

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1930

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 6. Januar 1930.) 66. Stück.

Inhalt:

Nr. 100. Verordnung des Staatsministeriums vom 30. Dezember 1929 über das Abbrennen von Bodendecken.

Nr. 100.

Verordnung des Staatsministeriums über das Abbrennen von Bodendecken.

Oldenburg, den 30. Dezember 1929.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes vom 15. August 1882, betr. den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1925, und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums, ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg an:

§ 1.

Das Abbrennen von Pflanzen und Pflanzenteilen, die mit dem Boden fest verbunden sind (Bodendecken), auf Wiesen und Felldrainen, an Wällen, Hecken, Hängen

und Gräben wird im Interesse des Vogelschutzes für die Zeit vom 15. März bis zum 30. September eines jeden Jahres verboten.

§ 2.

Der Gemeindevorstand (Stadtmagistrat) derjenigen Gemeinde, in der das Grundstück belegen ist, ist berechtigt, Ausnahmen von diesem Verbot durch Erteilung eines schriftlichen Erlaubnisscheines zuzulassen, wenn anzunehmen ist, daß das Abbrennen der Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung dient und nicht vorher erfolgen konnte.

Der Gemeindevorstand (Stadtmagistrat) hat im Erlaubnisschein diejenigen Bedingungen vorzuschreiben, die im einzelnen Falle erforderlich sind, um eine gefahrlose Durchführung des Abbrennens sicherzustellen.

§ 3.

Der Unternehmer oder seine Beauftragten haben den Erlaubnisschein an der Brandstelle bei sich zu führen und jedem Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4.

Uebertretungen werden, soweit nicht nach anderen Strafbestimmungen eine andere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bestraft.

Oldenburg, den 30. Dezember 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Thyen.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 14. Januar 1930.) 67. Stück.

Inhalt:

- Nr. 101. Verordnung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1930, betreffend Ausführung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung (Handwerksnovelle) vom 11. Februar 1929.
- Nr. 102. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 8. Januar 1930, betreffend eine Vereinbarung der Länder über den Übertritt von Schülern in eine Lehranstalt eines anderen Landes vom 28. Dezember 1929.

Nr. 101.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung (Handwerksnovelle) vom 11. Februar 1929.

Oldenburg, den 6. Januar 1930.

Auf Grund des § 104 q der Gewerbeordnung in der Fassung der Handwerksnovelle vom 11. Februar 1929 (RGBl. I Seite 21) sowie des § 53 des Gesetzes, betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit, vom 9. Mai 1906 (Oldenb. Gesetzblatt Seite 693), wird für den Freistaat Oldenburg folgendes verordnet:

Ueber den Einspruch gegen die beabsichtigte Eintragung in die Handwerksnovelle entscheiden im Landes-



teil Oldenburg das Ministerium des Innern und in den Landesteilen Lüneburg und Verden die Regierungen. Gegen die Entscheidungen des Ministeriums des Innern findet die Klage beim Obergericht, gegen die Entscheidungen der Regierungen die Klage bei den für die Landesteile Lüneburg und Verden zuständigen Verwaltungsgerichten statt.

Oldenburg, den 6. Januar 1930.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F i n d h. Dr. Driver.

Thyen.

Nr. 102.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend eine Vereinbarung der Länder über den Übertritt von Schülern in eine Lehranstalt eines anderen Landes vom 28. Dezember 1929.

Oldenburg, den 8. Januar 1930.

Nachstehende Vereinbarung der Länder wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 8. Januar 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. F i n d h.

Vereinbarung

der Länder über den Übertritt von Schülern aus einer höheren Schule eines Landes in eine höhere Schule eines anderen Landes.

Schüler, die aus triftigen Gründen von einer höheren Lehranstalt eines Landes in eine höhere Lehranstalt

eines anderen Landes übertreten, sollen hinsichtlich des Ueberganges nicht ungünstiger behandelt werden als diejenigen Schüler, die innerhalb eines Landes von einer höheren Schule in eine andere höhere Schule übertreten.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLVI. Band. (Ausgegeben den 15. Januar 1930.) 68. Stück.

Inhalt:

- Nr. 103. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 13. Januar 1930, betreffend Änderung der Bekanntmachung, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen, vom 25. Oktober 1925 (Ges.-Bl. Bd. 44 S. 379).
-

Nr. 103.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der Bekanntmachung, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen, vom 25. Oktober 1925 (Ges.-Bl. Bd. 44 S. 379).

Oldenburg, den 13. Januar 1930.

Die Bekanntmachung, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen, vom 25. Oktober 1925 wird, wie folgt, geändert:

In § 15, 9 Abs. 2 erster Satz werden die Worte „hat . . . abzulegen“ geändert in „kann . . . ablegen.“

Oldenburg, den 13. Januar 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.
v. F i n d h.



Beilage

Zeitung Oldenburg Landesbibliothek Oldenburg

XIV. Band (1874) 68. Stück

Verzeichnis

Die Verhandlung des Ministeriums der Finanzen und Steuern vom 12. Januar 1874. betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Erhebung der Einkommensteuer an den öffentlichen, gemeinnützigen, Gewerkschaften, Vereinen und Gesellschaften, vom 12. Oktober 1873. (S. 170-171)

S. 108

Die Verhandlung des Ministeriums der Finanzen und Steuern vom 12. Januar 1874. betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Erhebung der Einkommensteuer an den öffentlichen, gemeinnützigen, Gewerkschaften, Vereinen und Gesellschaften, vom 12. Oktober 1873. (S. 170-171)

Die Verhandlung des Ministeriums der Finanzen und Steuern vom 12. Januar 1874. betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Erhebung der Einkommensteuer an den öffentlichen, gemeinnützigen, Gewerkschaften, Vereinen und Gesellschaften, vom 12. Oktober 1873. (S. 170-171)

Ministerium der Finanzen und Steuern
v. 1874.



Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLVI. Band. (Ausgegeben den 6. Februar 1930.) 69. Stück.

Inhalt:

- Nr. 104. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 31. Januar 1930, betreffend Aufhebung der privaten Vorschulen.
- Nr. 105. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Februar 1930, betreffend die Erhebung von Schiffsabgaben auf den oldenburgischen Kanälen.
- Druckfehlerberichtigung.
-

Nr. 104.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Aufhebung der privaten Vorschulen.
Oldenburg, den 31. Januar 1930.

Den privaten Vorschulen, die noch nicht gemäß der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Oktober 1920, betr. die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen, mit dem Abbau begonnen haben, wird erlaubt, zu Beginn des Schuljahres 1930/31 noch einmal Kinder in die für den ersten Schulpflichtsjahrgang bestimmte Klasse aufzunehmen.

Oldenburg, den 31. Januar 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.
v. Finckh.



Nr. 105.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erhebung von
Schiffahrtsabgaben auf den oldenburgischen Kanälen.

Oldenburg, den 1. Februar 1930.

**Tarif für die Schiffahrtsabgaben
auf den oldenburgischen Kanälen.**

Es sind zu zahlen:

A. An Schleusengeld

a) bei der Durchfahrt durch jede Schleuse:

1. Von Fracht- und Personen-Fahrzeugen mit und ohne eigene Triebkraft beladen oder unbeladen, für jedes cbm Nettoraumgehalt $\frac{1}{2}$ Rpf., mindestens jedoch 10 Rpf.,
2. von Schleppfahrzeugen ohne Anhang sowie von sonstigen Schwimmkörpern (Bootshäusern, Badeanstalten, Baggern usw.), je 10 Rpf.,
3. von Kleinfahrzeugen wie Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln und Sportfahrzeugen sowie anderen kleinen Schiffsgefäßen mit höchstens 3 Tonnen Tragfähigkeit je Fahrzeug eine Abgabe von 10 Rpf.,

b) für Vorschleusungen, d. h. für Schleusungen außerhalb der durch den Zeitpunkt der Ankunft und Anmeldung an der Schleuse sich ergebenden Reihenfolge, und für Schleusungen außerhalb der festgesetzten Betriebsstunden das Doppelte der sonst zu zahlenden Abgaben.

B. An Brüdengeld

a) für das Deffnen jeder Brücke von jedem Fahrzeug (auch in Schleppzügen), welches die Brücke bei geschlossenem Zustand nicht durchfahren kann 10 Rpf.,

b) außerhalb der festgesetzten Betriebsstunden das Doppelte.

C. An Hafengeld für den Hafen in Elisabethfehn

1. von Frachtfahrzeugen, beladen oder unbeladen, je für eine Liegezeit bis zu 14 Tagen für jedes cbm Nettoraumgehalt 2 *Rpf.*, mindestens 50 *Rpf.*,
2. von sonstigen Fahrzeugen und Schwimmkörpern je für eine Liegezeit bis zu 14 Tagen 50 *Rpf.*

D. An Kanalgeld

1. von den unter A a) 1 des Tarifs genannten Frachtfahrzeugen für jedes cbm Nettoraumgehalt 1 *Rpf.*, mindestens 20 *Rpf.*,
2. von den unter A a) 2 und 3 des Tarifs genannten Fahrzeugen und Schwimmkörpern 20 *Rpf.*

Anmerkung:

Hebestellen für das Kanalgeld sind:

1. die Schleuse XVIII im Friesonther Kanal (neue Schleuse),
2. die Schleuse XIII im Utender Kanal,
3. die Schleuse XV im Augustfehn-Kanal,
4. die Brücke über den Barßeler Kanal in Elisabethfehn,
5. die Brücke über den Bollinger Kanal in Elisabethfehn.

Das Kanalgeld ist bei jedesmaliger Durchfahrung an diese Hebestellen zu zahlen.

Ausnahme: Schiffe, die die Hebestellen 4 und 5 unmittelbar nacheinander durchfahren, zahlen das Kanalgeld nur einmal.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Bei den nach Tragfähigkeit vermessenen Schiffen werden 500 kg Tragfähigkeit gleich einem cbm Nettoraumgehalt gerechnet.
2. Für die Liegezeit kommen nicht in Ansatz die Sonntage und allgemeine Feiertage.
3. Angefangene Erhebungseinheiten gelten als voll.
4. Die Abgabebeträge werden auf volle 5 bzw. 10 *Rpf* aufgerundet.

Befreiungen.

Es sind befreit:

a) von allen Abgaben

1. Schiffe, Schwimmkörper und Güter, welche dem Reiche oder dem Lande gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sofern sie Aufsichts-, Wasserbau- oder sonstigen zugleich die Kanal-, Hafen- oder Stromanlagen fördernden Zwecken des Reiches oder des Landes dienen,
2. Handfähne (auch solche mit Motor) oder Traktoren als einzige Anhänge größerer Fahrzeuge, sofern sie keine besondere Schleusung beanspruchen,
3. Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, wenn sie als Schlepper für Fahrzeuge dienen, vom Schleusengeld jedoch nur dann, wenn sie mit dem geschleppten Fahrzeug gleichzeitig geschleust werden,

b) vom Hafengeld

Schiffe, welche nicht auslaufen können, weil der Kanal infolge baulicher Maßnahmen oder durch Eis nicht betriebsfähig ist.

Dieser Tarif tritt am 1. Februar 1930 in Kraft. Bis dahin gilt für die oldenburgischen Kanäle die Be-

Kanntmachung des Staatsministeriums vom 8. September 1926.

Oldenburg, den 1. Februar 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Ausführungsbestimmungen zum Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf den oldenburgischen Kanälen.

§ 1. Betriebszeiten.

Für sämtliche Schleusen und Brücken sind die Tagesbetriebszeiten an Wochentagen folgende:

im Januar und Dezember von 8—17 Uhr,

im Februar, März, Oktober und November von 7 bis 18 Uhr,

im April, Mai, August und September von 6 bis 19 $\frac{1}{2}$ Uhr,

im Juni und Juli von 5—21 Uhr.

Die Wärter sind auch außerhalb dieser Zeiten zur Bedienung verpflichtet, dann wird Schleusen- und Brückengeld in doppelter Höhe erhoben.

An Sonn- und Festtagen werden die Schleusen und Brücken von 9—13 Uhr und von 15—19 Uhr nicht bedient und geschlossen gehalten.

§ 2. Hebestellen.

Die Abgaben werden durch die bedienenden Wärter erhoben, das Hafengeld für den Hafen in Elisabethfehn durch den Brückenwärter der Einfahrtsbrücke.

§ 3. Abgabeberechnung für nicht vermessene Fahrzeuge und Schlepper.

Zur Feststellung der zu entrichtenden Abgaben sind der Schiffsmeßbrief oder bei Fehlen desselben die sonstigen Ausweise über den Raumgehalt des Schiffes oder über die Ladung vorzuzeigen. Unterbleibt dies oder ist das Schiff weder vermessen noch geeicht, so wird vom Abgabenerheber nach Anhörung des Schiffsführers der Raumgehalt geschätzt.

Wird ein Fahrzeug, welches nach Bauart und Zweckbestimmung als Schlepper anzusehen ist, zur Beförderung von Gütern benutzt, so ist die Schiffsabgabe nach der Raumgröße zu entrichten. Dies gilt für die freifahrenden und für die mit Anhang fahrenden Schlepper.

§ 4. Vorschleuserecht.

Auf Vorschleusungen haben die Schiffer keinen Anspruch, in dieser Beziehung sind die Anordnungen der Wasserbauverwaltung bzw. des Schleusenwärters maßgebend. Für die Gewährung des Vorschleuserechtes ist die Voraussetzung die Zahlung des doppelten Schleusengeldes.

Schiffe und Schwimmkörper, welche dem Reiche oder dem Lande Oldenburg gehören, haben stets das Vorschleuserecht.

§ 5. Strafen.

Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der Tarifbestimmungen und dieser Ausführungsbestimmungen durch die Schifffahrtstreibenden sowie Abgabenhinterziehungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 15 *R.M.* bestraft.

§ 6. Schlußbestimmung.

Diese Ausführungsbestimmungen treten an Stelle der bisherigen am 1. Februar 1930 in Kraft.

Oldenburg, den 1. Februar 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1930, betr. Ausführung des Gesetzes zur Aenderung der Gewerbeordnung (Handwerksnovelle) vom 11. Februar 1929 — Ges. Bl. Bd. 46, S. 403 — ist in Abs. 2, Zeile 2 statt „in die Handwerksnovelle“ zu setzen „in die Handwerksrolle“.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 13. Februar 1930.) 70. Stück.

Inhalt:

- Nr. 106. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Februar 1930, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 29. März 1910 zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen (jetzt Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr).
- Nr. 107. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Februar 1930, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung.
-

Nr. 106.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 29. März 1910 zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen (jetzt Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr).

Oldenburg, den 5. Februar 1930.

Auf Grund des § 45 Abs. 1 der Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 in der



Fassung der Verordnungen vom 13. Juli 1928 und 27. April 1929 (RGBl. I S. 91 und 204/1928 und S. 88/1929) wird unter Abänderung und Ergänzung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. März 1910 zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910, betr. Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1925 und vom 22. März 1927 (Gesetzblatt S. 487/1910, S. 213/1925 und S. 69/1927) bestimmt, daß im Landesteil Oldenburg als

1. „höhere Verwaltungsbehörde“ in § 5 Abs. 2, §§ 18, 30, 32, 36 a, 48 Ziff. 2 Abs. 2 Satz 1 der Reichsverordnung und in Ziff. 3 der Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen (Anlage zu § 14 Abs. 4 der Reichsverordnung) das Ministerium des Innern,
 2. „höhere Verwaltungsbehörde“ in § 5 Abs. 1, §§ 6, 8, 35 Abs. 2, § 41 Abs. 4, § 48 Ziff. 2 und 3 der Reichsverordnung die Polizeidirektion in Oldenburg für den Bezirk der Stadtgemeinde Oldenburg, die Ämter für ihre Bezirke, die Ämter Barel, Jever, Delmenhorst auch für die Bezirke der Stadtgemeinden, in denen sie ihren Sitz haben, der Stadtmagistrat Rüstingen für den Bezirk der Stadtgemeinde Rüstingen,
 3. „Polizeibehörde“ in § 6 Abs. 2, §§ 9, 12, 39, 41 Abs. 2, 3 und 11, § 48 Ziff. 3 der Reichsverordnung, die Stadtmagistrate in Oldenburg und Rüstingen sowie die Ämter für ihre Bezirke, die Ämter Barel, Jever und Delmenhorst auch für die Bezirke der Stadtgemeinden, in denen sie ihren Sitz haben,
- zu gelten haben.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1930 in Kraft.

Oldenburg, den 5. Februar 1930.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Nr. 107.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

Oldenburg, den 7. Februar 1930.

Gemäß §§ 36 und 65 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 10 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (RGBl. S. 1095) wird in Abänderung der Abschnitte I und II der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Juni 1912, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung (Oldbg. Gef.-Bl. für den Landesteil Oldenburg Bd. 38 Nr. 50 S. 189, für den Landesteil Birkenfeld Bd. 20 Nr. 85 S. 429 und für den Landesteil Lüneburg Bd. 26 Nr. 36 S. 209), folgendes bestimmt:

§ 1.

Für den Bezirk des Landesteils Birkenfeld wird mit sofortiger Wirkung eine Beschluskammer des Oberversicherungsamts in Birkenfeld gebildet.

§ 2.

Mit dem 1. Mai 1930 wird das beim Stadtmagistrat der Stadt Sever gebildete Versicherungsamt aufgehoben

und das beim Amt Zever gebildete Versicherungsamt zum gemeinsamen Versicherungsamt für die Bezirke der Stadt und des Amts Zever bestimmt.

Oldenburg, den 7. Februar 1930.

Staatsministerium.

Dr. Willers.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XLVI. Band. (Ausgegeben den 22. Februar 1930.) 71. Stück.

Inhalt:

- Nr. 108. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1930, betreffend die Schafbockförderungsordnung in den Amtsverbandsbezirken Butjadingen, Brake und Esfleth und in Teilen der Amtsverbandsbezirke Barel und Delmenhorst.
- Nr. 109. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 21. Februar 1930 über die Aufwertung des auf Grund des § 5 des Vertrages vom 13. April 1854 an die Grafen Bentinck zu zahlenden Geldbetrages.
-

Nr. 108.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Schafbockförderungsordnung in den Amtsverbandsbezirken Butjadingen, Brake und Esfleth und in Teilen der Amtsverbandsbezirke Barel und Delmenhorst.

Oldenburg, den 17. Februar 1930.

Nachdem zufolge der vom Ministerium des Innern genehmigten Satzungsänderung die Oldenburgische Schafzüchtervereinigung e. B. in Rodenkirchen an die Stelle der Vereinigung der Züchter des schweren frühreifen Butjadinger

Marischshafes e. V. getreten ist, wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 22. August 1921 (Ges.-Sammlung S. 531), auf Grund des Artikels 5 § 1 der Schafbockförordnung, der Oldenburgischen Schafzüchtervereinigung e. V. in Rodenkirchen die Ausführung der Geschäfte der Verbandskommission bis weiter übertragen.

Oldenburg, den 17. Februar 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 109.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg über die Aufwertung des auf Grund des § 5 des Vertrages vom 13. April 1854 an die Grafen Bentind zu zahlenden Geldbetrages.

Oldenburg, den 21. Februar 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die von dem Landesteil Oldenburg an die Grafen Bentind gemäß dem Vertrage der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung mit den Herren Grafen Wilhelm Friedrich Christian, Carl Anton Ferdinand und Heinrich Johann Wilhelm Bentind, betr. die Erledigung des zwischen dem Herrn Grafen Wilhelm Friedrich Christian Bentind als Kläger und dem Herrn Grafen Gustav Adolph Bentind als Beklagten obschwebenden Erbfolgestreites wegen der Successionsrechte in die Reichsgräflich Aldenburg-Bentind'schen Familien-Fideikomiß-Herrschaften und Güter usw. vom 13. April 1854 zu zahlende Summe in Höhe von 3 653 571,43 M

wird gemäß den Bestimmungen der §§ 4—6, 13—20 des Reichsgesetzes zur Regelung älterer staatlicher Renten vom 16. Dezember 1929 aufgewertet.

§ 2.

Die Anmeldung gemäß § 13 des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 ist an das Ministerium der Finanzen in Oldenburg binnen einer Frist von 6 Monaten nach dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes zu richten. Wird der Anspruch abgelehnt, so kann er bis zum Ablauf von 15 Monaten seit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes im Rechtswege nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 geltend gemacht werden.

§ 3.

Dies Gesetz tritt mit Wirkung vom 25. Dezember 1929 in Kraft.

Oldenburg, den 21. Februar 1930.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Thnen.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 8. März 1930.) 72. Stück.

Inhalt:

- Nr. 110. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Februar 1930, betreffend Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.
- Nr. 111. Bekanntmachung vom 4. März 1930 über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber Angehörigen der Freien Stadt Danzig.
-

Nr. 110.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.
Oldenburg, den 19. Februar 1930.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, werden die mit Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen (Ges. Bl. S. 377), in der Fassung der Bekanntmachungen vom 8. Januar 1923 (Ges. Bl. S. 30), vom 20. August

1923 (Ges. Bl. S. 679), vom 7. Dezember 1925 (Ges. Bl. S. 431), vom 1. November 1926 (Ges. Bl. S. 1029), vom 21. August 1928 (Ges. Bl. S. 889) und vom 29. April 1929 (Ges. Bl. S. 134) geändert wie folgt:

A. Der § 1 Ziff. b erhält folgenden Wortlaut:

„die für Feuerwaffen bestimmten Zündhütchen und Zündspiegel sowie alle übrige Munition im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Schusswaffen und Munition vom 12. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 143).“

B. In § 1 Ziff. c erhält das Wort „Zündschnüre“ den Zusatz „mit Schwarzpulverseele“.

C. In § 2 Ziff. 4 wird vor „Zündplättchen“ eingeschaltet:

„Knallforken, soweit sie an trockenem Knallsatz höchstens 0,06 g und nicht weniger als 0,04 g enthalten“.

D. Der § 6 Abs. 10 erhält als letzten Satz die Worte:

„Für Knallforken gelten die in der Verordnung über die Herstellung von Knallforken vom 27. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I 1929 S. 9) gegebenen Verpackungsvorschriften“.

E. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. April 1929 (Ges. Bl. S. 134), betr. Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen, wird aufgehoben.

In Abschnitt B Abs. a der Bedingungen über die Beförderung von Sprengstoffen mit Lastkraftwagen gemäß § 17a der Bekanntmachung des

Staatsministeriums über den Verkehr mit Sprengstoffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1926 (Ges.-Bl. S. 1029) sind in Satz 1 die Worte: „jedoch mit der Maßgabe, daß Schwarzpulver und Schwarzpulverähnliche Sprengstoffe nur auf dem Anhänger und niemals auf dem Kraftwagen mitgeführt werden dürfen“ zu streichen. Abs. b Unterabs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Schwarzpulver darf auf den Kraftwagen selbst nur dann befördert werden, wenn zwischen Holzwand und Blechbeschlag der Rückwand des Führersitzes, der Vorderwand, der Seitenwände und des Bodens des Kraftwagens Asbesteinlagen von mindestens 10 mm Stärke angebracht werden.“

F. In § 26 Abs. 1 erhält der zweite Satz folgenden Wortlaut:

„Dies gilt insbesondere auch von solchen Feuerwerkskörpern (Kanonenschlägen u. dergl.), von solchen Knallkörpern (Knallforken, Knallscheiben u. dergl.) und von solchen pyrotechnischen Scherzartikeln, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Personen oder Eigentum verbunden ist.“

G. § 26 erhält folgenden neuen Abs. 3:

„Knallforken dürfen im Inland nur in Schachteln von je 20 Stück vertrieben werden, und zwar darf der Verkauf nur in ganzen Schachteln erfolgen. Jede Schachtel muß in deutlich lesbarer Schrift die nachstehende Aufschrift tragen:

Vorsicht Knallforken!

Verkauf nur in ganzen Schachteln und nur an Personen über 16 Jahren. Der Verkauf ein-

zelter Knallforken ist verboten. Bei Herausnahme der Knallforken darf das Holzmehl nicht entfernt werden.“

H. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 19. Februar 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 111.

Bekanntmachung über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber Angehörigen der Freien Stadt Danzig.

Oldenburg, den 4. März 1930.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1908, betreffend die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt, wird bekanntgemacht, daß durch die Gesetzgebung der Freien Stadt Danzig die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Oldenburg, den 4. März 1930.

Staatsministerium.

v. F i n d h.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 27. März 1930.) 73. Stück.

Inhalt:

- Nr. 112. Zwölfte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 6. März 1930, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.
- Nr. 113. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. März 1930, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903.

Nr. 112.

Zwölfte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Oldenburg, den 6. März 1930.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. August 1924 zur Änderung des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 wird der Zinsfuß für die gemäß Artikel 33 des bezeichneten Enteignungsgesetzes zu



verzinsenden Entschädigungssummen vom 16. Februar 1930 an auf 7 v. H. festgesetzt.

Oldenburg, den 6. März 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 113.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903.

Oldenburg, den 17. März 1930.

Die §§ 22 ff. der Bekanntmachung vom 10. März 1903 erhalten folgende Fassung:

§ 22.

Für die Untersuchung bei Schlachtungen im Inlande hat der Besitzer des untersuchten Tieres zu entrichten:

1. Für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen:

a) für 1 Pferd	6,— R.M.,
b) für 1 Rind über 3 Monate	4,— „ ,
c) für 1 Schwein oder Wildschwein einschließlich Trichinenschau	2,30 „ ,
d) für 1 Kalb im Alter bis zu 3 Monaten	1,10 „ ,
e) für 1 Schaf oder 1 Ziege	1,— „ ,
f) für 1 Ferkel, 1 Ziegen- oder Schaf- lamm im Alter bis zu 12 Wochen	0,50 „ ,

Werden mehr als 2 Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung gleichzeitig untersucht, so ermäßigen sich die Gebühren:

vom 3. bis 10. Rinde auf	3,— R.M.
vom 11. Rinde ab auf	2,20 „ „
vom 3. bis 10. Schwein oder Wildschwein einschließlich Trichinenschau auf	1,80 „ „
vom 11. Schwein ab auf	1,20 „ „
vom 3. Kalb, Schaf oder von der 3. Ziege ab auf	0,80 „ „

Diese Sätze sind auch gültig, wenn eine Besichtigung im lebenden Zustande nicht vorangegangen oder allein die Schlachtviehbeschau vorgenommen ist.

Bei Wiederholung der Schlachtviehbeschau (§ 6 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats) sind die vollen Gebühren zu zahlen.

Wird aus Anlaß der bakteriologischen Fleischbeschau oder sonstwie zur Erledigung des Beschaufalles eine nochmalige Untersuchung durch denselben Beschauer erforderlich, so ist für diese Untersuchung keine weitere Gebühr zu berechnen.

2. Zu den Gebühren hat der Tierbesitzer einen Zuschlag von 50% zu zahlen,

- a) wenn die Untersuchung in den Monaten März bis einschließlich September vor 7 Uhr morgens und in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar vor 8 Uhr morgens oder wenn sie abends nach 8 Uhr oder an einem Sonn- oder Festtage verlangt wird;
- b) wenn die Schlachtung so verzögert wird, daß die Fleischbeschau oder Trichinenschau 2 Stunden nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkte der Schlachtung nicht vorgenommen werden kann.

3. Für die Ausstellung einer besonderen Bescheinigung gemäß § 47 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrates oder gemäß § 5 Ziffer 3 dieser Bekanntmachung ist eine Gebühr von 0,50 *R.M.* zu entrichten.

Über die Ergebnisse der Fleischschau und Trichinenschau sind ohne Antrag nicht zwei besondere Bescheinigungen auszufertigen, vielmehr ist der Befund bei der Trichinenschau kostenlos auf der Fleischschaubescheinigung zu vermerken.

4. Hat vor der Besichtigung durch den Beschauer eine nach § 17 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A zum Reichsfleischbeschaugesetz unzulässige Zerlegung des geschlachteten Tieres stattgefunden, oder sind vor der Beschau bereits einzelne für die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches wichtige Körperteile entfernt oder einer nach § 17 Abs. 4 unzulässigen Behandlung unterzogen worden, so daß nach § 18 a. a. O. die Fleischschau nur von dem tierärztlichen Beschauer vorgenommen werden darf, so haben die Tierbesitzer neben den Beschaugebühren die Kosten der Ergänzungsbeschau zu tragen.

5. Für die Bornahme der Trichinenschau ohne Fleischschau betragen die Gebühren:

- | | |
|---|-----------------|
| a) für 1 Schwein oder Wildschwein . . . | 1,— <i>R.M.</i> |
| b) für 1 Fleischstück, Schinken oder Speckseite | 0,70 „ |

Bei gleichzeitiger Untersuchung mehrerer Stücke desselben Besitzers ermäßigen sich die Sätze vom 2. Stücke an auf die Hälfte des Satzes zu b.

§ 23.

In den nach § 22, 1 erhobenen Fleischbeschaugebühren ist eine zur Dedung der staatlichen Beschaukosten bestimmte Gebühr miterhoben. Sie beträgt:

für jedes Rind	0,60 <i>R.M.</i> ,
für jedes Schwein	0,15 „ ,
für jedes Kalb, Schaf oder jede Ziege . .	0,10 „

und ist von sämtlichen Beschauern nach Anweisung des Ministeriums des Innern an die Landeskasse abzuführen.

Von den nach § 22, 1 f und 5 erhobenen Gebühren ist nichts abzuführen.

2. Die am Schlusse des Rechnungsjahres verbleibenden Überschüsse sollen den Fleischbeschauern in Gestalt von Kilometergeldern wieder zufließen. Die Höhe derselben wird nach Maßgabe der verfügbaren Mittel vom Ministerium des Innern festgesetzt. Die Fleischbeschauer, welche auf Zahlung von Kilometergeldern Anspruch erheben wollen, haben nach Ablauf des Rechnungsjahres bis zum 1. Mai ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk gemachten Dienstreisen auf vorgeschriebenem Formular dem zuständigen Amte — Stadtmagistrat — einzureichen. Die gesammelten Nachweisungen haben die Ämter — Stadtmagistrate — nach Prüfung bis zum 1. Juni dem Ministerium des Innern vorzulegen. In das Verzeichnis sind nur Reisen über 4 Kilometer Entfernung vom Mittelpunkte des Wohnortes des Fleischbeschauers aufzunehmen. Die Berechnung der Entfernung hat, soweit angängig, nach dem amtlichen Wegemesser zu erfolgen. Für die Schlachtvieh- und Fleischschau darf nur eine Reise in Ansatz gebracht werden, ebenso in den Fällen, wo auf derselben Reise die Beschau bei mehreren Tieren vorgenommen ist.

§ 24.

Die Tierärzte erhalten für jede Ergänzungsbeschau und jede Beschau bei Notschlachtungen von Großvieh 6 *R.M.*, von Kleinvieh 4 *R.M.*



Für die Reisen über 2 Kilometer Entfernung vom Mittelpunkte des Wohnortes des Tierarztes erhalten die Tierärzte die Reiseentschädigung, die ihnen nach den Vorschriften über die Vergütung der beamteten und praktischen Tierärzte in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zusteht.

Befindet sich der Tierarzt bereits aus einem anderen Anlasse am Orte der Ergänzungsbeschau, so gebühren ihm keine Reisekosten aus der Staatskasse.

§ 25—§ 26.

§ 27.

Tierärzte und Fleischbeschauer, welche die Vertretung von Fleischbeschauern außerhalb ihres Bezirkes zu übernehmen haben, erhalten für die Tätigkeit in dem fremden Bezirke neben den Gebühren, die der Besitzer des Schlachtieres oder Fleisches zu bezahlen hat, eine Wegevergütung von 0,20 *R.M.* für jedes volle Kilometer des Hin- und Rückweges, von der Grenze zwischen ihrem und dem fremden Schaubezirke an gerechnet, aus der Landeskasse.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1930 in Kraft.

Oldenburg, den 17. März 1930.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

1774
1775
1776
1777
1778
1779
1780
1781
1782
1783
1784
1785
1786
1787
1788
1789
1790
1791
1792
1793
1794
1795
1796
1797
1798
1799
1800





Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 31. März 1930.) 74. Stück.

Inhalt:

- Nr. 114. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. März 1930, betreffend Gebührenordnung für die oldenburgischen Hafenanstalten außer Brake.
- Nr. 115. Verordnung des Staatsministeriums vom 28. März 1930, betreffend weitere Forderung der Wohnungszwangswirtschaft.

Nr. 114.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Gebührenordnung für die oldenburgischen Hafenanstalten außer Brake.

Oldenburg, den 26. März 1930.

Auf Grund des Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird nachstehend für die Hafenanstalten Hooksiel, Barel, Fedderwardersiel, Großensiel, Dedesdorf, Strohausersiel, Elsfleth, Huntebrüd-Nord und -Süd, Bardenfleth und Dähtum folgende Gebührenordnung erlassen:

1. Anweisegeld.

Will ein Fahrzeug jeder Gattung oder schwimmendes Baugerät den Hafensplatz anlaufen, so hat es sich von dem



zuständigen Hafenmeister bzw. Hafenaufseher einen Liegeplatz anweisen zu lassen. Das Anweisegeld beträgt in jedem Falle für je 1 cbm Netto-Raumgehalt 1 Rpf., mindestens aber 20 Rpf.

Das Festmachen an einem anderen als dem angewiesenen Liegeplatz ist verboten.

Die am Hafentort beheimateten Fahrzeuge zahlen die Hälfte.

2. Hafengeld.

Jedes im Hafengebiet festgemachte Fahrzeug oder Gerät, das unter eigener Kraft oder Segel fährt oder geschleppt wird, hat ein Hafengeld zu entrichten.

a) Das Hafengeld beträgt für alle Fracht- und Handelsschiffe bei einer Liegezeit von 1 bis 14 Tagen für je 1 cbm Netto-Raumgehalt 4 Rpf.

Bleibt das Schiff länger als 14 Tage am Platz, so beträgt das weitere Hafengeld für jeden weiteren vollendeten oder angefangenen Zeitraum von 14 Tagen für je 1 cbm Netto-Raumgehalt 2 „.

b) Das Hafengeld beträgt für alle Fracht- und Handelsschiffe, die die Hafenanstalt nur zum Zwecke des teilweisen, über ein Drittel ihrer Ladungsfähigkeit nicht hinausgehenden Lösens oder Ladens oder aus anderen schnell zu erledigenden Gründen, z. B. als Zufluchtshafen, aufsuchen, für jeden Tag je cbm Netto-Raumgehalt . . . 1 „, bis zum Höchstbetrage von 4 Rpf.

Am Hafentort beheimatete Fracht- und Handelsschiffe zahlen die Hälfte der unter a und b angegebenen Beträge.

- c) Das Hafengeld beträgt für alle fremden Schlepper und Motorboote für jeden Tag der Liegezeit 50 Rpf.
- d) Am Hafenort beheimatete Schiffe der Gattung unter c zahlen eine Jahresgebühr von 10 *R.M.*
- e) Das Hafengeld beträgt für schwimmende Baugeräte fremder Unternehmer, z. B. Prähme, Schuten, Bagger, Rammen, Kräne usw. für jeden Tag der Liegezeit je 25 „.
- f) Am Hafenort beheimatete Geräte der Gattung unter e zahlen eine Jahresgebühr von 5 *R.M.*

3. Kajegeld.

Jedes Fahrzeug, das die staatlichen Kafen und sonstigen Anlegevorrichtungen unmittelbar oder über ein anderes Schiff hinweg zum Löschen und Laden benutzt, hat ein Kajegeld zu entrichten, und zwar

- a) für Sand je Tonne 5 Rpf.
- b) für Heu, Stroh, Reit, Rüschen, künstlichen und natürlichen Dünger, Knochen, Felle, Kreide, Muscheln, Kalk, Zement, Zement- oder Betonwaren, Bruchsteine, Bau-, Nutz- und Brennholz, Torf, Holz-, Braun-, Steinkohlen, Grude, Koks, Eisen und andere Metalle, Schrott und anderes Altmaterial für 1000 kg 20 „
- c) für 1000 Ziegelsteine, Kalksandsteine, Dränrohre oder Dachziegel 25 „
- d) für Getreide aller Art für 1000 kg 30 „
- e) für Stück- und Kaufmannsgüter und sonstige Güter, auch Maschinen und Maschinenteile aller Art je 100 kg 3 „

- f) für Kleinvieh je Stück 30 Rpf.
 g) für Großvieh je Stück 50 „

Anmerkung:

1 cbm Hartholz = 900 kg,
 Weichholz = 700 kg.

Bruchteile der unter a bis e angegebenen Mengen werden für voll gerechnet.

Bringt ein Schiff im ganzen nicht mehr als 50 kg an, so ist es von der Kajegebühr befreit.

4. Lagergeld.

Für die Lagerung der gelöschten oder zu verladenden Güter auf den Lagerplätzen der Hafenanstalt ist ein Lagergeld zu entrichten

a) auf offenen Lagerplätzen:

Die ersten 7 Lagertage sind frei.

Für die folgende Zeit beträgt das Lagergeld für je 10 qm belegten Raumes

- | | |
|---|---------|
| 1. während der ersten 4 Wochen wöchentlich | 20 Rpf. |
| 2. während der folgenden 4 Wochen wöchentlich | 30 „ |
| 3. während der folgenden Zeit wöchentlich | 50 „ |
- Angefangene Wochen gelten als voll.

b) auf gedeckten Lagerplätzen:

für die ganze Zeit der Lagerung vom Tage der Anfuhr an bis zum Tage der Abfuhr, beide Tage eingerechnet, für je 1 qm wöchentlich 10 „

Bei a wird ein Flächenraum unter 10 qm für 10 qm, bei b ein Flächenraum unter 1 qm für 1 qm gerechnet.

Im Falle eigenmächtiger Lagerung erfolgt ein Aufschlag

bei a von 50 v. H.,
 bei b von 100 v. H.

Die Lagerflächen sind vom Hafenmeister bzw. Hafenaufseher unentgeltlich anzuweisen und zuzumessen. Die Bezahlung geschieht am Ende der Lagerung nach der vom Hafenmeister bzw. Hafenaufseher aufzustellenden Berechnung.

Nach beendeter Lagerung hat der bisherige Benutzer den Platz in gesäubertem Zustande zurückzugeben. Ist der Platz nicht gehörig gesäubert, so hat der Benutzer ein Aufräumungsgeld zu zahlen, und zwar für je 1 qm

unter a von 3 Rpf.,

unter b von 6 „ .

5. Krangeld.

Wird zum Löschen oder Laden ein Kran oder sonstiges Hebezeug der Hafenanstalt benutzt, so ist ein Krangeld zu zahlen. Das Krangeld richtet sich nach Anschaffungswert und Leistungsgröße des Kranes und wird für jeden Kran besonders festgesetzt.

6. Baken- und Feuergeld.

Ist die Zufahrt zum Hafen durch Baken oder Feuer gekennzeichnet, so ist eine Gebühr zu entrichten.

Diese beträgt:

- a) für fremde Fahrzeuge und schwimmende Baugeräte jeder Gattung
- | | |
|------------------------------------|----------|
| bis 50 cbm Netto-Raumgehalt . . . | 50 Rpf., |
| bis 100 cbm Netto-Raumgehalt . . . | 100 „ , |
| für je weitere angefangene 10 cbm | |
| 20 Rpf. (für jede Einfahrt); | |
- b) für gewerbsmäßig benutzte Fahrzeuge usw., die am Hafenort beheimatet sind,
- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| bis 50 cbm Netto-Raumgehalt . . . | 300 Rpf., |
| bis 100 cbm Netto-Raumgehalt . . . | 400 „ , |
| über 100 cbm Netto-Raumgehalt . . . | 500 „ |
| | (jährlich); |

c) für Fischereifahrzeuge unter deutscher Flagge, die den Hafen im Jahre häufiger anlaufen,

bis 50 cbm Netto-Raumgehalt . . .	600 Rpf.,
bis 100 cbm Netto-Raumgehalt . . .	800 „ ,
über 100 cbm Netto-Raumgehalt . . .	1000 „ ,
	(jährlich).

Zu a): Für die Wintermonate November bis Februar einschließlich wird eine Gebühr nur dann erhoben, wenn die Fahrwasserbezeichnung aufrecht erhalten ist.

7. Schaartgeld.

Muß die An- und Abfuhr der gelöschten oder zu ladenden Güter auf dem Landwege durch ein staatliches Schaart erfolgen, so hat der Benutzer des Schaarts ein Schaartgeld zu entrichten.

Das Schaartgeld beträgt für jeden bespannten Wagen für die einmalige Hin- und Rückfahrt 20 Rpf.

8. Lichtgeld.

Wird zum Löschen und Laden die Lichtanlage der Hafenanstalt benutzt, so ist ein Lichtgeld zu entrichten. Das Lichtgeld beträgt für die Benutzungsstunde 200% des jeweils am Ort gültigen Lichtpreises für eine Kilowattstunde.

9. Schlußbestimmungen.

I. Frei von Hafen- und Anweisegeld sind

1. Schiffe, die im Eigentum des Reiches oder eines Landes stehen und ausschließlich für deren Zwecke benutzt werden,
2. Lotsenfahrzeuge, soweit sie nur den Zwecken des Lotsenwesens dienen,

3. Schleppdampfer, die nur andere Fahrzeuge an- und abbringen (bei Liegezeit siehe Ziffer 2c),
4. Lustjachten und Passagierfahrzeuge, denen vom Ministerium des Verkehrs Befreiung zugestanden ist,
5. die Schulschiffe des Deutschen Schullschiff-Vereins.

II. Über die Größe der Fahrzeuge entscheiden die Schiffspapiere, und wenn diese keine zuverlässige Auskunft geben, die Schätzung des Hafenmeisters bzw. Hafenaufsehers. Jedoch ist der Schiffsführer berechtigt, die Messung durch die Schiffsvermessungsbehörde zu verlangen. Die dadurch erwachsenden Kosten fallen dem Führer des Fahrzeuges zur Last.

Ist bei einem Fahrzeug nur die Tragfähigkeit (durch Eichung) festgestellt, so werden 500 kg Tragfähigkeit gleich 1 cbm Nettorauengehalt gerechnet.

III. Alle Gebühren mit Ausnahme des vom Hafenmeister bzw. Hafenaufseher zu hebenden Anweisungsgeldes werden durch den Rechnungsführer der Hafenkasse gehoben und sind diesem hinzubringen.

Für die Entrichtung der Gebühren unter 1, 2, 3, 6 und 8 haftet der Schiffsführer oder Schiffseigentümer, unter 4, 5 und 7 der jeweilige Benutzer. Alle Gebühren sind im Verwaltungswege beizutreiben.

Kein Schiff darf vor Bezahlung der Gebühren den Hafen verlassen.

Die Gebühren fließen in die Staatskasse bis auf das Anweisungsgeld, das dem Hafenmeister bzw. Hafenaufseher ganz, und das Schaartgeld, das ihm zur Hälfte zusteht.

IV. Diese Gebührenordnung tritt am 1. April 1930 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Gebührenordnung vom 25. August 1928 nebst Ergänzungen

und alle die Gebühren regelnden Bestimmungen der Hafensordnungen, soweit sie nicht bereits durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. März 1922 aufgehoben sind.

Oldenburg, den 26. März 1930.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Ur. 115.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend weitere Föderung der Wohnungszwangswirtschaft.

Oldenburg, den 28. März 1930.

Auf Grund der §§ 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (RGBl. I S. 754) wird für den Freistaat Oldenburg unter Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs folgendes verordnet:

§ 1.

Das Wohnungsmangelgesetz mit Ausnahme der §§ 2 und 17 Ziffer 1 und die zum Wohnungsmangelgesetz ergangenen Ausführungsbestimmungen finden keine Anwendung auf

1. Wohnungen mit einer Jahresfriedensmiete von
 - a) 1000 *R.M.* und mehr in der Stadtgemeinde Delmenhorst,
 - b) 720 *R.M.* und mehr in der Stadtgemeinde Rüstingen,

- c) 600 *RM* und mehr in der Stadtgemeinde Oldenburg,
2. Wohnungen, die gleichzeitig Geschäftsräume enthalten, mit einer Jahresfriedensmiete von
- a) 1500 *RM* und mehr in den zu Ziffer 1a und b genannten Gemeinden,
- b) 1000 *RM* und mehr in der zu Ziffer 1c genannten Gemeinde.

§ 2.

Als Geschäftsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle Räume, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht Wohnräume sind, vorausgesetzt, daß es sich nicht um frühere Wohnräume handelt, die seit dem 1. Oktober 1918 ohne Zustimmung der Gemeindebehörde zu anderen als Wohnzwecken verwendet worden sind.

§ 3.

Besteht über die Friedensmiete Streit, so setzt oder stellt das Mieteinigungsamt auf Antrag der Gemeindebehörde oder der Beteiligten die Friedensmiete fest (§ 2 Reichsmietengesetz).

§ 4.

Soweit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung die Inanspruchnahme von Wohnungen der im § 1 bezeichneten Art rechtskräftig ausgesprochen oder durchgeführt worden ist, behält es bei den bisherigen Bestimmungen und dem durch die Inanspruchnahme geschaffenen Zustande sein Bewenden.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die in dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängigen Verfahren.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1930 in Kraft.

Oldenburg, den 28. März 1930.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F i n d h. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 2. April 1930.) 75. Stück.

Inhalt:

Nr. 116. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 1. April 1930 zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.

Nr. 116.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes. Oldenburg, den 1. April 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Juli 1929 wird mit den sich aus Artikel II ergebenden Änderungen verlängert.



Artikel II.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Juli 1929 wird, wie folgt, geändert:

1.

Der Absatz 3 des § 10 wird gestrichen.

2.

Im § 11 wird in der ersten Zeile „§ 2 Abs. 3“ gestrichen und dem Paragraphen folgender Satz nachgefügt:

„Auf Beschlüsse nach § 2 Abs. 3 finden diese Vorschriften keine Anwendung.“

3.

Im § 20a 1 wird der zweite Satz gestrichen.

Im § 20a 2 Ib wird in der zweiten Zeile die Zahl „1929“ durch die Zahl „1930“ ersetzt.

Im § 20a 2III werden in den Zeilen 2 und 3 die Worte „in den Rechnungsjahren 1928 und 1929“ gestrichen und in der 7. Zeile vor „entstehen“ die Worte „gegenüber den VIII. Verteilungsschlüsseln“ eingefügt.

4.

a) Im § 20b werden in den Zeilen 4 und 5 die Worte „zinslose Darlehen“ durch „verlorene Zuschüsse“ ersetzt.

b) Der § 20b erhält folgende Absätze 2 und 3:

Die Gemeindeaufsichtsbehörden sind bei der Ausübung ihres Aufsichtsrechts unter anderem auch befugt, die im vorstehenden Absatz unter Ziffer 1 und 2 vorgesehene Beschlussfassung der Gemeinden durch eine mit Genehmigung des Staatsministeriums zu erlassende Anordnung zu ersetzen.

Das Staatsministerium ist berechtigt, die den notleidenden Gemeinden für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 gewährten zinslosen Darlehen in verlorene Zuschüsse umzuwandeln.

5.

Dem § 20c wird folgender Absatz nachgefügt:

Ein aus dem Rechnungsjahr 1929 etwa verbleibender Rest des Ausgleichsstocks ist im Landesteil Lübeck nach dem Verhältnis der Heranziehung der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer zu dem Ausgleichsstock zu zerlegen und an die Gemeinden und Gemeindeverbände nach den für den Gemeindeanteil an diesen Steuern geltenden Verteilungsschlüsseln zu verteilen. Jedoch erhält der Landesverband Lübeck aus dem Restbestand den Betrag, um den sein Anteil an der Umsatzsteuer im Rechnungsjahr 1929 für den Ausgleichsstock gekürzt worden ist, zurückerstattet. Die Gemeinde Kensefeld erhält auf Antrag aus dem Rest des Ausgleichsstocks ein zinsloses Darlehen in Höhe des rechnungsmäßigen Fehlbetrages der Gemeinde aus dem Rechnungsjahr 1928 in Höhe von 25 000 *R.M.*; die Rückzahlungstermine bestimmt die Regierung, die zurückgezahlten Beträge sind wie Einkommen- und Körperschaftssteuern an die Gemeinden zu verteilen. Voraussetzung für die Gewährung des Darlehens ist, daß die Bestimmungen des § 20b dieses Gesetzes zur Anwendung kommen.

Im Landesteil Birkenfeld bleibt die Verteilung eines Restes des Ausgleichsstocks aus dem Rechnungsjahr 1929 an die Gemeinden und Gemeindeverbände späterer gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

6.

Der § 21 Abs. 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Gemeindeabgaben (Steuern, Beiträge, Gebühren) verjähren in 5 Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der §§ 120—126 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

7.

Der § 22 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 4a, 13 Abs. 5 und 6, 20, 20a, 20b und 20c treten mit dem 1. April 1931 außer Kraft. Einem ferneren Gesetz bleibt es vorbehalten, diese Bestimmungen mit rückwirkender Kraft zu ändern; Zahlungen erfolgen bis dahin vorbehaltlich dieser gesetzlichen Aenderung.

Steuerstatuten, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf Grund der §§ 7—16 im Rechnungsjahr 1929 oder in früheren Rechnungsjahren ohne zeitliche Beschränkung erlassen worden sind, behalten ihre Gültigkeit über das Rechnungsjahr 1929 hinaus.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Artikel IV.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, wie er sich aus den Artikeln I und II ergibt, als Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) zu veröffentlichen.

Oldenburg, den 1. April 1930.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F i n d h. Dr. D r i v e r.

T h y e n.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLVI. Band. (Ausgegeben den 5. April 1930.) 76. Stück.

Inhalt:

- Nr. 117. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. April 1930, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).
- Nr. 118. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 3. April 1930 zur Ausführung der Pacht-
schutzordnung.
-

Nr. 117.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).

Oldenburg, den 1. April 1930.

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel IV des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 1. April 1930 zur Aenderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird nachstehend der Text dieses Gesetzes, wie er sich aus den vom Landtage beschlossenen Aenderungen ergibt, als Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwi-

ſchen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgeſetz) bekannt gemacht.

Oldenburg, den 1. April 1930.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

§ 1.

Die nach dem Reichsfinanzausgleichsgeſetz auf den Freistaat Oldenburg entfallenden Anteile an dem Aufkommen an Einkommensteuer und an Körperschaftssteuer werden für die Landeskassen vereinnahmt.

Von den einkommenden Beträgen verbleiben drei Siebentel den Landeskassen, die übrigen vier Siebentel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird nach dem Verhältnisse der Einkommen- und Körperschaftssteuerrechnungsanteile, die reichsgesetzlich jeweils für die Berechnung des Schlüsselanteils des Landes an der Einkommen- und Körperschaftssteuer maßgebend sind, verteilt.

§ 2.

Das nach dem Finanzausgleichsgeſetz auf den Freistaat Oldenburg entfallende Aufkommen an Grunderwerbssteuer wird für die Landeskassen vereinnahmt und von diesen im Landesteil Oldenburg zur Hälfte den Gemeinden und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld je zu einem Viertel dem Landesverband und den Gemeinden zugeführt.

Die Gemeinden des Landesteils Oldenburg, sowie die Landesverbände der Landesteile Lübeck und Birkenfeld können einen Zuschlag zur Grunderwerbssteuer bis zu den bei der reichsrechtlichen Regelung des Finanz-

ausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden zugelassenen Höchsthöhen erheben.

Der Zuschlag wird durch Beschluß der Gemeindevertretung oder des Landesauschusses festgesetzt.

§ 3.

Die dem Freistaat Oldenburg nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz zufließenden Anteile an der Umsatzsteuer und der Rennwettsteuer sind an die Landeskassen abzuführen.

§ 4.

Von den Eingängen an Umsatzsteuer verbleiben zwei Fünftel den Landeskassen, die übrigen drei Fünftel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird vom Ministerium des Innern an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl verteilt, die andere Hälfte wird nach dem Istaufkommen der einzelnen Finanzamtsbezirke zerlegt und die hiernach errechneten Anteile auf die einzelnen Gemeinden des Finanzamtsbezirks nach den für die Verteilung der Einkommen- und Körperschaftssteuer maßgebenden Verteilungsschlüsseln (§ 1 Abs. 2 Satz 2) verteilt, und zwar erhalten im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Landesverband ein Drittel und die Gemeinden zwei Drittel.

§ 4a.

Als Anteile an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer und an der Umsatzsteuer gelten auch die Beträge, die vom Reich auf Grund des Reichsfinanzausgleichsgesetzes zur Dedung eines etwaigen Ausfalls an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer und an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt werden.

Die vom Reich nach den Vorschriften über die Verteilung der Umsatzsteuer überwiesene Summe gilt ganz als Umsatzsteuer.

§ 5.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Grundsteuer bis zum Dreifachen und zur Gebäudesteuer bis zum Einfachen des Grundbetrages der staatlich veranlagten Steuer des Rechnungsjahres zu erheben.

§ 6.

Die in den letzten 10 Jahren in Kultur genommenen Flächen sind bis zu 15 ha auf Antrag des Steuerpflichtigen von den Gemeindezuschlägen zur Grundsteuer frei zu stellen.

Der Antrag muß innerhalb einer von der Gemeinde zu setzenden Frist gestellt werden, die mindestens 14 Tage, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, betragen muß.

§ 7.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Gewerbesteuer bis zum Dreifachen des Grundbetrages der staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gewerbesteuergesetze für die drei Landesteile in der jeweils gültigen Fassung zu erheben.

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Statut besondere Gewerbesteuern einzuführen:

1. für fabrikmäßige Unternehmungen, in deren Betriebe in der Regel mindestens 30 Arbeiter und Angestellte beschäftigt werden,
2. für zur Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes unterhaltene Betriebsstätten (im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes) von Betrieben, deren Hauptsitz außerhalb des Landesteils liegt, und

die nicht zu einer Steuer nach Ziffer 1 herangezogen werden.

Steuerpflichtige, die zu einer besonderen Gewerbesteuer herangezogen werden, sind von der Zahlung von Zuschlägen zur Gewerbesteuer befreit.

Eine Abstufung der Zuschläge ist nicht gestattet. Die Heranziehung hat hinsichtlich sämtlicher zur Steuer veranlagter Gewerbebetriebe zu erfolgen.

§ 8.

Bei der Erhebung von Zuschlägen zu den Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbe darf die Gewerbesteuer, nach Hundertsätzen der staatlich veranlagten Steuer berechnet, höchstens doppelt so stark herangezogen werden wie die Grundsteuer und umgekehrt, und die Gebäudesteuer darf nicht höher als zu einem Drittel im Verhältnis zur Grundsteuer herangezogen werden. Werden keine Zuschläge zur Gewerbesteuer gehoben, so darf an Zuschlägen zur Grundsteuer nicht über 100 v. H. erhoben werden.

Ausnahmen können aus besonderen Gründen vom Staatsministerium zugelassen werden.

Für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld kann das Staatsministerium das Recht zur Erteilung dieser Genehmigung den Regierungen übertragen.

§ 9.

Wenn die Gemeinden an Stelle der Zuschläge zur Grundsteuer oder zur Gebäudesteuer oder zur Gewerbesteuer oder neben solchen Zuschlägen besondere Steuern vom Grundbesitz oder besondere Gewerbesteuern erheben, so gelten die in den §§ 5, 7 und 8 vorgeschriebenen Höchstgrenzen für das Jahresaufkommen der besonderen Steuer oder für den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung des Jahresaufkommens der besonderen

Steuer und der Zuschläge ergibt. Das Staatsministerium bestimmt bei der Entscheidung über die Genehmigung der Steuerordnung, ob und wie weit die Höchstgrenze unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 8 des Finanzausgleichsgesetzes und der besonderen Verhältnisse der Gemeinden überschritten werden darf.

§ 10.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zu der Steuer vom bebauten Grundbesitz bis zu 50% der jeweilig zur Hebung kommenden staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gesetze, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz für die drei Landesteile, zu erheben.

Die Gemeindeverbände — im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien — haben dasselbe Recht, wenn sie für die Gemeinden ihres Bezirks die mit der Förderung des Wohnungsbaues verbundenen Lasten übernehmen. Faßt der Amtsrat oder Bürgermeistereirat einen entsprechenden Beschluß in erster Lesung nicht spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten des für das Rechnungsjahr geltenden Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz, so können die Gemeinden, soweit der Gemeindeverband keinen Zuschlag oder den Zuschlag nicht in voller Höhe erhebt, selbst den Zuschlag bis zur Höchstgrenze von 100% der staatlichen Steuer erheben.

Die Bestimmungen der Gesetze für die drei Landesteile, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, sind entsprechend anzuwenden. Die in diesen Gesetzen vorgesehene Erstattung und Anrechnung laufender Geldverpflichtungen bleiben jedoch bei der Berechnung der Zuschläge der Gemeinden und Gemeindeverbände außer Betracht. Soweit die zu erstattenden oder anzurechnenden laufenden Geldverpflichtungen die staat-

liche Steuer vom bebauten Grundbesitz übersteigen, ist der Zuschlag der Gemeinden und Gemeindeverbände anteilmäßig zu kürzen.

Soweit das Staatsministerium Vorauszahlungen auf die staatliche Steuer bestimmt, sind die Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt, entsprechende Vorauszahlungen auf ihre beschlossenen Zuschläge zu erheben; einer besonderen Beschlußfassung der Vertretung bedarf es nicht.

§ 10a.

Die Gemeinden sind verpflichtet, den in ihrem Gemeindebezirk befindlichen Ortsgenossenschaften einen Teil des örtlichen Aufkommens an Gemeindesteuern aus den Ortsgenossenschaftsbezirken als Zuschuß zu gewähren, soweit die Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer eigenen notwendigen Ausgaben hierzu in der Lage sind und die Ortsgenossenschaften eines Zuschusses zur Deckung ihrer notwendigen Ausgaben bedürfen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde nach billigem Ermessen. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Ist eine Gemeinde nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht in der Lage, eine Ortsgenossenschaft an ihrem Steueraufkommen ausreichend zu beteiligen, so hat die Ortsgenossenschaft das Recht, neben dem von der Gemeinde nach § 5 dieses Gesetzes erhobenen Zuschlage zur Gebäudesteuer einen weiteren Zuschlag zu erheben, der jedoch 100% des Grundbetrages der staatlichen Steuer nicht übersteigen darf.

§ 11.

Beschlüsse der Gemeinden nach § 5, § 7 Abs. 1 und § 10 müssen unter Beobachtung der Vorschriften des Artikels 27 der Gemeindeordnung für die Landesteile D-

denburg und Lübeck und des Artikels 43 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld gefaßt werden. Auf Beschlüsse nach § 2 Abs. 3 finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 12.

Die Gemeinden sind berechtigt, bei Veräußerung von Grundstücken auf Grund eines Statuts eine Wertzuwachssteuer zu erheben. Sie sind dazu verpflichtet, soweit es sich um Grundstücke handelt, deren Veräußerer das Eigentum an den Grundstücken in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1924 erworben haben.

Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch den Amtsverband, dem die Gemeinde angehört. Der Amtsverband erhält eine Veranlagungsgebühr von 4 v. H. des Steuerbetrages. Die Hebung der Steuer erfolgt durch die Gemeinde, die 4 v. H. des jeweiligen Hebungsbetrages unverzüglich an den Amtsverband abzuführen hat. In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld tritt an die Stelle des Amtsverbandes der Landesverband.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Veranlagung der Steuer im Wege der Vereinbarung durch die Finanzämter vornehmen zu lassen. Wegen der Zulässigkeit der Rechtsmittel, der Rechtsmittelverfahren und der Kosten des Verfahrens finden dann die Vorschriften der §§ 217—297 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 entsprechende Anwendung; jedoch tritt in den Fällen, in denen nach der Reichsabgabenordnung die Zuständigkeit des Reichsfinanzhofs zur Entscheidung begründet ist, an dessen Stelle das Oberverwaltungsgericht Oldenburg; für das Verfahren finden aber auch in diesen Fällen die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 13.

Die Gemeinden sind berechtigt, zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung eine durch Statut einzuführende Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge (Wegesteuer) zu erheben. In Amtsbezirken, in denen Amtswege vorhanden sind, haben neben ihnen die Amtsverbände hinsichtlich ihrer Wege die gleiche Berechtigung, ebenso die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld.

Die Steuer ist in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck nach den Bestimmungen der Wegeordnungen dieser Landesteile über die Verteilung der Kosten der Unterhaltung der befestigten Gemeindewege umzulegen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Gesamtsteuer die Grund- und Gebäudesteuer tritt. Auch im Landesteil Birkenfeld ist die Steuer nach der Grund- und Gebäudesteuer umzulegen. Die Steuer ist bei landwirtschaftlichen Betrieben von dem Inhaber des Betriebes zu entrichten.

Bei gewerblichen und anderen nicht landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Fahrzeuge gehalten werden, ist die Steuer nach Fahrzeugen oder nach Zugtieren umzulegen. Das Gleiche gilt für gewerbliche Nebenbetriebe der Landwirtschaft, wie Ziegeleien, Brennereien, Molkereien, Torfgräbereien usw., sowie für Privatpersonen, die Fahrzeuge oder Zugtiere halten.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sowie in denjenigen Amtsbezirken, in denen die Wegesteuer von den Amtsverbänden erhoben wird, sind die Gemeinden auf Verlangen der Gemeindeverbände zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuer und zu ihrer Hebung verpflichtet.

Die Reichskraftfahrzeugsteuer fließt im Landesteil Oldenburg der Landeskasse und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld den Landesverbänden zu.

An der Hälfte der dem Landesteil Oldenburg zufließenden Erträgnisse werden die Amtsverbände und Gemeinden beteiligt, die die vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraße festgestellten Chausseestrecken zu unterhalten haben, und zwar nach dem Verhältnis der Länge dieser Strecken zur Länge der Staatschauseen.

§ 14.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind verpflichtet, Vergnügungssteuern gemäß den vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erheben. Sie haben ihre Gemeinden mit zwei Dritteln des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 15.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind berechtigt, im Wege des Statuts nach Maßgabe des § 15 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 2 Ziffer 3 des Reichsgesetzes zur Uebergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 9. April 1927 Steuern auf den örtlichen Verbrauch von Bier zu erheben. Sie haben ihre Gemeinden nach der Bevölkerungszahl mit zwei Dritteln des Aufkommens zu beteiligen; die Stadtgemeinden werden mit dem Doppelten ihrer Einwohnerzahl angesetzt. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei

der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

Wenn Amtsverbände und Landesverbände von dem Recht keinen Gebrauch machen, steht es ihren Gemeinden zu.

§ 16.

Die Gemeinden sind berechtigt, vorbehältlich der in den §§ 5 und 7 dieses Gesetzes gegebenen Einschränkungen, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtaxen durch Statut zu beschließen.

Die Bestimmung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 5. März 1897, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Wangerooge, und des Gesetzes für das Fürstentum Lüneburg vom 5. März 1900, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Niendorf, Klein-Timmendorfer Strand, Scharbeutz und Hassfrug und betreffend Bildung eines Ostseebäderfonds, und vom 7. November 1904, betreffend eine Kurtaxe in den zu den Ostseebädern gehörigen Kur- und Badeorten, bleiben unberührt.

Die Amtsverbände und Landesverbände können die Leistung von persönlichen und Naturaldiensten zur Ausführung von Arbeiten für den Amtsverband oder Landesverband unter Wahrung der Grundsätze der Nachbargleichheit abweichend von den Bestimmungen der Artikel 51 und 52 der Gemeindeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg oder des Artikels 72 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld sowie abweichend von den Vorschriften der Wegeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg oder des Wegegesetzes für den Landesteil Birkenfeld durch Statut regeln.

§ 17.

Die Vorschriften der bestehenden Gesetzgebung über die Umlegung von Steuern durch Gemeindeverbände über Gemeinden bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß an Stelle der oldenburgischen staatlichen Einkommensteuer ein Drittel der auf die betreffende Gemeinde nach dem Rechnungsanteil gemäß den Bestimmungen des Reichsfinanzausgleichsgesetzes entfallenden Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer (Landes- und Gemeindeanteile) tritt, und daß auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierung) ein besonderer Verteilungsmaßstab beschlossen werden kann. Im Landesteil Oldenburg ist für die Umlagen der Amtsverbände das Drittel des Landes- und Gemeindeanteiles an der Einkommen- und Körperschaftssteuer einer Gemeinde mindestens mit dem $1\frac{1}{2}$ fachen des Betrages ihrer einfachen staatlichen Grund- und Gebäudesteuer anzusetzen. In der Berechnung nicht mit anzusetzen sind die Beträge der Grund- und Gebäudesteuer solcher Grundstücke und Gebäude, deren Erträge nach dem Reichseinkommen- und Körperschaftssteuergesetz gesetzlich der Besteuerung nicht unterliegen.

Von dem der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes zustehenden Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer ist auf Antrag des Amtsvorstandes vom Ministerium der Finanzen — in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld auf Antrag des Landesvorstandes von der Regierung — ein Teil zur Deckung der vom Amtsrat — Landesauschüsse — beschlossenen Umlage zu kürzen und an die Amtsverbandskasse — Landesverbandskasse — abzuführen. Dieser Teil wird nach dem Verhältnis bestimmt, in welchem im Vorjahre die Höhe der von der Gemeinde an den Amts-

verband — Landesverband — abzuführenden Umlagebeträge zu der Höhe der durch die Ueberweisungen des Reiches und durch Steuern zu deckenden Ausgaben der Gemeinde steht.

§ 18.

Die durch Gesetz vom 17. August 1920 zur vorläufigen Ausführung des Landessteuergesetzes aufgehobenen Vorschriften, nach denen Gemeindeausgaben durch Steuern bestimmter Art zu decken waren, soweit sie nicht die Deckung von Ausgaben durch Steuern vom Grundbesitz oder nach dem Viehbestand vorschreiben, bleiben aufgehoben.

§ 19.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden Steuern nach Maßgabe ihres Steuerbedarfs unter Vermeidung von unverhältnismäßigen Belastungen einzelner Steuern auszunutzen.

Beschlüsse, die dem Abs. 1 zuwiderlaufen, können als gesetzwidrig beanstandet werden.

§ 20.

1. Zu den Ausgaben für das Dienst Einkommen der Volksschullehrer und der Lehrer an Volksschülerweiterungsklassen und für an nicht vollbeschäftigte technische Lehrpersonen zu zahlende Vergütungen werden allen Gemeinden, in denen diese Ausgaben 85 vom Hundert des der Gemeinde zufließenden Anteils an der Reicheinkommen- und Körperschaftssteuer übersteigen, zur Deckung des überschießenden Betrages aus der Landeskasse Beihilfen gewährt. Ausgaben für Schulen oder Klassen, die nicht von der oberen Schulbehörde genehmigt oder nachträglich als notwendig anerkannt sind, bleiben unberücksichtigt; außerordentliche Bewilligungen

seitens einer Gemeinde kommen nur insoweit in Betracht, als sie vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt sind.

Die genannten Beihilfen an die Gemeinden dürfen die im Haushalt der Landeskassen zur Verfügung gestellten Summen nicht überschreiten und sind verhältnismäßig zu kürzen.

Macht eine Gemeinde durch Zusammenlegung von Klassen und dergleichen Ersparnisse, so hat die Gemeinde Anspruch auf Weiterzahlung der Hälfte des für die Gemeinde ersparten Staatszuschusses aus der Landeskasse.

2. In die Haushalte der Landeskassen sind zum Lastenausgleich bezüglich der Kosten für die höheren Schulen, höheren Bürger-, höheren Mädchen- und Mittelschulen der Gemeinden und der Volksschulhausbauten sowie der Berufs-, Handels- und höheren Handelsschulen, der landwirtschaftlichen Schulen, der Wanderhaushaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der höheren Privatlehranstalten sowie der privaten Volksschulen Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.

§ 20a.

1. Zum weiteren Lastenausgleich wird aus den Beträgen, die den Gemeinden aus einem Gesamtlandesanteil an der Reichseinkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer über 2,4 Milliarden Reichsmark hinaus gemäß § 1ff. dieses Gesetzes zufließen würden, ein Ausgleichsstock gebildet.

2. Aus dem Ausgleichsstock sind zu decken:

1. für persönliche Volksschullasten (§ 20 Abs. 1)
 - a) die Ausgaben der Gemeinden, die 85% ihres Anteils an der Reichseinkommen- und Körper-

schaftssteuer übersteigen und durch Staatszuschuß nicht gedeckt sind. Im Landesteil Birkenfeld werden diese Zuwendungen um 50% der staatlichen Grundsteuer gefürzt;

b) diejenigen Beträge, die die Gemeinden an Staatszuschuß und nach a) 1930 weniger erhalten würden, als sie 1928 an Staatszuschuß und aus dem Ausgleichsstock erhalten haben, im Landesteil Oldenburg bis zu einem Gesamtbetrage von 300 000 *R.M.*;

II. für die höheren Schulen, höheren Bürger-, höheren Mädchen- und Mittelschulen der Gemeinden, die Berufsschulen, die Handels- und höheren Handelsschulen, die landwirtschaftlichen Schulen, die Wanderhaushaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände und die höheren Privatlehranstalten dieselben Beträge, die sie im Rechnungsjahre 1928 aus dem Ausgleichsstock erhalten haben.

Das Staatsministerium hat durch Abbau oder Neueinstellung von Lehrkräften hervorgerufene Veränderungen unter entsprechender Anwendung der für 1928 maßgebenden Bestimmungen bei der Bemessung der Beteiligung zu berücksichtigen.

III. Im Landesteil Lüneburg sind aus dem Ausgleichsstock die Härten auszugleichen, die durch eine Verschiebung der Verteilungsgrundlage für die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Körperschaftssteuer infolge Steigerung des Rechnungsanteils einzelner Gemeinden gegenüber den VIII. Verteilungsschlüsseln entstehen; auf die Leistungen aus dem Ausgleichsstock nach § 20a Ziffer 21 sind die Mehrbeträge, die einzelnen Gemeinden infolge einer Verschiebung der Verteilungsgrundlage für die Einkommen- und Körperschaftssteuer zufließen, anzurechnen.

IV. Gemeinden, die das Zuschlagsrecht zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer — Wegesteuern, Wegeumlagen und Naturalleistungen sind entsprechend ihrem Umfang anzurechnen —, zur Gewerbesteuer und Hauszinssteuer nicht voll ausgeschöpft haben, werden die aus dem Ausgleichsstock zu zahlenden Beträge um die nicht erhobenen Steuerbeträge gekürzt.

§ 20b.

Aus dem Ausgleichsstock können nach den vom Staatsministerium aufzustellenden, dem Landtage mitzuteilenden Grundsätzen an Gemeinden, die nach diesen Grundsätzen als notleidend anzusehen sind, verlorene Zuschüsse gewährt werden unter der Voraussetzung, daß die Gemeinden mit Genehmigung des Staatsministeriums

1. Zuschläge zur staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und zur staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz oder zu einer oder mehreren dieser Steuern über die in den §§ 5, 7 und 10 dieses Gesetzes bestimmten Höchstgrenze hinaus,
 2. nach § 16 Abs. 1 dieses Gesetzes Statuten, die etwa die Hälfte des Ertrages der in Ziffer 1 vorgesehene Zuschläge erbringen sollen,
- beschließen.

Die Gemeindeaufsichtsbehörden sind bei der Ausübung ihres Aufsichtsrechts unter anderem auch befugt, die im vorstehenden Abs. unter Ziffer 1 und 2 vorgesehene Beschlußfassung der Gemeinden durch eine mit Genehmigung des Staatsministeriums zu erlassende Anordnung zu ersetzen.

Das Staatsministerium ist berechtigt, die den notleidenden Gemeinden für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 gewährten zinslosen Darlehen in verlorene Zuschüsse umzuwandeln.

§ 20c.

Reicht der Ausgleichsstock nicht aus, so ist er unter Vermeidung der Ansammlung von Restbeträgen aus dem Gemeindeanteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer um die Beträge zu verstärken, die in Erfüllung des § 20a und nach der endgültigen Gestaltung dieses Gesetzes notwendig sind, für den Landesteil Oldenburg jedoch nur bis zur Höchstsumme von 500 000 *R.M.*

Ein aus dem Reichsjahr 1929 etwa verbleibender Rest des Ausgleichsstocks ist im Landesteil Lübeck nach dem Verhältnis der Heranziehung der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer zu dem Ausgleichsstock zu zerlegen und an die Gemeinden und Gemeindeverbände nach den für den Gemeindeanteil an diesen Steuern geltenden Verteilungsschlüsseln zu verteilen. Jedoch erhält der Landesverband Lübeck aus dem Restbestand den Betrag, um den sein Anteil an der Umsatzsteuer im Rechnungsjahr 1929 für den Ausgleichsstock gefürzt worden ist, zurückerstattet. Die Gemeinde Rensfeld erhält auf Antrag aus dem Rest des Ausgleichsstocks ein zinsloses Darlehen in Höhe des rechnungsmäßigen Fehlbetrages der Gemeinde aus dem Rechnungsjahr 1928 in Höhe von 25 000 *R.M.*; die Rückzahlungstermine bestimmt die Regierung, die zurückgezahlten Beträge sind wie Einkommen- und Körperschaftsteuern an die Gemeinden zu verteilen. Voraussetzung für die Gewährung des Darlehns ist, daß die Bestimmungen des § 20b dieses Gesetzes zur Anwendung kommen.

Im Landesteil Birkenfeld bleibt die Verteilung eines Restes des Ausgleichsstocks aus dem Rechnungsjahr 1929 an die Gemeinden und Gemeindeverbände späterer gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

§ 21.

In den Steuerstatuten kann bestimmt werden, daß die §§ 162—216 der Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

Wegen Steuerhinterziehung (§ 359 Reichsabgabenordnung) können Geldstrafen bis zum fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer angedroht werden. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 355 bis 442 für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Gemeindeabgaben (Steuern, Beiträge, Gebühren) verjähren in 5 Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der §§ 120—126 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 22.

Die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 4a, 13 Abs. 5 und 6, 20, 20a, 20b und 20c treten mit dem 1. April 1931 außer Kraft. Einem ferneren Gesetz bleibt es vorbehalten, diese Bestimmungen mit rückwirkender Kraft zu ändern; Zahlungen erfolgen bis dahin vorbehaltlich dieser gesetzlichen Aenderung.

Steuerstatuten, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf Grund der §§ 7—16 im Rechnungsjahr 1929 oder in früheren Rechnungsjahren ohne zeitliche Beschränkung erlassen worden sind, behalten ihre Gültigkeit über das Rechnungsjahr 1929 hinaus.

§ 23.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Nr. 118.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg
zur Ausführung der Pachtschutzordnung.
Oldenburg, den 3. April 1930.

Auf Grund des Reichsgesetzes zur Aenderung der
Pachtschutzordnung vom 29. März 1930 (RGBl. S.
107) wird folgendes verordnet:

I.

§ 31 Abs. 1 der Pachtschutzordnung für den Landes-
teil Oldenburg vom 2. September 1925 in der Fassung
der Verordnung vom 19. Juli 1929 erhält folgende
Fassung:

„Diese Verordnung tritt am 30. September 1931
außer Kraft.“

II.

Diese Verordnung tritt am 31. März 1930 in
Kraft.

Oldenburg, den 3. April 1930.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Thyen.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 17. April 1930.) 77. Stück.

Inhalt:

- Nr. 119. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. April 1930 zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (RGBl. I S. 91).
- Nr. 120. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1930, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebühren-Ordnung.
- Nr. 121. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1930, betreffend Änderung der Seelots-Gebühren-Ordnung.
- Nr. 122. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. April 1930 zur Abänderung der Gesetze für das Herzogtum Oldenburg und die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes.
- Nr. 123. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. April 1930 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbe-steuergesetze für das Rechnungsjahr 1930 und über die Änderung dieser Gesetze.
- Nr. 124. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 12. April 1930 über die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gewerbebesteuer.
- Nr. 125. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 14. April 1930, betreffend die Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 21. Mai 1921, betreffend die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juli 1929.



Nr. 119.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (RGBl. I S. 91).

Oldenburg, den 5. April 1930.

§ 1.

Für die Anordnung der Auflösung eines Vereins oder des Verbots einer periodischen Druckschrift (§ 9 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) sind zuständig

- a) im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern,
- b) im Landesteil Lüneburg die Regierung in Eutin,
- c) im Landesteil Birkenfeld die Regierung in Birkenfeld.

§ 2.

Oberste Landesbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 und 3 des Gesetzes ist das Staatsministerium.

Polizeibehörden im Sinne des § 8 des Gesetzes sind die Ortspolizeibehörden.

§ 3.

Die Anordnung der Auflösung eines Vereins oder des Verbots einer periodischen Druckschrift ist unbeschadet der Zustellung der Anordnung im Amtsblatt und im Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 4.

Von jedem Verbot einer periodischen Druckschrift ist die zuständige Postbehörde zu benachrichtigen.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 5. April 1930.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.

Nr. 120.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebühren-Ordnung.

Oldenburg, den 9. April 1930.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Weserflußlots-Gebührenordnung vom 2. November 1926 (Gesetzblatt S. 1046) wie folgt geändert:

Der § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12.

Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 6 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von 1—3000 Brutto-Reg.-Tons mit 0,63,

über 3000 " " " " 0,55

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich $10/42$ Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühr des § 8.

Oldenburg, den 9. April 1930.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Nr. 121.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelots-Gebühren-Ordnung.

Oldenburg, den 9. April 1930.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Seelots-Gebührenordnung vom 30. April 1924 (Gesetzblatt S. 187) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Gesetzblatt S. 159) wie folgt geändert:

Die §§ 3 und 15 erhalten folgende Fassung:

§ 3.

Das Lotsgeld von der Wesermündung nach der Elbe beträgt ohne Rücksicht auf den Tiefgang des Schiffes, eingeschlossen Reisegeld des Lotsen:

für Schiffe von	1—2000	Brutto-Reg.-Tons	35,—	R.M.,
„ „ „	2001—3000	„ „ „	50,—	„ „
„ „ über	3000	„ „ „	70,—	„ „

Falls ein Lotse für ein Schiff von oder nach einem anderen Orte verlangt wird, so ist über Lotsgeld und Reisegeld des Lotsen eine besondere Vereinbarung zu treffen.

§ 15.

Der Gesamtbetrag der im § 2 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von	1—1000	Brutto-Reg.-Tons	mit	0,84,
„	1001—2000	„ „ „	„	0,68,
„	2001—3000	„ „ „	„	0,63,
über	3000	„ „ „	„	0,58

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich 10/42 Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühren der §§ 9 und 13.

Oldenburg, den 9. April 1930.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Nr. 122.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung der Gesetze für das Herzogtum Oldenburg und die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes.

Oldenburg, den 12. April 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Dem Artikel 7 Abs. 2 der Gesetze für das Herzogtum Oldenburg und die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1924 (Ges. Bl. Oldenburg 43. Band S. 658, Lübeck 29. Band S. 896, Birkenfeld 24. Band S. 780) wird folgender Satz angefügt: „Für Wandergewerbetreibende, die im Freistaat Oldenburg keinen Wohnsitz haben, können diese Sätze bis auf den doppelten Betrag erhöht werden.“

§ 2.

Im Artikel 7 Abs. 5 der im § 1 genannten Gesetze wird die Zahl „500“ durch „1000“ ersetzt.

§ 3.

Dem Artikel 21 der im § 1 genannten Gesetze wird als Abs. 2 nachgefügt:

„Als Feilbieten gilt auch die Ausstellung von Mustern zwecks Aufgabe von Bestellungen (Musterlager), es sei denn, daß das Feilbieten nur gegenüber Wiederverkäufern oder gewerbsmäßig Weiterverarbeitenden stattfindet.“

§ 4.

Artikel 22 der im § 1 genannten Gesetze erhält folgende Fassung:

„Die nach Artikel 21 zu erhebende Gemeindeabgabe beträgt:

- a) im Falle des Verkaufs aus freier Hand für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes
- | | |
|--|-----------|
| in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern | 80 R.M., |
| in Gemeinden mit 5000 bis 10000 Einwohnern | 120 R.M., |
| in Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern | 150 R.M. |

Die Abgabe erhöht sich für jede weitere im Betriebe tätige Person (Mitunternehmer oder Angestellten usw.) um den gleichen Betrag, für einen nur mechanische Dienstleistungen verrichtenden Gehilfen (Hausdiener, Kutscher, Laufburschen, -mädchen und dgl.) um je den halben Betrag. Die Erhöhung tritt auch bei vorübergehenden Dienstleistungen ein.

Eine Teilung der Abgabensätze für einen kürzeren als einen Wochenbetrieb findet nicht statt. Die Woche wird vom Tage der Eröffnung des Betriebes bis zum Anfang des entsprechenden Tages der nächsten Kalenderwoche gerechnet. Eine Unterbrechung oder

- frühere Beendigung des Betriebes vor Ablauf der Woche bleibt unberücksichtigt;
 b) im Falle des Feilbietens im Wege der Versteigerung für jeden Tag 100 R.M.“

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 12. April 1930.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Findh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Ur. 123.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuer Gesetze für das Rechnungsjahr 1930 und über die Änderung dieser Gesetze.

Oldenburg, den 12. April 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz über die Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 vom 3. Juli 1926 (OGBl. 44. Band S. 659, Lübeck 30. Band S. 381, Birkenfeld 25. Band S. 749) in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 18. Mai 1927 (OGBl. 45. Band S. 175, Lübeck 30. Band S. 695, Birkenfeld 26. Band S. 59) und vom 17. Juni 1929 (OGBl. 46. Band S. 159, Lübeck 31. Band S. 425, Birkenfeld 27. Band

§. 91) erhält auch für das Rechnungsjahr 1930 Gültigkeit mit der Maßgabe, daß der Veranlagung der Gewerbesteuer für 1930 der Ertrag zugrunde zu legen ist, den der Gewerbebetrieb in dem für die Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftssteuer für 1929 maßgebenden Steuerabschnitt erzielt hat.

§ 2.

In dem § 7 der Gewerbesteuergesetze für die Landesteile Oldenburg, Lüneburg und Birkenfeld vom 27. August 1920 werden die Worte „jedoch nach Abzug des auf die im Landesteil befindliche Geschäftsleitung zu rechnenden Anteils von einem Zehntel des Ertrages, soweit nicht das Landessteuergesetz vom 30. März 1920 §§ 10 und 11 entgegensteht“ gestrichen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1930 in Kraft.

Oldenburg, den 12. April 1930.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. — Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Mr. 124.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg über die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gewerbesteuer.

Oldenburg, den 12. April 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die staatliche Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1930 wird mit einem Zuschlag von 11 v. H. zu den gesetzlichen Steuersätzen erhoben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1930 in Kraft.
Oldenburg, den 12. April 1930.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Findh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Nr. 125.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 21. Mai 1921, betreffend die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juli 1929.

Oldenburg, den 14. April 1930

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

In dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 21. Mai 1921, betreffend die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten, in der Fassung des Ge-

gesetz vom 6. Juli 1929 wird im Abs. 1 die Zahl „1930“
durch die Zahl „1935“ ersetzt.

Oldenburg, den 14. April 1930.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Thnen.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 6. Mai 1930.) 78. Stück.

Inhalt:

- Nr. 126. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. April 1930 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1907, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst.
- Nr. 127. Dreizehnte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. April 1930, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.
- Nr. 128. Achte Verordnung des Staatsministeriums vom 2. Mai 1930, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.
- Druckfehlerberichtigung.

Nr. 126.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1907, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst.

Oldenburg, den 14. April 1930.

Im § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1907, betreffend die ju-

ristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst, in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Oktober 1923 wird zwischen dem Worte „Celle“ und den Wörtern „Frankfurt (Main)“ das Wort „Düsseldorf“ eingefügt.

Oldenburg, den 14. April 1930.

Ministerium der Justiz.

In Vertretung:

Dr. Willers.

Nr. 127.

Dreizehnte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Oldenburg, den 28. April 1930.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. August 1924 zur Änderung des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 wird der Zinsfuß für die gemäß Artikel 33 des bezeichneten Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen mit Wirkung vom 1. April 1930 auf $6\frac{1}{2}$ v. H. festgesetzt.

Oldenburg, den 28. April 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 128.

Achte Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Oldenburg, den 2. Mai 1930.

Auf Grund des § 2 der Verordnung der Reichsregierung vom 27. September 1928 und der Verordnung der Reichsregierung vom 16. April 1930 sowie des § 3 der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1928, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika, wird folgendes bestimmt:

Die Geltungsdauer der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 30. September 1928 wird bis zum 31. Dezember 1930 verlängert.

Oldenburg, den 2. Mai 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Fischer.

Druckfehlerberichtigung.

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. April 1930, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) — Ges.-Bl. Bd. 46, Stück 76, Seite 449 ff. — ist im § 20c Abs. 2 Zeile 1 statt „Reichsjahr 1929“ zu setzen: „Rechnungsjahr 1929“.

Mr. 1911

Die Verhandlung des Staatsministeriums betreffend die Einleitung von ...

Am Grund des § 2 der Verordnung der Bildung ...

Die Verhandlung der Einleitung der ...

Die Verhandlung der Einleitung der ...

In Betreff der ...

Die Verhandlung der Einleitung der ...

Staatsministeramt

Die Verhandlung der Einleitung der ...



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 20. Mai 1930.) 79. Stück.

Inhalt:

- Nr. 129. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 13. Mai 1930, betreffend die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Januar 1922.
- Nr. 130. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1930, betreffend die Prüfungsgebühren für den Freistaat Oldenburg.

Nr. 129.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Januar 1922.

Oldenburg, den 13. Mai 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Ziffer I.

Hinter dem Artikel 39 des Landwirtschaftskammergesetzes wird als neuer Artikel 39a eingefügt:



Artikel 39a.

1) Die Landwirtschaftskammer ist befugt, zu beschließen, die Umlage nach den Bestimmungen des Artikels 39a Abs. 2 bis 6 umzulegen. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

2) Umlagepflichtig sind die Inhaber (Selbstbewirtschafter und Pächter) von im Landesteil Oldenburg belegenen landwirtschaftlichen Betrieben (Artikel 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) und von im Landesteil Oldenburg belegenen Grundstücken, die einem derartigen Betriebe dienen, und die Verpächter derartiger Betriebe und Grundstücke mit dem Einheitswert ihres auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (RGBl. I S. 214) festgestellten landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Vermögens. Die Umlage wird nach dem Maßstab der vor der öffentlichen Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer gemäß Artikel 41 LRG. zuletzt festgestellten Einheitswerte aufgebracht. Liegen Teile eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht im Landesteil Oldenburg, so ist nur der Teil des Vermögens, welcher auf die im Landesteil Oldenburg belegenen Teile des Betriebes entfällt, zur Umlage heranzuziehen.

3) Für Umlagepflichtige, die gemäß § 4 des Gesetzes über Vermögens- und Erbschaftssteuer vom 10. August 1925 (RGBl. I S. 233) von der Vermögenssteuer befreit sind, erfolgt die Berechnung des umlagepflichtigen Vermögens nach den Grundsätzen, wie sie für die vermögenssteuerpflichtigen Umlagepflichtigen maßgebend sind (Artikel 39a Abs. 2). Die Betriebsinhaber und Verpächter dieser Betriebe und Grundstücke haben der Landwirtschaftskammer das umlagepflichtige Vermögen anzumelden. Die Veranlagung erfolgt durch den Vorstand der Landwirtschaftskammer, gegen dessen Festsetzung binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde an das Ministerium des

*Für den Fall, wenn
Umlagepflichtige
keine Vermögen
mehr im Ver-
mögen des Min-
isteriums
behalten, ist
die Umlage
nicht möglich*

*(M. v. 9. 4. 1931
Ld. 47 B. 131)*

Innern zulässig ist. Gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern ist binnen einer Frist von zwei Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgericht zulässig.

4) Für Umlagepflichtige, deren landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen einen Einheitswert von 5000 *R.M.* nicht übersteigt, gilt als umlagepflichtiges Vermögen ein angenommener Einheitswert von 2500 *R.M.*

5) Von der Umlage befreit sind die Betriebsinhaber und Verpächter, sofern die selbstbewirtschaftete und verpachtete Fläche zusammen weniger als $1\frac{1}{2}$ ha landwirtschaftlich genutzter Fläche umfaßt. Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die landwirtschaftlich genutzte Fläche 0,5 ha oder mehr gartenbaumäßig genutzter Fläche umfaßt.

6) Die Umlage wird alljährlich von der Landwirtschaftskammer festgesetzt. Eine höhere Umlage als 0,50 *R.M.* für je 1000 *R.M.* Einheitswert bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern.

Ziffer II.

Die Landwirtschaftskammer wird ermächtigt, die Umlage für das Geschäftsjahr vom 1. April 1930 bis 31. März 1931 abweichend von den Bestimmungen der Ziffer I dieses Gesetzes in der Weise zu veranlassen, daß die erste Hälfte der Umlage nach den Bestimmungen des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 21. Juni 1929, betreffend Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922 (*OGBl.* Bd. 46 S. 175) umzulegen ist und gehoben wird. Die gesamte Umlage ist jedoch nach den Bestimmungen der Ziffer I aufzubringen und bei der Hebung dieser Umlage die nach Ziffer II Satz 1 gehobene Umlage in Anrechnung zu bringen.

Ziffer III.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Oldenburg, den 13. Mai 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Thyen.

Nr. 130.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Prüfungs-
gebühren für den Freistaat Oldenburg.
Oldenburg, den 14. Mai 1930.

Die Prüfungsgebühren werden wie folgt, neu fest-
gesetzt:

für die zweite juristische Prüfung auf . . .	100 R.M.,
„ „ pädagogische Prüfung für das höhere Lehramt auf	100 „ „
„ „ Prüfung für den höheren Vermes- sungs- und Landeskulturdienst auf . .	100 „ „
„ „ Prüfungen für den mittleren Staats- dienst (Prüfung der Verwaltungsan- wärter, der Justizanwärter, der Ver- messungsanwärter, der mittleren Tech- niker, Prüfung für den Rechnungs- und Kassendienst) auf	30 „ „
„ „ Prüfung für die Beamten und Ange- stellten der Oldenburgischen Sparkas- sen, sowie der Staatlichen Kreditan- stalt und der Oeffentlichen Lebensver- sicherungsanstalt in Oldenburg auf . .	30 „ „

für die Annahmeprüfung für Forstlehrlinge		
auf	15	<i>R.M.</i> ,
" " Prüfung der Förster (2. Prüfung) auf	25	" "
" " Prüfung der Wegemeister auf	30	" "
" " Hauptprüfung der Volksschullehrer auf	30	" "
" " Prüfung der Lehrerinnen auf	30	" "
" " Prüfung der Lehrer und Lehrerinnen		
an Mittelschulen auf	30	" "
" " Prüfung der Sprachlehrerinnen auf	30	" "
" " Prüfung der Lehrer und Lehrerinnen		
an Hilfsschulen auf	30	" "
" " Reifeprüfung von Nichtschülern an		
Vollanstalten:		
a) für die volle Prüfung auf	50	" "
b) für die Ergänzungsprüfung in		
einer Sprache auf	30	" "
c) in mehreren Sprachen für jede		
weitere Sprache auf	15	" "
" " Prüfung zwecks Nachweises der Reife		
für Prima auf	40	" "
" " Schlußprüfung an den Nichtvollan-		
stalten des Freistaats auf	40	" "
" " Prüfung zwecks Nachweises der für		
die Versetzung nach VII eines Real-		
gymnasiums erforderlichen Kenntnisse		
in Latein auf	15	" "
" " Prüfung zum Zwecke des Nachweises		
der abgeschlossenen Bildung einer		
vollausgestalteten Mittelschule auf	30	" "
" " Reifeprüfung von Nichtschülern an		
höheren Handelsschulen auf	50	" "
" " Prüfung der Krankenpfleger und		
-pflegerinnen auf	25	" "
" " Prüfung der Säuglingspflegerinnen		
auf	25	" "

für die Prüfung der Hebammen auf . . .	25 R.M.,
„ „ Prüfung der Schwimmmeister auf . .	15 „ ,
„ „ Prüfung über die Aufnahme in ein Kindergärtnerinnen- und Hortnerin- nenseminar auf	15 „ ,
„ „ Prüfung in der Gesundheitspflege an Bord von Seefischereifahrzeugen auf	10 „ ,
„ „ Prüfung der Desinfektoren:	
a) für den Unterricht auf	15 „ ,
b) für die Prüfung auf	10 „ ,
„ „ Prüfung der Fleischbeschauer auf . .	5 „ ,
„ „ Prüfung der Trichinenschauer auf . .	3 „ .

Die vorstehenden Sätze gelten mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an. Als Stichtag gilt der letzte Tag der Prüfung.

Oldenburg, den 14. Mai 1930.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Geleitwort

Geleitwort

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburg, den 17. März 1927

Geleitwort

Das Geleitwort ist ein Gedicht, das dem Verfasser...

Das Geleitwort ist ein Gedicht, das dem Verfasser...

Geleitwort

Das Geleitwort ist ein Gedicht, das dem Verfasser...

Oldenburg, den 17. März 1927

Das Geleitwort ist ein Gedicht, das dem Verfasser...



Die Prüfung der Lehrenden auf ... 25-27
 Prüfung der Lehrenden auf ... 15
 Prüfung der Lehrenden auf ...
 Prüfung der Lehrenden auf ... 15
 Prüfung der Lehrenden auf ...
 Prüfung der Lehrenden auf ... 10
 Prüfung der Lehrenden auf ...
 Prüfung der Lehrenden auf ... 16
 Prüfung der Lehrenden auf ... 10
 Prüfung der Lehrenden auf ... 3
 Prüfung der Lehrenden auf ... 3
 Die Lehrenden sind gegen die Prüfung von ...
 Tage der Prüfung der Lehrenden ...
 Die Prüfung der Lehrenden auf ...

Oldenburg, den 14. Juli 1930.

Landesbibliothek

Dr. ...



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 23. Mai 1930.) 80. Stück.

Inhalt:

- Nr. 131. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 17. Mai 1930 zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899.
- Nr. 132. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 20. Mai 1930, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 (Gesetzbl. Bd. 43 S. 287 ff.).
-

Nr. 131.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899.

Oldenburg, den 17. Mai 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:



Einziger Artikel.

Dem § 12 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899 wird als Abs. 3 folgende Bestimmung hinzugefügt:

Im Falle des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuches muß die Aufgebotsfrist (§ 1014, § 1015 der Zivilprozeßordnung) mindestens drei Monate betragen.

Oldenburg, den 17. Mai 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

von Döllen.

Nr. 132.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 (Gesetzbl. Bd. 43 S. 287 ff.).

Oldenburg, den 20. Mai 1930.

Nachstehend wird eine vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat zu Bockta unter dem 13. Mai 1930 auf Grund des § 5 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, erlassene Änderung der zur Ergänzung der Kirchengemeinde-

meindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 erlassenen Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast vom 28. März 1928 (Gesetzbl. Bd. 45 S. 607 ff.) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 20. Mai 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

J. B.:

Dr. Driver.

Änderung

(vom 13. Mai 1930)

der Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast vom 28. März 1928.

Die auf Grund des § 5 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung vom 8. Juni 1924 erlassene Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast vom 28. März 1928 wird wie folgt geändert:

I.

Der § 2 erhält den neuen Abs. 4:

„Hierbei ist die Einkommensteuer für das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Rechnungsjahres (§ 92 K. G. D.) zugrunde zu legen. Für Gemeindeangehörige, für die nach dem Einkommensteuergesetz ein vom Kalenderjahr abweichender Steuerabschnitt gilt, ist die Einkommensteuer für den Steuerabschnitt, der im letzten

Kalenderjahr vor Beginn des Rechnungsjahres endet, zugrunde zu legen.“

II.

Der § 6 Abs. 1 erhält den neuen Satz 2:

„Maßgebend ist das zuletzt vor Beginn des Rechnungsjahres veranlagte Vermögen.“

III.

Der § 7 erhält die neue Fassung:

„Etwasige für einzelne Steuerpflichtige durch die Umlegung der Kirchensteuer nach der Maßstabsteuer oder Einkommensteuer hervortretende besondere Härten oder Mißstände sind dadurch zu beseitigen, daß unter Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse die Maßstabsteuer oder Einkommensteuer angemessen ermäßigt wird.

Eine Ermäßigung hat insbesondere auch dann zu erfolgen, wenn eine außerordentliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung einschließlich Berufsausbildung der Kinder, durch gesetzliche oder sittliche Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, durch Krankheit oder sonstige Gebrechen, durch Verschuldung und Unglücksfälle vorliegt oder die Belastung durch die Kirchensteuer besonders hart ist.“

IV.

Der § 9 Abs. 1 erhält die neue Fassung:

„Die Festsetzung der Maßstabsteuer und Einkommensteuer nach den §§ 3 bis 8 erfolgt durch den Kirchengenossenschaftsvorstand auf die ihm von einer Steuerkommission zu machenden Vorschläge.“

V.

Der § 14 Abs. 1 erhält die neue Fassung:

„Auf die Veranlagung und Erhebung der durch Zuschläge zu den Maßstabsteuern und der Einkommensteuer aufzubringenden Kirchensteuer finden im übrigen die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung Anwendung mit der Maßgabe, daß die nach § 9 festgesetzte Maßstabsteuer oder Einkommensteuer als die der Veranlagung zugrunde liegende bürgerliche Steuer gilt und im Wege des Einspruchs gegen die Höhe des Kirchensteueransatzes im Umlageregister (§ 72 R. G. D.) von dem Steuerpflichtigen angefochten werden kann.“

VI.

Die vorstehenden Änderungen haben vom 1. April 1930 ab Geltung.

Behta, den 13. Mai 1930.

Bischöflich=Münstersches Offizialat.

Meyer.

Die vorstehende Änderung vom 13. Mai 1930 der Steuerordnung des Bischöflichen Offizialats vom 28. März 1928 für die persönliche Kirchenlast sowie die Anwendung der Steuerordnung in der geänderten Fassung werden gemäß §§ 5 und 12 Abs. 5 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, für das Rechnungsjahr 1930/31 genehmigt. Ferner wird genehmigt, daß das Bischöf-

liche Offizialat den danach geltenden Wortlaut der Steuerordnung unter einem neuen Datum zusammenstellt.

Oldenburg, den 20. Mai 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

J. B.:

Dr. Driver.



Verzeichnis
des

Verzeichnisses

des

Verzeichnisses

des

Verzeichnisses

des

Verzeichnisses

des

Verzeichnisses

des

Verzeichnisses

des

Verzeichnisses

des

Verzeichnisses

des

Verzeichnisses



Die Bibliothek der ...
...
...

Oldenburg, den 21. März 1850.

Dr. ...

Dr. ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XLVI. Band. (Ausgegeben den 14. Juni 1930.) 81. Stück.

Inhalt:

- Nr. 133. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Mai 1930, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom ^{29. März 1910} ^{8. August 1925} zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen.
- Nr. 134. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Mai 1930, betreffend Änderung der Straßenverkehrsordnung für den Landesteil Oldenburg vom 26. Juli 1926.
- Nr. 135. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 28. Mai 1930 über die Aufwertung gewisser dem Landesteil Oldenburg obliegender privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Verpflichtungen.
- Nr. 136. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juni 1930, betreffend Genehmigung der „Willa-Thorade-Stiftung“ in Oldenburg.
- Nr. 137. Verordnung vom 11. Juni 1930, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927 auf die Gemeinde Hasbergen.
-



Ur. 133.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom $\frac{29. \text{ März } 1910}{8. \text{ August } 1925}$ zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Oldenburg, den 20. Mai 1930.

Auf Grund der §§ 30 und 45 der Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom $\frac{29. \text{ März } 1910}{8. \text{ August } 1925}$ zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen (jetzt Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928) dahin geändert, daß der letzte Satz des § 3 dieser Bekanntmachung durch folgenden Satz ersetzt wird:

„Ihnen steht auch die Befugnis des § 30 Abs. 1 Satz 3 zu.“

Oldenburg, den 20. Mai 1930.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Ur. 134.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Straßenverkehrsordnung für den Landesteil Oldenburg vom 26. Juli 1926.

Oldenburg, den 20. Mai 1930.

Auf Grund des Artikels 69 § 4 der Wegeordnung vom 16. Februar 1895 und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organi-

sation des Staatsministeriums, wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg über den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Wegen (Straßenverkehrsordnung) vom 26. Juli 1926 geändert, wie folgt:

Der § 26 erhält den Zusatz:

„Der Genehmigung bedürfen auch Zuverlässigkeitsfahrten und ähnliche Veranstaltungen. Erstreckt sich die Fahrt über die Bezirke mehrerer unterer Verwaltungsbehörden, so ist das Ministerium des Innern für die Genehmigung zuständig.“

Oldenburg, den 20. Mai 1930.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Nr. 135.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg über die Auswertung gewisser dem Landesteil Oldenburg obliegender privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Verpflichtungen.

Oldenburg, den 28. Mai 1930.

§ 1.

Die dem Landesteil Oldenburg obliegenden privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Verpflichtungen zu nicht wiederkehrenden verzinslichen Leistungen, die vor der Staatsumwälzung ganz oder teilweise als Ausgleich für die Aufgabe oder den Verlust von landesherrlichen oder standesherrlichen Rechten begründet sind und die die Zahlung einer bestimmten in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande haben, werden, sofern sie

durch den Währungsversall betroffen sind, entsprechend den Bestimmungen des Reichsgesetzes zur Regelung älterer staatlicher Renten vom 16. Dezember 1929 aufgewertet.

§ 2.

Die Anmeldung gemäß § 13 des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 ist an das Ministerium der Finanzen in Oldenburg binnen einer Frist von 6 Monaten nach dem Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes zu richten. Ist der Anspruch abgelehnt, so kann er bis zum Ablauf von 15 Monaten seit dem Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes im Rechtswege nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 geltend gemacht werden.

§ 3.

Das Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 21. Februar 1930 über die Aufwertung des auf Grund des § 5 des Vertrages vom 13. April 1854 an die Grafen Bentinck zu zahlenden Geldbetrages wird aufgehoben.

§ 4.

Dies Gesetz tritt mit Wirkung vom 25. Dezember 1929 in Kraft.

Oldenburg, den 28. Mai 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Nr. 136.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Genehmigung der
„Willa-Thorade-Stiftung“ in Oldenburg.
Oldenburg, den 5. Juni 1930.

Die am 2. April 1930 von dem Vorstand des Vaterländischen Frauenvereins vom Roten Kreuz, Zweigverein Oldenburg, in Oldenburg i. D. errichtete Stiftung ist auf Grund des § 5 der Verordnung vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Staatsministerium genehmigt worden und hat somit Rechtsfähigkeit erlangt. Die Stiftung hat ihren Sitz in Oldenburg i. D. und wird von dem jeweiligen Vorstande des Oldenburgischen Roten Kreuzes in Oldenburg verwaltet.

Die Stiftung soll die Hilfs- und Liebestätigkeit des Roten Kreuzes fördern. Solange Fräulein Willa Thorade einer Organisation des Roten Kreuzes angehört, soll sie berechtigt sein, über die Zinseinkünfte des in Wertpapieren angelegten Stiftungsvermögens innerhalb des Stiftungszweckes nach ihrem freien Ermessen zu verfügen.

Oldenburg, den 5. Juni 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

Dr. Driver. Dr. Willers.



Nr. 137.

Berordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927 auf die Gemeinde Hasbergen.

Oldenburg, den 11. Juni 1930.

Auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. März 1879, betr. Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927 verordnet das Staatsministerium mit Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hasbergen:

Das Gesetz vom 25. März 1879, betr. Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927 wird auf die ganze Gemeinde Hasbergen für anwendbar erklärt.

Oldenburg, den 11. Juni 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

I h n.

Gelehrte

Vertrag Oldenburg

Vertrag Oldenburg

Vertrag Oldenburg

Vertrag Oldenburg

Vertrag Oldenburg

Vertrag Oldenburg

Vertrag Oldenburg

Vertrag Oldenburg

Vertrag Oldenburg

Vertrag Oldenburg

Vertrag Oldenburg

Vertrag Oldenburg





Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 20. Juni 1930.) 82. Stück.

Inhalt:

Nr. 138. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juni 1930, betreffend polizeiliche Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen.

Nr. 138.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend polizeiliche Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen.

Oldenburg, den 5. Juni 1930.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, werden für den Verkehr auf der im Oldenburgischen Staatsgebiete belegenen Strecke des Ems-Jade-Kanals bis zur Station 67,4 unterhalb der Mariensfelder Schleuse die nachstehenden polizeilichen Anordnungen erlassen.

A. Schiffahrtsbetrieb.

Abschnitt I: Zulassung zur Fahrt.

§ 1.

Länge, Breite und Tiefgang der Schiffe.

Die Abmessungen der Schiffe (Länge und Breite über alles gemessen) dürfen höchstens betragen:

33 Meter Länge,
6,2 Meter Breite und
1,7 Meter Tiefgang.

Bei veränderter Höhenlage des Wasserspiegels oder der Kanal- und Flußsohle kann die Schiffahrtspolizeibehörde geringere Höchsttauchtiefen vorschreiben oder größere Höchsttauchtiefen zulassen.

§ 2.

Höhe, Bordhöhe und Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge.

1. Die festen Teile der Fahrzeuge und der Ladung dürfen über Wasser nur so hoch sein, daß die Brücken beim Durchfahren nicht berührt werden. Der Mindestabstand zwischen Unterkante der festen Brücken und dem normalen Wasserspiegel beträgt bei ruhigem Wasser 4,00 m, kann sich aber durch Windstau und Hochwasser verringern.
2. Umlegbare Teile wie Schornsteine und Masten dürfen aufgerichtet nicht höher als 14 m über dem Wasserspiegel hinausragen.
3. Die freie Bordhöhe der beladenen Schiffe muß wenigstens betragen:
 - a) bei offenen Schiffen 0,20 m,
 - b) bei gedeckten Schiffen 0,15 m.
 Feste Borde und Aufsatzborde über Gangbord (Schanded) werden bei Bemessung der Bordhöhe mit-

gerechnet, doch darf das Schiff nicht tiefer als bis zum Gangbord (Schanded) abgeladen werden.

4. Schleppzüge mit leeren Schiffen und einzelne Schlepper dürfen bis zu 6 Kilometer in der Stunde, Schiffe mit höchstens 1,55 m Tiefgang bis zu 5 Kilometer in der Stunde, Lastschiffe bis zu 1,70 m Tiefgang auf den Kanalhaltungen bis zu 4 Kilometer in der Stunde fahren.
5. Schiffen mit eigener Triebkraft kann eine erhöhte Fahrgeschwindigkeit von der Schiffahrtspolizeibehörde unter besonders festzusetzenden Bedingungen gestattet werden.

Für kleinere Motorboote mit geringerem Tiefgang als 1 m wird eine Geschwindigkeit bis zu 10 Kilometer in der Stunde mit Genehmigung der Schiffahrtspolizeibehörde zugelassen.

6. Schleppzüge haben, um Ueberholtwerden durch andere tunlichst zu vermeiden, eine mittlere Mindestfahrgeschwindigkeit von 3,5 Kilometer in der Stunde einzuhalten. Die Schlepper dürfen daher nur so viel Anhang haben, daß sie bei regelmäßiger Maschinenleistung diese Geschwindigkeit erreichen.

§ 3.

Tiefgangsanzeiger und -marken.

1. An jedem Schiffe von mehr als 30 Tonnen Tragfähigkeit muß auf beiden Seiten vorn und hinten ein deutlich erkennbarer Tiefgangsanzeiger mit Dezimeterteilung angebracht sein. Die Anzeiger müssen 15 cm über die höchste zulässige Einsenkung hinaufreichen.
2. Schiffe, die mit farbigen Eichskalen gemäß den Vorschriften der auf den westdeutschen Kanälen gültigen Eichordnung versehen sind, bedürfen keines besonderen

Tiefgangsanzeigers. Wenn aber der Nullpunkt der Eichskala in der Höhe der Leerlinie liegt, muß der senkrechte Abstand zwischen der Leerebene des Schiffes und dem tiefsten Punkte des Schiffsbodens, im Querschnitt der Eichskalen gemessen, mit der deutlich erkennbaren Inschrift: „Leergang Meter“ bezeichnet sein, die über der Linie der höchsten zulässigen Einsenkung bei jeder Eichskala anzubringen sind.

3. Tiefgangsanzeiger und Eichskalen müssen stets deutlich erkennbar und ablesbar sein.

§ 4.

Bezeichnung der Fahrzeuge.

An allen Schiffen mit eigener Triebkraft wie an sonstigen Fahrzeugen von mehr als 10 Tonnen Tragfähigkeit muß Name und Heimatsort, bei mehreren Fahrzeugen gleichen Namens desselben Besitzers außerdem eine Nummer an geeigneter Stelle der beiden Längsseiten und am Heck deutlich erkennbar angebracht sein. Am Heck müssen außerdem die vorgeschriebenen Eichbezeichnungen angebracht und dauernd kenntlich erhalten werden. Bei Fahrzeugen, die nicht geeicht, sondern nur vermessen sind, beschränken sich diese Aufgaben auf die nach dem Meßbrief ermittelte größte Tragfähigkeit.

§ 5.

Bemannung.

1. Jedes Fahrzeug muß einen schiffahrtskundigen Führer haben, der es nach den Regeln der Schifffahrt zu führen und namentlich für rechtzeitige Dienstbereitschaft der Besatzung zu sorgen hat. Im Falle der Verhinderung hat er einen Stellvertreter zu bestellen.

2. Auf allen Fahrzeugen mit mehr als 20 Tonnen Tragfähigkeit muß außer dem Schiffsführer mindestens eine zweite sachkundige Person an Bord sein.
3. Auf jedem stillliegenden Fahrzeug von mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit muß eine Person zur Bewachung anwesend sein. Während der winterlichen Schifffahrtsruhe kann der Aufsichtsbeamte Erleichterungen zulassen.
4. Dampfer bis zu 25 Tonnen und Motorboote bis 100 Tonnen Tragfähigkeit, deren Motoren vom Ruderstand aus zu bedienen sind, müssen in Fahrt außer dem Schiffsführer mindestens einen Maschinisten zur Bedienung der Maschine an Bord haben. Auf Dampfschiffen mit mehr als 100 angezeigten Pferdekraften muß außerdem noch ein Heizer sein. Frachtschiffe mit eigener Triebkraft von mehr als 150 Tonnen Tragfähigkeit müssen mindestens noch einen weiteren Matrosen an Bord haben.
5. Für kleinere Motorboote bis zu 10 Tonnen und Motorpersonenboote bis zu 10 Tonnen und Motorpersonenboote bis zu 5 Tonnen Tragfähigkeit genügt der Schiffsführer zur Bedienung.
6. Jeder Führer eines Fahrzeuges muß ein fortlaufendes Verzeichnis nach vorgeschriebenem Muster führen, das neben dem Namen und Wohnort des Führers, Namen, Wohnort und Dienststellung, Geburtstag und Dienst Eintritt der Mannschaft aufweist. Jeder Mann der Besatzung muß ein Dienstbuch haben, das von der zuständigen Behörde ausgefertigt ist. Das Dienstbuch ist sofort bei der Annahme des Schiffsmannes ordnungsmäßig auszufüllen. Personen, die nicht im Besitze eines Dienstbuches sind, dürfen nur in Notfällen und längstens für die Dauer einer Reise angenommen werden; sie sind jedoch alsbald in das Verzeichnis aufzunehmen.

§ 6.

Ausrüstung und Betriebszustand.

1. Schiffe auf der Fahrt und ihre Anhänge müssen in betriebsfähigem Zustand, namentlich gut steuerfähig sein und in ihrer Ausrüstung den Unfallverhütungsvorschriften der westdeutschen Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft sowie den Bestimmungen dieser Schiffahrtspolizeiverordnung entsprechen.
2. Lastschiffe und Schiffe mit eigener Triebkraft von mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit dürfen nur fahren, wenn sie mit einem Schiffspatente (Zulassungsschein) versehen oder durch einen vereideten Sachverständigen geprüft und für fahrtüchtig befunden sind. Schiffe mit Holzböden sowie Schiffe, die älter als 30 Jahre sind, müssen mindestens alle 3 Jahre, die übrigen mindestens alle 5 Jahre geprüft werden.

§ 7.

Ladung.

1. Die Ladung darf in der Breite nicht über den Bord hinausragen. Ausnahmen sind nur zulässig für Fahrzeuge, die mit Holz, Torf, Färschinen, Stroh, Heu oder anderer leichter Ware beladen sind; die Gesamtbreite darf aber auch dann nicht über die in § 1 genannten Breiten hinausgehen.
2. Das beladene Schiff muß in der Querrichtung wagrecht getrimmt sein. Die Pumpen müssen zugänglich, die Gangborde — mit Ausnahme des unter 1 bezeichneten Falles — begehbar sein.
3. Die mit mehr als 20 Tonnen Spiritus, Benzin und anderen leicht entzündlichen Stoffen beladenen Schiffe haben als Warnungszeichen eine stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge zu führen, die von weitem

erkennbar an einem von allen Seiten sichtbaren Punkte mindestens 3 m hoch über der Wasserlinie angebracht ist.

Führer solcher Fahrzeuge müssen der Wasserpolizei-behörde den Lade- und Löschort rechtzeitig anzeigen. Das Anlegen, Lagern, Löschen oder Laden ist an dem hierfür ein für allemal vorgesehenen Lagerplatz oder in dessen Ermangelung an dem polizeilicherseits angewiesenen Platz zu bewirken.

4. Auf Schiffen mit Spiritusladung darf außer in den Kajütenräumen weder Feuer noch offenes Licht gehalten, noch Tabak geraucht werden; sonstige leicht entzündliche Gegenstände dürfen auf ihnen nicht vorhanden sein.

Durch diese Vorschriften werden die in den Häfen geltenden besonderen Verordnungen nicht berührt.

5. Pulver und sonstige Sprengstoffe dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Schifffahrtspolizeibehörde versandt werden; die Vorsichtsmaßregeln werden in jedem einzelnen Falle besonders festgesetzt.

§ 8.

Flöße.

Flöße müssen den in § 1 angegebenen Abmessungen entsprechen und dürfen nicht tiefer als 1 m eintauchen. Die Schifffahrtspolizeibehörde erläßt im einzelnen Falle Anordnungen für Ausrüstung, Bemannung und Verkehr.

Abchnitt II: Die Fahrt.

§ 9.

Betriebszeit.

Als Betriebszeit wird für alle Tage mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage bis auf weiteres die Zeit von

$\frac{1}{2}$ Stunde vor bis $\frac{1}{2}$ Stunde nach Sonnenauf- oder -untergang, höchstens aber von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends festgesetzt. Außerhalb dieser Stunden, sowie an Sonn- und Feiertagen werden die Schleusen und beweglichen Brücken nur nach vorheriger Anmeldung und gegen Bezahlung einer besonderen Gebühr bedient. Die Anmeldung muß spätestens 2 Tage vor der Fahrt auf den zuständigen Wasserbauämtern erfolgen. Als Gebühr werden die vollen entstehenden Unkosten erhoben.

§ 10.

Treibeln.

1. Es darf nur vom Leinpfade aus getreidelt werden. Das Treibeln auf den Böschungen und Bermen ist verboten.
2. Ist ein Leinpfad auf beiden Ufern vorhanden, so muß der Schiffer zum Treibeln stets den Leinpfad rechts (in der Fahrtrichtung) benutzen. Ist ein Leinpfad nur auf einem Ufer vorhanden und begegnen sich auf dieser Strecke zwei auf ihr treibende Fahrzeuge, so hat dasjenige Fahrzeug, welches nach der dem Treibelwege gegenüberliegenden Seite ausweichen muß, die Zugleine fallen zu lassen.
3. Ein vom Leinpfad aus gezogenes Fahrzeug muß beim Begegnen mit einem nicht getreidelten Fahrzeug an seinem Leinpfadufer bleiben, wenn nicht besondere Verhältnisse es ausnahmsweise anders bedingen.
4. Treibeln durch weibliche Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§ 11.

Verhalten bei unsichtigem Wetter.

Bei unsichtigem Wetter haben Schleppzüge und auch Einzelfahrer mit eigener Triebkraft mit verminderter Ge-

Schwindigkeit zu fahren und in kurzen Zwischenräumen die Schiffsglocke zu läuten oder sonstige Lautsignale zu geben. Wird das Wetter so unsichtig, daß kein Ufer mehr erkennbar ist, so haben sie an der nächsten geeigneten Stelle beizulegen.

§ 12.

Abstand der Fahrzeuge voneinander.

1. Einzeln fahrende Schiffe dürfen sich nur in mindestens 50 m Abstand folgen.
2. Schleppzüge müssen von vorausfahrenden Fahrzeugen soviel Meter Abstand halten, wie sie selbst lang sind, mindestens aber 300 m.
3. Fahrzeuge dürfen nicht nebeneinander gekoppelt werden.

§ 13.

Begegnen und Ueberholen von Fahrzeugen.

1. Beim Begegnen und Ueberholen von Fahrzeugen muß die Besatzung mit Ausnahme der Maschinenleute vollständig an Deck sein.
2. Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 für Schiffe mit eigener Triebkraft gelten auch für kleinere Motorboote. Statt mit der Dampfpfeife oder Sirenen können die letzteren die vorgeschriebenen Zeichen mit dem Signalhorn geben.

§ 14.

Begegnen von Schiffen mit eigener Triebkraft.

1. Kommen sich zwei Schiffe mit eigener Triebkraft mit oder ohne Anhang entgegen, so hat jedes dem anderen nach Steuerbord (rechts) auszuweichen und dies rechtzeitig durch einen Pfiff mit der Dampfpfeife oder Sirene anzukündigen. Wird ein Ausweichen nach Backbord (links) notwendig, so ist dies durch zwei Piffe rechtzeitig anzukündigen.

2. Ist es dem einen Schiffe unmöglich, auszuweichen, so hat es rechtzeitig drei Piffe abzugeben und sobald wie möglich anzuhalten, gegebenenfalls auch seine Maschine rückwärts gehen zu lassen.
3. Eine angezeigte Bewegung muß unter allen Umständen ausgeführt werden.
4. Das von einem der begegnenden Schiffe gegebene Zeichen ist zur Bestätigung dafür, daß es richtig verstanden worden ist, von dem anderen mit dem gleichen Zeichen zu beantworten. Erfolgt keine Antwort, so ist das erste Zeichen zu wiederholen.
5. Dampfpfeife und Sirene dürfen nicht unnötig gebraucht werden.

§ 15.

Ueberholen von Schiffen mit eigener Triebkraft.

1. Das Ueberholen vorausfahrender Fahrzeuge ist nur Einzelfahrern und Schleppzügen, die mehr als 4 km Geschwindigkeit in der Stunde fahren können, gestattet. Die vorausfahrenden Fahrzeuge dürfen ohne Not kein anderes am Vorbeifahren hindern, haben vielmehr dessen Vorbeifahrt durch Langsamerefahren zu erleichtern.
2. Erreicht ein Schiff mit eigener Triebkraft mit oder ohne Anhang ein solches, das in derselben Richtung langsamer fährt, oder einen Schleppzug, so hat es seine Absicht, vorbeizufahren, durch einen langen Piff anzuzeigen und den Abstand nach § 12 so lange zu halten, bis das Fahrwasser freigegeben ist. Das vorausfahrende Schiff mit eigener Triebkraft hat mit der Dampfpfeife oder Sirene zu antworten und sein Rudermannöver anzuzeigen, und zwar mit einem Piff, wenn es mit dem regelmäßigen Ueberholen nach links einverstanden ist; dabei hat es sofort scharf nach Steuerbord zu halten. Mit zwei Piffen hat es zu

antworten, wenn sich ein Ueberholen nach rechts nötig macht; dabei hat es sofort scharf nach Backbord zu halten. Bleibt auf ein Zeichen die vorgeschriebene Antwort aus, so ist es zu wiederholen.

3. Ist es dem vorausfahrenden Schiffe unmöglich, das Fahrwasser freizugeben, so hat es das nachfolgende durch Zuruf oder sonstwie zu verständigen, im übrigen aber die nächste Ausweichgelegenheit zu benutzen und dann die Zeichen nach Nr. 2 zu geben. Das folgende Fahrzeug hat die Zeichen vor der Vorbeifahrt zu wiederholen.

§ 16.

Mäßigen der Fahrgewindigkeit, Anhalten.

Die Geschwindigkeit ist zu ermäßigen in der erforderlichen Entfernung vor und hinter

1. Baggermaschinen und Fahrzeugen jeder Art, die zur Räumung des Fahrwassers, zu Uferbauten oder zu Mekarbeiten im Fahrwasser liegen oder sich bewegen,
2. Baustellen für Uferanlagen und Wasserbauten,
3. Fähren und beweglichen Brücken,
4. Stellen, an denen Fahrzeuge löschen oder laden,
5. Fahrzeugen, die fahren oder stilliegen.

Die Vorbeifahrt muß mit solcher Vorsicht erfolgen, daß Störungen und Gefährdungen ausgeschlossen sind.

Abschnitt III: Verhalten beim Durchfahren der Schleusen, Brücken und Kabellege- stellen.

§ 17.

Annäherung an die Schleusen und beweglichen Brücken. Allgemeines über Einfahrt.

Schleusen und bewegliche Brücken dürfen sich Fahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit nähern und haben

auf Anordnung des Aufsichtsbeamten in verlangtem Abstände zu halten (vergl. § 24).

Ueber die bei den beweglichen Brücken stehenden Haltepfähle hinaus darf das Fahrzeug erst dann vorrücken, wenn die Brücke vollständig geöffnet ist und der Wärter ein entsprechendes Zeichen gibt. Beim Ein- und Ausfahren in die Schleusen, sowie bei Durchfahren der Brücken ist die Geschwindigkeit soweit zu verringern, daß die Schiffsbesatzung in der Lage ist, das Schiff von den Bauteilen der Schleusen und Brücken abzuhalten. Zu diesem Zweck hat sich die Besatzung bei Durchfahren der genannten Anlagen mit Fendern und Stangen zum Abhalten an Deck aufzuhalten.

Das eigenmächtige Öffnen und Schließen der Brücken ist verboten. Die Schiffer sind jedoch verpflichtet, nach Aufforderung durch den Wärter im Bedarfsfalle bei der Bedienung der Schleusen und Brücken behilflich zu sein.

Segelfahrzeuge müssen vor den Brücken die Segel rechtzeitig fallen lassen oder soweit bergen, daß die Takelage die Bauteile der Brücke auf keinen Fall berühren kann.

§ 18.

Das Öffnen der beweglichen Brücken.

Keine Straßenbrücke darf länger als 10 Minuten für das Durchfahren der Schiffe geöffnet bleiben.

Beim Passieren haben unter sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug:

1. jedes im Dienste des Reiches oder Staates stehende Fahrzeug, vor allen andern,
2. die beladenen Fahrzeuge vor den unbeladenen,
3. die schon in Fahrt befindlichen vor den noch stillliegenden,
4. die zuerst ankommenden vor den später ankommenden.

Bei größeren Ansammlungen von Fahrzeugen vor Brücken und Schleusen bestimmt der Diensthabende die Reihenfolge beim Durchfahren. Zum Durchfahren aufgeforderte Schiffe verlieren, falls sie nicht fahrbereit sind, ihren Vorrang zu Gunsten der nachfolgenden.

§ 19.

Schleusenrang.

Für das Durchschleusen wird folgendes bestimmt:

1. Der Schiffer darf nur mit Erlaubnis des Schleusenwärters und in dessen Gegenwart durchschleusen. Während des Durchschleusens müssen, ausgenommen bei kleineren Booten, stets mindestens 2 Personen an Bord sein, die im Stande sind, die Fahrzeuge in Tauen zu halten. Der Schiffer darf nicht eher in die geöffnete Schleuse einfahren oder die Schleuse verlassen, bis ihm hierzu von dem Schleusenwärter Erlaubnis erteilt ist. Nach dem Durchschleusen hat er den Vorhafen vor der Schleuse sofort zu verlassen.

Das Segelsetzen innerhalb der Schleusen ist streng untersagt.

2. Bei Wassermangel im Kanal ist der Schleusenwärter befugt, ankommende Schiffe zu sammeln und gemeinsam durchzuschleusen.

§ 20.

Verhalten beim Durchschleusen.

1. Beim Durchschleusen ist den Anordnungen des Schleusenbeamten oder seines Vertreters Folge zu leisten.
2. An die Tore der Schleusen darf nicht angestoßen werden.

Während des Füllens und Entleerens der Schleuse muß jedes Fahrzeug mindestens mit zwei hinreichend

- starken und guten Tauen oder Stahltroßen an den Schleusenwänden befestigt sein. Die Festmacheleinen müssen sorgfältig geführt und angeholt werden.
3. Ruder und Stangen mit Eisenbeschlag dürfen nicht in die Wände oder Tore der Schleusen eingesetzt werden. Zum Fortbewegen der Schiffe dürfen nur die dafür bestimmten Haltkreuze, Poller und Pfähle benutzt werden. Anstoßen und Scheuern der Schiffswand am Mauerwerke muß vermieden, jedenfalls aber durch Fender gemildert werden.
 4. Anker dürfen beim Durchschleusen nicht außerhalb des Schiffes hängen.
 5. Die Maschinen der Dampfschiffe und Motorboote müssen während des Liegens in der Schleuse gestoppt sein.
 6. Eigenmächtiges Oeffnen der Schützen und Tore ist verboten. Ein längeres Liegenbleiben in einer Schleuse als zum Durchschleusen erforderlich, ist auch des Nachts verboten.

§ 21.

Durchfahren von Kabel- und Liegestellen.

Das Ankerwerfen und Schleifenlassen ist beim Durchfahren aller Stellen verboten, an welchen Telegraphen- oder andere Kabel, Gas- und Wasserrohre oder ähnliche Vorrichtungen liegen, wenn auf deren Schutz durch Warnungstafeln hingewiesen ist.

§ 22.

Starkstromleitungen.

An den Ueberführungsstellen von Starkstromleitungen auf der freien Strecke müssen die Maste gelegt werden. Die Leitungen werden durch Warnungstafeln kenntlich gemacht.

Abchnitt IV: Ankerwerfen, Anlegen und Wenden.

§ 23.

Ankerwerfen.

Das Ankerwerfen, Ankerschleppen, Einsetzen von Schiebestangen in den Kanalboden ist unmittelbar oberhalb, innerhalb und unterhalb der Schleusen und Brücken sowie über den Düfern, welche durch Tafeln gekennzeichnet sind, verboten.

§ 24.

Anlegen.

1. Fahrzeuge, die zu halten beabsichtigen, haben unverzüglich das Fahrwasser freizugeben. Sie haben sofort am Ladeufer anzulegen oder — wenn Löschen und Laden nicht in Frage kommt — sich an dasjenige Ufer zu legen, an dem sich der Treidelweg nicht befindet.

Nebeneinander dürfen Fahrzeuge nur liegen, wenn Liegestellen für mehrere Schiffsbreiten vorgesehen sind. In der Durchfahrt von Brücken sowie auf 30 m ober- und unterhalb derselben ist das Anlegen verboten.

2. Die Mannschaft am Ufer liegender Schiffsgesäße ist verpflichtet, die Treidelleine vorbeifahrender Fahrzeuge ohne Zeitverlust überzuholen.

§ 25.

Befestigen der Fahrzeuge.

1. Wenn Fahrzeuge anhalten, so müssen sie vorn und hinten mit Trossen und Streifen über der Wasserlinie so festgemacht werden, daß sie beim Vorbeifahren anderer nicht losreißen, durch Wellenschlag gegen das Ufer geworfen werden und bei etwaigem Sinken des Wasserstandes aufsitzen.

Zum Festlegen dürfen nur die Haltepfähle, Poller, Dalben, Ringe und Steine am Ufer benutzt werden. Sind keine vorhanden, so sind leichte Anker jenseits der wasserseitigen Böschung auszubringen.

2. Es ist verboten, Befestigungspfähle in die Uferböschungen und Kanalbauwerke einzuschlagen.

§ 26.

Stilliegen im Fahrwasser.

1. Bagger und Fahrzeuge jeder Art, die zur Räumung der Wasserstraße, zu Strom- und Uferbauten oder zu Reparaturarbeiten im Kanal liegen, sowie festgekommene oder beschädigte Fahrzeuge haben bei Tag durch Aussteden einer roten Flagge oder eines roten Korbes die Seite anzugeben, auf der vorbeizufahren ist.
2. Bei Nacht haben sie ein nach allen Seiten sichtbares Licht zu führen.
3. Gesunkene Fahrzeuge, für die solche Warnungszeichen nicht sofort zur Verfügung stehen, sind behelfsmäßig so zu bezeichnen, daß ihre Lage deutlich sichtbar ist.

B. Besondere Vorschriften für einzelne Schiffsarten.

Abchnitt I: Schiffe mit eigener Triebkraft.

§ 27.

Verhalten bei Schleusen, beweglichen Brücken und Fähren.

Beim Annähern an Schleusen, beweglichen Brücken und Fährstellen ist ein langer Pfiff (Zeichen mit dem Signalhorn) zu geben oder mit der Schiffsglocke zu läuten.

§ 28.

Schleppzugsordnung.

In einem Schleppzuge dürfen höchstens 5 Schiffe mit dem Schlepper fahren.

Abchnitt II: Boote, Sport- und Vergnügungsfahrzeuge.

§ 29.

Zulassung.

Gewerbsmäßig vermietete Ruderboote, Fahrzeuge aller Art für Sport und Vergnügen werden auf den Kanalstrecken und deren Häfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Schifffahrtspolizeibehörde zugelassen.

Bei Fahrzeugen zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung muß an leicht sichtbarer Stelle über Deck die Zahl von Personen vermerkt sein, die zugleich befördert werden dürfen.

§ 30.

Führung.

Handlähne und Boote müssen sachkundige Führung haben und größeren Fahrzeugen ausweichen.

C. Erhaltung der Wasserstraße.

§ 31.

Schutz der Ufer- und Kanalanlagen.

1. Das Ueberschreiten beweglicher Brücken, solange sie nicht vollständig geschlossen sind, das Betreten der Kanalanlagen, namentlich der Böschungen und Bermen, außerhalb des Bereichs der Treidelwege, Häfen und Ladestellen, sowie das Beweiden durch Großvieh und Beschädigen der Böschungen, Verwallungen, sonstiger Uferbauwerke und Anpflanzungen usw. ist verboten.
2. Auf der Fahrt dürfen die Fahrzeuge auch die unter Wasser liegenden Böschungen nicht beschädigen.
3. Beim Probeschlagen der Schiffschrauben ist das Hinterschiff so weit abzulegen, daß die Ufer unbeschädigt bleiben.

4. In dem Kanal einschließlich der Häfen ist Viehtränken, Pferdeschwemmen, Waschen und Spülen verboten. Das Baden sowie auch das Betreten der Eisdecke ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet.
5. Stauwerke, Ein- und Auslaßvorrichtungen dürfen nicht eigenmächtig bedient werden.
6. Die Hectore in den Einfriedigungen am Kanal sind von den Anliegern stets geschlossen zu halten, widrigenfalls diese für jeden Schaden haften, den das Vieh an den Kanalanlagen verursacht.

§ 32.

Leinpfad.

1. Der Leinpfad dient nur der Schifffahrt; den Schiffszug darf niemand hindern oder erschweren, auch nicht beim Verladen von Gütern.
2. Den Leinpfad auf fiskalischem Gelände und seine Böschungen darf niemand unbefugt betreten, befahren oder beweiden.
3. Die Beamten des Forst- und Reichswasserschutzes, der Polizei, sowie des Zoll-, Steuer-, Post- und Telegraphendienstes dürfen in Ausübung ihres Berufs die Kanalanlagen betreten.

§ 33.

Verunreinigung der Wasserstraße, Schifffahrtshindernisse.

1. Um Verunreinigungen der Wasserstraße und Behinderungen des Schiffsverkehrs zu vermeiden, ist das Einwerfen von Schutt, Steinen, Ballast, Kehricht, Asche, Trossen, Tierleichen pp. sowie das Einleiten von Schlammwasser aus Gräben, von Rückständen aus Fahrzeugen usw. streng verboten.
2. Bemerkt ein Schiffer Gegenstände, die den Schiffsverkehr behindern können, so hat er dem nächsten Strommeister bzw. Schleusenwärter unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 34.

Entnahme von Wasser, Sand und Eis.

Die Entnahme von Wasser und Eis aus dem Kanal und den Häfen, von Sand, Erde, Kies, Ton, Schilf und dergleichen aus dem Kanal und den Böschungen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 35.

Gesunkene, beschädigte und festgekommene Fahrzeuge.

1. Sinkende oder in bedrohlicher Weise led gewordene Fahrzeuge dürfen nicht weiterfahren, sondern müssen sofort möglichst nahe und gestreckt ans Ufer gebracht und dort vorschriftsmäßig festgelegt werden. Der Schiffer hat die Liegestelle nach § 26 zu bezeichnen und dem Schiffahrtspolizeibeamten sofort Anzeige zu erstatten. Dieselbe Verpflichtung liegt ihm auch bei sonstigem Festkommen seines Fahrzeugs ob.
2. Bögert der Schiffer damit, das Fahrzeug wieder flott zu machen oder herauszuschaffen, so nimmt die Aufsichtsbehörde die Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten vor.
3. Sind Schiffer und Schiffseigentümer nicht bekannt, so werden Schiff und Ladung öffentlich verkauft; der Erlös wird nach Abzug der Kosten hinterlegt.

§ 36.

Schiffahrtszeichen.

1. Es ist verboten, die Schiffahrtszeichen (Schwimmer, Baken, Tafeln usw.) auf der Wasserstraße oder am Ufer zum Anlegen oder Fortbewegen der Fahrzeuge zu benutzen, zu beschädigen oder zu beseitigen.
2. Bemerkt ein Schiffer, daß Schiffahrtszeichen entfernt, beschädigt oder verschoben sind, so hat er dem nächsten Aufsichtsbeamten Anzeige zu erstatten.

§ 37.

Wasserbauten.

Jede Veränderung der bestehenden Kanalanlagen, namentlich der Ufer, Ufereinfassungen, Entwässerungen der Kanaldämme usw. ist verboten. Abänderungsanträge unterliegen der Genehmigung des zuständigen Wasserbauamts.

D. Benutzung der Häfen und Ladeplätze.

§ 38.

Verkehr mit dem Lande.

1. Jedes Fahrzeug muß als Verbindung mit dem Lande einen mindestens 30 cm breiten mannshohen Laufsteg haben.
2. Müssen mehrere Fahrzeuge vor den Anlagestellen nebeneinander anlegen, so haben die Führer der dem Ufer näher liegenden Fahrzeuge das Ueberlegen und die Benutzung von Gängen zu gestatten.

§ 39.

Lösen und Laden.

1. Lösen und Laden der Fahrzeuge darf nicht ungebührlich verzögert werden.
2. Beim Einladen und Ausladen sind die Güter so zu lagern, daß der Verkehr nicht gehindert wird. Auf den Uferböschungen und am Uferrande in 1,5 Meter Breite von der Uferkante entfernt, sowie auf den Ufertreppen, Schienen, Krangleiten und Ladestraßen dürfen keine Güter oder Gegenstände niedergelegt werden.
3. Das Ueberladen von einem Schiff ins andere ist nur gestattet, soweit dadurch der freie Verkehr nicht gestört wird.

4. Güter, die beim Löschen und Laden ins Wasser gefallen sind, müssen ohne Verzug wieder herausgeholt werden; im Falle der Unterlassung geschieht dies durch die Aufsichtsbehörde auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten.
5. Die Lagerplätze sind nach Gebrauch sorgfältig von Abfällen und sonstigen Rückständen zu säubern. Unterbleibt dies, so veranlaßt der Aufsichtsbeamte die Säuberung sofort auf Kosten dessen, der die Verunreinigung herbeigeführt oder den Platz zuletzt benutzt hat.

§ 40.

Feuer und Licht.

1. Die Schiffer haben zur Verhütung von Feuersgefahr auf Feuer und Licht sorgfältig zu achten und den hierüber von der Aufsichtsbehörde gegebenen Anordnungen nachzukommen. Feuer darf nur in sicherer Feuerstätte brennen. Offenes Feuer ist im Hafengebiet nur mit Genehmigung des Kanalaufsichtsbeamten gestattet.
2. Auf Lagerplätzen und Schiffen, die leicht entzündliche Güter enthalten, darf nicht geraucht werden; Licht darf auch in den Kajüten nur in Laternen gebrannt werden, die vollkommen sicher geschlossen sind. Es ist verboten, auf den Fahrzeugen Teer, Del oder andere leicht entzündliche Stoffe zu kochen, Harz oder Pech zu schmelzen. Wenn nötig, weist der Kanalaufsichtsbeamte hierzu geeignete Stellen an.

§ 41.

Verhalten bei Gefahr.

Bricht innerhalb des Hafengebietes Feuer aus oder ist bei sonstigen Gefahren, wie Hochwasser, Sturm, Damnbrüchen außergewöhnliche Hilfe erforderlich, so

sind die Führer und Mannschaften sämtlicher Fahrzeuge im Hafen verpflichtet, bei der Unterdrückung der Gefahr und bei Rettungsarbeiten mitzuwirken, und zwar auch mit Schiff und Geschirr. Insbesondere sind die bedrohten Schiffe zu schützen und der Gefahr zu entziehen, sowie Menschen und Güter zur Rettung auf die Fahrzeuge aufzunehmen.

§ 42.

Sondervorschriften.

Neben den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung gelten für jeden Hafen die für ihn erlassenen besonderen Vorschriften, Abweichungen sind jedoch nur zulässig, soweit die Sondervorschriften über die Bestimmung dieser Verordnung hinausgehen.

E. Schlußbestimmungen.

§ 43.

Ausweispapiere.

Der Schiffer muß stets folgende Papiere an Bord haben und auf Anfordern den Schiffahrtspolizeibeamten oder deren Vertretern vorlegen:

1. den Eichschein oder Meßbrief,
2. den Fahrchein oder sonstigen Fahrtausweis,
3. eine Ausfertigung des Schiffsbriefes, sofern das Schiff der Eintragungspflicht in das Schiffsregister nach dem 9. Abschnitt des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnerschifffahrt, vom 19. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 301) unterliegt.

Der Schiffer muß sich zur Vorlegung der Papiere auf Erfordern auch an Land begeben.

§ 44.

Schiffahrtspolizeibeamte.

Die Schiffahrtspolizei wird von den Betriebsbeamten der Wasserstraßenverwaltung, namentlich den Vorständen der zuständigen Wasserbauämter samt ihren Beamten ausgeübt.

§ 45 .

Befugnisse der Schiffahrtspolizeibeamten.

1. Die in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen bzw. sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Schiffahrtspolizeibeamten sind befugt, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schiffahrtsbetriebes in besonderen Fällen auch über die Bestimmungen dieser Verordnung hinaus Anordnungen zu treffen, denen jedermann nachzukommen hat.
2. Die Aufsichtsbeamten sind berechtigt, sich jederzeit an Bord zu begeben, um sich von der Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu überzeugen. Sie können Fahrzeugen die Weiterfahrt untersagen, wenn ihre Beschaffenheit (Abmessung, Tiefgang usw.) oder Zustand, Ausrüstung, Ladung oder Bemannung den Vorschriften dieser Verordnung nicht entspricht. Sie können die Fahrzeuge an die nächste geeignete Stelle legen lassen und dort festhalten, bis der Auflage der Behörde genügt ist.
3. Endgültig ausgeschlossen vom Verkehr auf der Wasserstraße wird ein Fahrzeug erst dann, wenn die Schiffahrtspolizeibehörde die Anordnung des Aufsichtsbeamten bestätigt.
4. Die Schiffahrtspolizeibeamten können dem Schiffer, der die Kanalanlagen beschädigt, die Weiterfahrt untersagen, bis er den Schadenersatz ausreichend durch Pfandgeld oder Bürgschaft sichergestellt hat.

§ 46.

Ordnungsvorschriften.

Die Schifffahrtspolizeibehörde kann bei gegebenem Anlaß besondere Ordnungsvorschriften treffen. Zuwiderhandlungen gegen solche Ordnungsvorschriften werden nach § 47 bestraft.

§ 47.

Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, wenn nicht nach den Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* — Einhundertfünfzig Reichsmark — bestraft, an deren Stelle für den Fall des Unvermögens Haft tritt.

§ 48.

Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 13. April 1887, betreffend den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal, mit den Aenderungen vom 31. Januar 1888, 2. November 1900, 26. November 1909, 14. April 1916, 26. Mai 1918 und 20. Februar 1924 aufgehoben.

Oldenburg, den 5. Juni 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

Dr. Driver. Dr. Willers.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XLVI. Band. (Ausgegeben den 26. Juni 1930.) 83. Stück.

Inhalt:

- Nr. 139. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 11. Juni 1930 zur Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910.
- Nr. 140. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juni 1930, betreffend Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen.
- Nr. 141. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juni 1930 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen.
- Nr. 142. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juni 1930 wegen Aufnahme von Anleihen.
- Nr. 143. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1930 zur Abänderung des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928.
- Nr. 144. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1930 zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 10. August 1920 und 26. Mai 1924.
- Nr. 145. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juni 1930 zur Bekanntgabe des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 in der durch spätere Gesetze geänderten Fassung.
-

Nr. 139.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910.
Oldenburg, den 11. Juni 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Das Schulgesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910 wird geändert, wie folgt:

Artikel 1.

Dem § 28 wird folgender Abs. 4 nachgefügt:

4. Eine Änderung der Schulbezirke kann vom Oberschulkollegium angeordnet werden, wenn dadurch eine bessere Verteilung der Kinder auf die einzelnen Schulen erreicht wird und die Schulwege nicht wesentlich erschwert werden.

Artikel 2.

§ 30 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Gegen die Versagung der Genehmigung in den Fällen der §§ 28 und 30 und gegen die Anordnung nach § 28 Abs. 4 ist die Klage beim Obergericht zulässig.

Artikel 3.

Der § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 1 wird das Wort „errichtet“ durch das Wort „ingerichtet“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 2. Das Ministerium kann die Einrichtung einer solchen Schule auch anordnen und die Schulbezirke neu festsetzen, wenn dadurch eine bessere Verteilung

der Schüler auf die Schulen der betreffenden Gemeinden oder sonstige Verbesserungen des Schulwesens erreicht werden können, ohne daß eine der beteiligten Gemeinden dadurch erheblich stärker belastet wird oder die Schulwege wesentlich erschwert werden.

Artikel 4.

Der § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 2 wird das Wort „einzelnen“ gestrichen.
- b) Zwischen den Absätzen 2 und 3 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

3. Das Oberschulkollegium kann aus besonderen Gründen nach Anhörung des Schulvorstandes die Zuweisung von Kindern in die Schule eines Nachbarbezirks auch anordnen.

- c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 erhalten die Bezeichnungen „4 bis 6“.

Artikel 5.

Der § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Vorschrift erhält die Bezeichnung als Abs. „1“, und das Wort „einzelnen“ wird gestrichen.
- b) Folgende Absätze werden nachgefügt:

2. Das Oberschulkollegium kann aus besonderen Gründen nach Anhörung der beteiligten Schulvorstände die Zuweisung von Kindern in eine Schule der Nachbargemeinde auch anordnen.

3. Die Anordnungen in den Fällen des § 40 Abs. 3 und des § 41 Abs. 2 können durch Klage beim Obergericht angefochten werden. Der § 26 Satz 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes findet Anwendung.

Artikel 6.

Hinter § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

§ 41a.

Anordnungen nach § 28 Abs. 4, § 33 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 2 finden nur unter den Voraussetzungen statt, daß die Schülerzahl einer Klasse in der Regel 50 nicht überschreiten, kein gefährlicher und in der Regel über 3 km hinausgehender Schulweg entstehen und die Gesundheit der Kinder nicht durch Ueberfüllung der verfügbaren Klassenräume gefährdet werden darf.

Oldenburg, den 11. Juni 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Graepel.

Nr. 140.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen.
Oldenburg, den 12. Juni 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Einzigster Artikel.

Artikel 10 § 3 erhält folgende Fassung:

„Beim Verwaltungszwangsverfahren tritt die nach § 811 Ziffer 4 der Zivilprozessordnung vom 13. Mai 1924 für die gerichtliche Pfändung geltende Ausnahme

nur ein inbetreff des dort genannten zum Wirtschaftsbetrieb erforderlichen Geräts und Viehs.“

Oldenburg, den 12. Juni 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

N^o. 141.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen.
Oldenburg, den 12. Juni 1930.

Zur Ausführung der Gesetze vom 14. April 1882 und vom 12. Juni 1930, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen, wird hierdurch folgendes angeordnet:

Die Ziffer 5 des § 31 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen erhält folgende Fassung:

5. bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetriebe erforderliche Gerät und Vieh.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Oldenburg, den 12. Juni 1930.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Nr. 142.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen.
Oldenburg, den 12. Juni 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der nach den Haushaltsplänen der Landestassen der drei Landesteile für 1930 zu leistenden Ausgaben, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausgabe von verzinslichen oder unverzinslichen Schatzanweisungen zu beschaffen, die in spätestens vier Jahren wieder einzulösen sind.

Werden die Schatzanweisungen lediglich zu dem Zwecke verwendet, um als Unterlage eines kurzfristigen Darlehens zu dienen, so können sie in demjenigen Betrage ausgestellt werden, der erforderlich ist, um die nach Abs. 1 zu deckenden Summen zu beschaffen.

Soweit sich die erforderlichen Mittel nicht auf dem in Abs. 1 und 2 bezeichneten Wege beschaffen lassen, kann die Staatsregierung unter angemessenen, der Lage des Geldmarktes entsprechenden Bedingungen kurzfristige Anleihen aufnehmen.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt,

1. zur Umwandlung kurzfristig aufgenommener Anleihen in langfristige Anleihen
 - a) für die Zentralkasse des Freistaats Oldenburg die Summe von . . . 125 000 R.M.,

- b) für den Landesteil Oldenburg die
Summe von 12 473 600 *RM*,
- c) für den Landesteil Lüneburg die
Summe von 1 409 000 *RM*,
- d) für den Landesteil Birkenfeld die
Summe von 2 555 000 *RM*,

und

2. zur Deckung von Ausgaben

- a) des außerordentlichen Haushalts
des Landesteils Oldenburg die
Summe von 906 000 *RM*,
- b) des Siedlungsamts des Landes-
teils Oldenburg die Summe von 2 734 000 *RM*,
- c) des außerordentlichen Haushalts
des Landesteils Lüneburg die Sum-
me von 150 000 *RM*,
- d) des außerordentlichen Haushalts
des Landesteils Birkenfeld die
Summe von 155 000 *RM*

zu beschaffen und zu diesem Zwecke durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder durch langfristige Darlehen gegen Schuldschein Anleihen zu Lasten des Freistaats Oldenburg aufzunehmen.

§ 3.

Die Anleihen (§ 2) sind für den Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barbezahlung des Nennwertes der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen. Auf dieses Recht kann sie für den Zeitraum von längstens 30 Jahren verzichten. Auch kann sie die Verpflichtung übernehmen, die Anleihe in mindestens 10

Jahren durch Auslosung zu tilgen oder den Gläubigern das Recht einzuräumen, die Rückzahlung nach einem Zeitraum von mindestens 10 Jahren zu verlangen.

Die Staatsregierung kann für die im § 2 genannten Beträge auch langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufnehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, falls sich durch die Zusammenfassung der Anleihe mit den Anleihen anderer deutscher Länder oder von deutschen Gemeinden und Gemeindeverbänden bessere Bedingungen erzielen lassen, die Anleihe in Gemeinschaft mit diesen Körperschaften aufzunehmen und gleichzeitig die Mithaft für deren Anleihen zu übernehmen.

§ 4.

Falls und soweit sich die Anleihen (§ 2) in der vorgesehenen Art nicht unter angemessenen Bedingungen aufnehmen lassen, können die Mittel nach § 1 beschafft werden.

§ 5.

Derjenige Landesteil, zu dessen Gunsten die Mittel beschafft werden, übernimmt den beiden anderen Landesteilen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise jemals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

§ 6.

Das Ministerium der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, über die Festsetzung des Zinsfußes und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche.

§ 7.

Auf Grund des Anleihegesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1929 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 12. Juni 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Eisenhart.

Nr. 143.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928.

Oldenburg, den 17. Juni 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

In der dem Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1928 als Anlage 1 beigefügten Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten

wird im Abschnitt A im Beamtenverzeichnis der Besoldungsgruppe 5 zwischen „Eichmeister“ und „Anstalts-
oberin der Heil- und Pflegeanstalt“ eingeschoben „Landesfürsorgerin“.

Oldenburg, den 17. Juni 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Thyen.

Nr. 144.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 10. August 1920 und 26. Mai 1924.

Oldenburg, den 17. Juni. 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 10. August 1920 und 26. Mai 1924 wird, wie folgt, geändert:

Artikel 1.

Im § 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

Artikel 2.

Der § 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums vom 4. Juli 1919, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Staatsministeriums erhalten ein Jahresgehalt von 18 000 *R.M.* Daneben beziehen sie den Wohnungsgeldzuschuß und die Kinderzuschläge nach den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen.“

Im § 2 Abs. 2 werden die Worte „Aufwandsentschädigung von jährlich 600 Goldmark, dazu den Teuerungszuschlag nach den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen“ durch die Worte „Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch den Haushalt bestimmt wird“, ersetzt.

Artikel 3.

Im § 3 Abs. 1 wird dem Worte „Bestimmungen“ folgendes nachgefügt: „Wird ein im Dienst befindlicher Zivilstaatsdiener zum Minister gewählt, so wird er mit dem Tage seiner Wahl kraft Gesetzes mit Wartegeld zur Disposition gestellt. Das Wartegeld beträgt 80 v. H. des Dienst Einkommens, das der Staatsminister nach dem Besoldungsgesetz vom 25. Mai 1928 in der Besoldungsgruppe, der er vor Eintritt in das Staatsministerium angehört hat, als Höchsteinkommen erreicht hat oder hätte erreichen können, mindestens aber 6000 *R.M.* jährlich. Wird ein zur Disposition gestellter Zivilstaatsdiener zum Minister gewählt, so beträgt sein Wartegeld 80 v. H. des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens, das der Berechnung seines bisherigen Wartegeldes zugrunde gelegt war, mindestens aber 6000 *R.M.* jährlich. Das Wartegeld ruht während der

Zeit, für die der Staatsminister Amtsbezüge erhält. Wird ein Staatsminister in den Ruhestand versetzt, so erhält er ein Ruhegehalt in Höhe des ihm zustehenden Wartegeldes.“

Im § 3 wird die Bestimmung des Abs. 2 gestrichen und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Einem aus dem Staatsministerium ausgeschiedenen Staatsminister ist im Staatsdienst ein anderes den Verhältnissen entsprechendes Amt zu übertragen, sobald es zur Verfügung steht. Artikel 51 § 2 Satz 1 des Zivilstaatsdienergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 14. Februar 1919 bleibt unberührt.“

Wenn ein aus dem Staatsministerium ausgeschiedener Staatsminister aus einer Verwendung in einem anderen Amt des Staatsdienstes oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Dienst Einkommen bezieht, so gilt bei Anwendung der Vorschriften über das Ruhen des Wartegeldes oder des Ruhegehalts als Dienst Einkommen aus dem Ministeramt der Betrag, von dem nach Abs. 1 das Wartegeld oder das Ruhegehalt berechnet ist.“

Dem § 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1919 wird als Schlußabsatz hinzugefügt:

„Aus besonderen Gründen kann der Landtag für den ausscheidenden Minister ein Ruhegehalt festsetzen.“

Artikel 4.

Für Staatsminister, die schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Amte geschieden sind, und für ihre Hinterbliebenen gelten die bisherigen Versorgungsbestimmungen weiter.

Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befindlichen Staatsminister und ihre Hinterbliebenen gelten sie nur dann, wenn diese Staatsminister spätestens

in dem auf die Entlassung folgenden Kalendermonat die Versorgung nach der bisherigen Bestimmung statt nach diesem Gesetze bei dem Staatsministerium ausdrücklich beantragen.

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, das Gesetz, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, in der sich aus dem gegenwärtigen Gesetze ergebenden Fassung von neuem bekanntzumachen.

Oldenburg, den 17. Juni 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Graepel.

Nr. 145.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Bekanntgabe des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 in der durch spätere Gesetze geänderten Fassung.

Oldenburg, den 17. Juni 1930.

Auf Grund der Ermächtigung im Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Juli 1919, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, wird

nachstehend dies Gesetz in der durch die Gesetze vom 10. August 1920, 26. Mai 1924 und 17. Juni 1930 geänderten Fassung bekanntgegeben.

Oldenburg, den 17. Juni 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

Dr. Driver. Dr. Willers.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Anstellung und Befoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 10. August 1920, 26. Mai 1924 und 17. Juni 1930.

§ 1.

Das Staatsministerium besteht aus dem Ministerpräsidenten und zwei Staatsministern.

§ 2.

Die Mitglieder des Staatsministeriums erhalten ein Jahresgehalt von 18 000 *R.M.* Daneben beziehen sie den Wohnungsgeldzuschuß und die Kinderzuschläge nach den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen.

Der Ministerpräsident erhält außerdem eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch den Haushalt bestimmt wird.

Das Dienst Einkommen wird in Teilbeträgen im voraus vom ersten Tage des Monats an gezahlt, in dem die Wahl zum Staatsminister erfolgt ist.

§ 3.

Das Wartegeld, das Ruhegehalt und die sonstigen Versorgungsbezüge von Zivilstaatsdienern, die zu Mitgliedern des Staatsministeriums gewählt sind, sowie die Hinterbliebenenbezüge ihrer Witwen und Kinder regeln sich nach den darüber für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen. Wird ein im Dienst befindlicher Zivilstaatsdiener zum Minister gewählt, so wird er mit dem Tage seiner Wahl kraft Gesetzes mit Wartegeld zur Disposition gestellt. Das Wartegeld beträgt 80 v. H. des Dienst Einkommens, das der Staatsminister nach dem Besoldungsgesetz vom 25. Mai 1928 in der Besoldungsgruppe, der er vor Eintritt in das Staatsministerium angehört hat, als Höchsteinkommen erreicht hat oder hätte erreichen können, mindestens aber 6000 *R.M.* jährlich. Wird ein zur Disposition gestellter Zivilstaatsdiener zum Minister gewählt, so beträgt sein Wartegeld 80 v. H. des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens, das der Berechnung seines bisherigen Wartegeldes zugrunde gelegt war, mindestens aber 6000 *R.M.* jährlich. Das Wartegeld ruht während der Zeit, für die der Staatsminister Amtsbezüge erhält. Wird ein Staatsminister in den Ruhestand versetzt, so erhält er ein Ruhegehalt in Höhe des ihm zustehenden Wartegeldes.

Einem aus dem Staatsministerium ausgeschiedenen Staatsminister ist im Staatsdienst ein anderes den Verhältnissen entsprechendes Amt zu übertragen, sobald es zur Verfügung steht. Artikel 51 § 2 Satz 1 des Zivilstaatsdienergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 14. Februar 1919 bleibt unberührt.

Wenn ein aus dem Staatsministerium ausgeschiedener Staatsminister aus einer Verwendung in einem anderen Amt des Staatsdienstes oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Dienst Einkommen bezieht,

so gilt bei Anwendung der Vorschriften über das Ruhen des Wartegeldes oder des Ruhegehalts als Dienst-
einkommen aus dem Ministeramt der Betrag, von dem nach Abs. 1 das Wartegeld oder das Ruhegehalt be-
rechnet ist.

§ 4.

Die übrigen Mitglieder des Staatsministeriums haben auf Wartegeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenen-
versorgung keinen Anspruch. Jedoch haben sie Anspruch auf Weiterzahlung der Hälfte ihres Ministergehalts

1. wenn sie unfreiwillig oder durch Tod aus ihrem Amte ausscheiden, für die Dauer von zwei Jahren nach dem Tage des Ausscheidens,
2. wenn sie freiwillig ausscheiden, für eine der Dauer ihrer Amtstätigkeit gleiche Zeit, jedoch höchstens für zwei Jahre.

Im Todesfall steht der zu 1 und 2 bezeichnete Anspruch der Witwe und den Kindern unter 18 Jahren zu. Im Uebrigen ist der Anspruch unererblich.

Der Anspruch fällt weg, solange ein ausgeschiedenes Mitglied des Staatsministeriums aus anderweitiger Tätigkeit ein Einkommen bezieht, welches der Hälfte des Ministergehalts mindestens gleichkommt.

Aus besonderen Gründen kann der Landtag für den ausscheidenden Minister ein Ruhegehalt festsetzen.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 27. Juni 1930.) 84. Stück.

Inhalt:

Nr. 146. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 12. Juni 1930, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahre 1930 (Hauszinssteuergesetz).

Nr. 146.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahre 1930 (Hauszinssteuergesetz).

Oldenburg, den 12. Juni 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Die Erhebung der Steuer vom bebauten Grundbesitz erfolgt für das Rechnungsjahr 1930 auf Grund des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1927 (G. Bl. Bd. 45 S. 213)



mit den sich aus Ziffer I, II und IV des Abänderungsgesetzes vom 30. Mai 1928 (G. Bl. Bd. 45 S. 763) und aus Ziffer I des Abänderungsgesetzes vom 6. Juli 1929 (G. Bl. Bd. 46 S. 207) ergebenden Abänderungen nach der Maßgabe folgender Bestimmungen:

I. a) In der Ziffer II des Abänderungsgesetzes vom 30. Mai 1928 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Als ermittelte Friedensmieten gelten die im Veranlagungszeitraum 1929 der Berechnung der Steuer zugrunde gelegten Friedensmieten.“

Im vierten Satz werden die Worte „die für 1927 ermittelten Friedensmieten“ durch die Worte „die im Veranlagungszeitraum 1929 der Berechnung der Steuer zugrunde gelegten Friedensmieten“ ersetzt.

b) In Ziffer IV des Abänderungsgesetzes vom 30. Mai 1928 werden die Worte „für den Veranlagungszeitraum 1927“ durch die Worte „für den letzten Veranlagungszeitraum“ ersetzt.

II. Im § 10 Abs. 1 des Gesetzes wird je zu a, b, c und d das Wort „Steuermiete“ durch „Friedensmiete“ ersetzt.

III. Dem § 29 Abs. 1 des Gesetzes wird als Satz 2 hinzugefügt:

„Dabei sollen insbesondere auch die Fälle des Leerstehens von Mieträumen (Wohn- und gewerblichen Räumen) Berücksichtigung finden, wenn die gesamten Verhältnisse des Eigentümers eine Ermäßigung oder einen Erlaß rechtfertigen.“

Dem § 29 Abs. 2 des Gesetzes wird hinzugefügt:

„§ 11 des Gesetzes findet sinngemäße Anwendung.“

IV. Der Steuersatz für den Veranlagungszeitraum
1930 beträgt 16 vom Hundert.

Oldenburg, den 12. Juni 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLVI. Band. (Ausgegeben den 3. Juli 1930.) 85. Stück.

Inhalt:

 Nr. 147. Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1930 vom 19. Juni 1930.

Nr. 147.

Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1930.
Oldenburg, den 19. Juni 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1930, was folgt:

Artikel 1.

Nachdem die Haushalte für das Rechnungsjahr 1930
A. für den Freistaat Oldenburg,
B. für den Landesteil Oldenburg,
C. für den Landesteil Lübeck,
D. für den Landesteil Birkenfeld,
wie die Anlagen ergeben, festgestellt sind, soll danach verfahren werden.

Artikel 2.

Wegen Einhaltung der einzelnen Ausgabetitel und Verwendung von Ersparungen sind die Bestimmungen, welche

bei Feststellung der Haushalte getroffen worden sind, maßgebend.

Artikel 3.

Inbetreff der Grund- und Gebäudesteuer wird für das Rechnungsjahr 1930 folgendes bestimmt:

1. Im Landesteil Oldenburg erfolgt die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer unter Abänderung des Artikels 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1924, betr. Abänderung des Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922 (OGBl. Bd. 43 S. 374) bis zum 31. März 1931 nach den bisherigen Bestimmungen. Die Grundsteuer ist mit 168 v. H. und die Gebäudesteuer mit 131,25 v. H. der vollen Jahressteuer in Reichsmark zu erheben.
2. In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld ist die Grund- und Gebäudesteuer je mit dem einfachen Betrage der vollen Jahressteuer in Reichsmark zu erheben.

Artikel 4.

Die Steuer vom bebauten Grundbesitz beträgt in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld für den Veranlagungszeitraum 1930:

1. im Landesteil Lübeck monatlich 1,3 v. H. des Gebäudesteuermietwertes (Artikel 5 des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 1. Mai 1906, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer — Ges. Bl. Bd. 24 S. 233 —),
2. im Landesteil Birkenfeld 20 v. H. des Gebäudesteuermietwertes (Gesetz vom 7. Januar 1873, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer für das Fürstentum Birkenfeld — Ges. Bl. Bd. 7 S. 141 —, in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 30. Januar 1885 — Ges. Bl. Bd. 11 S. 45 —).

Artikel 5.

Die nach dem Reichsgesetz vom 15. April 1930, betreffend Änderung des Biersteuergesetzes, auf den Freistaat Oldenburg entfallenden Anteile an dem Aufkommen aus der Biersteuer werden für die Landeskaassen vereinnahmt.

Artikel 6.

1. Der Wohnungsgeldzuschuß für die planmäßigen und nicht planmäßigen Landesbeamten und die Volksschullehrer sowie für die Landesangestellten und die Versorgungsberechtigten beträgt vom 1. April 1930 an bis weiter 120 v. H. des Grundbetrages.
2. Soweit vom Reich
 - a) für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen örtliche Sonderzuschläge und Befähigungszulagen,
 - b) Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen festgesetzt sind oder werden, werden sie in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten, Landesangestellten und Volksschullehrern von dem Staat oder von der Gemeinde, die zur Zahlung des Dienst Einkommens verpflichtet ist, gewährt. Gleiches gilt hinsichtlich der unter a genannten Bezüge für die Lehrer der höheren Schulen, höheren Mädchenschulen und Berufsschulen der Gemeinden, sowie für die Lehrer der landwirtschaftlichen Schulen.
3. Die Bestimmungen in Ziffer 2 finden auf die Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

Artikel 7.

Mit Rücksicht auf die Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 23. April 1873 über die Konsolidation verschiedener Anleihen des Herzogtums Oldenburg und im

Hinblick auf die Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen wird bestimmt, daß im Rechnungsjahre 1930 die Aufnahme von 90 000 *M* zur Tilgung der konsolidierten Schulden in den Haushalt des Landesteils Oldenburg zu unterbleiben hat.

Oldenburg, den 19. Juni 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

(Siegel.) Dr. Driver.

Dr. Willers.

v. Döllen.

A. Haushalt**der Zentralkasse des Freistaats Oldenburg für das
Rechnungsjahr 1930.**

Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1930 Reichsmark
Einnahmen.			
1	—	Zinsen für Kapitalien	14 900
2	—	Mieteinnahmen	400
3	—	Lottereeinnahmen	138 000
4	1/3	Gebühren	25 200
5	1/3	Beiträge der drei Landesteile	1 284 200
6	—	Erstattung von Versorgungsgebühren aus anderen Kassen	14 700
7	—	Vermischte Einnahmen	1 000
Summe			1 478 400
Ausgaben.			
1	1/6	Der Landtag des Freistaats und die Landes- ausschüsse für Lüneburg und Birkenfeld . .	154 000
2	1	Beiträge	204 900
3	1/3	Gesandtschaft in Berlin	63 700
4	1/3	Oberverwaltungsgericht	50 900
5	1/3	Oberversicherungsamt	37 300
6	1/3	Versorgungsgericht	56 500
7	1/4	Landesarchiv	15 300
8	1/4	Statistisches Landesamt	72 500
9	1/3	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge	393 100

Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1930 Reichsmark
10	1/5	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützungen usw.	289 400
11	1/11	Verschiedenes	140 800
		Summe	1 478 400
Abchluss.			
		Summe der Einnahmen	1 478 400
		Summe der Ausgaben	1 478 400



B. Haushalt

des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1930.

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1930 Reichsmark
Ordentlicher Haushalt.				
I. Einnahmen.				
Allgemeines.				
I				
	1	1/2	Staatsministerium	224 900
	2	—	Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatt	27 400
	3	—	Vermischte Einnahmen	14 900
			Summe I	267 200
Innere Verwaltung.				
II				
	1	1/3	Öffentliche Ordnung und Sicherheit .	903 000
	2	1/5	Ämter	283 600
	3	1/5	Landwirtschaft	62 000
	4	1/3	Ertrag von den Gewässern	64 500
	5	1	Wegesachen	8 000
	6	1	Museen	2 000
	7	—	Gebühren für Eichungen	60 000
	8	1/2	Vermischte Einnahmen	32 000
			Summe II	1 415 100

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1930 Reichsmark
III			Handel und Gewerbe.	
	1	—	Vermischte Einnahmen	—
			Summe III	—
IV			Verkehr.	
	1	—	Gebühren des Wasserschoutz und der Seemannsämtler	5 400
	2	—	Einnahmen der Seefahrtsschule in Elsfleth	4 800
	3	—	Anteil an den Schiffsvermessungs- gebühren	300
	4	—	Einnahmen der Hafenanstalten . . .	277 000
	5	—	Vermischte Einnahmen	200
			Summe IV	287 700
V			Soziale Fürsorge.	
	1	—	Gebühren des Gewerbeamts	83 300
	2	—	—	—
	3	—	Einnahmen aus der Hebammenlehranstalt	96 700
	4	—	Einnahmen aus der Heil- und Pflege- anstalt Wehnen	523 300
	5	—	Einnahmen aus dem Peter-Friedrich- Ludwig-Hospital	465 600
	6	—	Erstattete Kosten der Hauptfürsorgestelle	2 500
	7	—	Gebühren des Landes-Hygiene-Instituts	40 200
	8	—	Vermischte Einnahmen	500
			Summe V	1 212 100

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1930 Reichsmark
VI			Justiz.	
	1	1/3	Gebühren	1 810 000
	2	—	Strafgelder	110 000
	3	1/3	Gefangenanstalten	146 200
	4	—	Erstattete Kosten der Standesämter .	2 800
	5	—	Vermischte Einnahmen	500
			Summe VI	2 069 500
VII			Kirchen und Schulen.	
	1	—	Gebühren der Oberschulkollegien . .	700
	2		Staatliche höhere Lehranstalten	
		1/5	a) Evangelisches Oberschulkollegium .	329 100
		1/3	b) Katholisches Oberschulkollegium .	196 600
	3	1	Taubstummeneanstalt Wildeshausen . .	15 500
	3a	—	Teilnahme von jungen Lehrern am Pädagogischen Lehrgange in Oldenburg .	—
	3b	—	Teilnahme von jungen Lehrern am Pädagogischen Lehrgang in Wechta . .	—
	4	1	Landesorchester	18 000
	5	—	Vermischte Einnahmen	2 000
			Summe VII	561 900
VIII			Finanzen.	
	1	1/12	Einnahmen aus dem Staatsgut . . .	2 623 300
	2	1	Kapitalbeteiligung des Staates . . .	79 000
	3	—	Ertrag aus den Eisenbahnen . . .	—
	4	—	Rente für den Übergang eines Teils der oldenburgischen Wasserstraßen auf das Reich	—

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1930 Reichsmark
	5	1/2	Gebühren	189 000
	6	1/7	Landessteuern	5 228 100
	7	1/6	Anteile an den Reichsteuern	9 125 000
	8	—	Erstattung von Versorgungsbezügen aus anderen Kassen	38 600
	9	—	Mahn- und Vollstreckungsgebühren in Verwaltungssachen sowie Stundungs- und Verzugszinsen	130 000
	10	—	Vermischte Einnahmen	7 000
			Summe VIII	17 420 000
			II. Ausgaben.	
			Allgemeines.	
I	1	1/3	Staatsministerium	857 500
	2	—	Kosten der Oldenburgischen Anzeigen und des Gesetzblattes	28 500
	3	—	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts	20 000
	4	—	Einstweilige Verwaltungen und Ver- tretungen	3 500
	4a	—	Zinsbeihilfen für Nothilfskredite . .	64 200
	5	1/4	Vermischte Ausgaben	32 500
			Summe I	1 006 200
			Innere Verwaltung.	
II	1	—	Landeshoheit	500
	2	1/3	Polizeidirektion	25 200

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1930 Reichsmark
	3	1/3	Gendarmerie	612 100
	4	1/4	Ordnungspolizei	1 298 900
	5	1/4	Ämter	702 600
	6	1/15	Landwirtschaft	147 700
	7	1/4	Siedlungsamt	128 100
	8	—	Körungskommission	—
	9	1/4	Veterinärwesen	144 200
	10	1/4	Sonstige Ausgaben für Landwirtschaft	3 600
	11	1/3	Weg- und Wasserbauämter	233 900
	12	1/7	Wasserbau und Meliorationswasserbau	248 300
	13	1/3	Wegebauwesen	1 401 900
	14	1/3	Landesmuseum in Oldenburg	51 500
	15	1/3	Naturhistorisches Museum	9 200
	16	1/2	Denkmal- und Kunstpflege	23 300
	17	1/3	Eichwesen	55 000
	18	1/7	Vermischte Ausgaben	2 900
			Summe II	5 088 900
III			Handel und Gewerbe.	
	1	1/2	Berufsvertretungen und Berufsförderung	14 500
	2	—	Vermischte Ausgaben	100
			Summe III	14 600
IV			Verkehr.	
	1	1/3	Wasserschout, Seemannsämtler u. Seeamt	15 000
	2	1/3	Seefahrtsschule in Elsfleth	63 000
	3	1/3	Hafenanstalten	276 400
	4	1/8	Vermischte Ausgaben	16 600
			Summe IV	371 000

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1930 Reichsmark
V			Soziale Fürsorge.	
	1	1/3	Gewerbeamt	70 400
	2	—	—	—
	3	1/11	Medizinalwesen	194 500
	4	1/3	Hebammenlehranstalt	121 000
	5	1/3	Heil- und Pflegeanstalt Wehnen	578 600
	6	1/2	Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital	497 100
	6a	1/3	Landes-Hygiene-Institut	57 500
	7	1/3	Allgemeine Fürsorge	172 800
	8	1/3	Hauptfürsorgestelle	11 400
	9	1/3	Wohnungsbau	90 000
	10	1	Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge	20 000
	11	1/3	Berufsschulwesen	170 000
	12	1/8	Vermischte Ausgaben	193 000
			Summe V	2 176 300
VI			Justiz.	
	1	1/3	Oberlandesgericht	141 000
	2	1/3	Landgericht	377 000
	3	1/2	Staatsanwaltschaft	77 000
	4	1/3	Amtsgerichte	1 724 700
	5	1/3	Straf- und Zwangsarbeitsanstalt Wechta	483 200
	6	1/3	Gefängnisanstalt in Oldenburg	89 500
	7	1/3	Gerichtsgefängnisse	49 200
	8	—	Standesämter	4 000
	9	—	Vermischte Ausgaben	2 000
			Summe VI	2 947 600

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1930 Reichsmark
VII			Kirchen und Schulen.	
	1	1/3	Kirchenwesen	75 300
	2	1/3	Oberschulkollegien	171 500
	3	1/3	Staatliche höhere Lehranstalten	1 405 200
	4	—	Zuschüsse zu höheren Lehranstalten der Gemeinden	301 400
	5	1/2	Zuschüsse zu sonstigen höheren und mittleren Lehranstalten	83 800
	6	1/3	Sonstige Zuschüsse	44 900
	7	1/8	Volksschulwesen	1 925 600
	7a	1/3	Pädagogischer Lehrgang in Oldenburg zur Ausbildung evangelischer Volks- schullehrer	41 200
	7b	1/3	Pädagogischer Lehrgang in Bechta zur Ausbildung katholischer Volksschul- lehrer	37 100
	8	1/3	Öffentliche Bibliothek in Oldenburg	36 300
	9	—	Zuschuß an die Stadt Oldenburg zur Verwaltung des Landestheaters	100 000
	10	1/2	Landesorchester	203 200
	11	—	Vermischte Ausgaben	2 000
			Summe VII	4 427 500

Bemerkung.

Zu Ausg. Kap. VII 1 Tit. 1 und 2
ist der evangelischen Kirche eine jährliche
Bauschsumme von 48 600 *RM*, der ka-
tholischen Kirche eine Bauschsumme von

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1930 Reichsmark
			jährlich 22 700 <i>RM</i> unter folgenden Bestimmungen zugestanden:	
			a) der evangelischen Kirche sowie dem Landtage bleibt eine Kündigung von 9 Jahren, vom 1. Januar 1888 an gerechnet, vorbehalten; erfolgt eine solche Kündigung nicht, so wird der Kündigungstermin von 9 zu 9 Jahren verlängert;	
			b) für den Fall, daß das Abkommen mit der evangelischen Kirche auf die eine oder andere Weise endigen sollte, so fällt damit auch zugleich die bewilligte Bauschsumme für die katholische Kirche weg und tritt für beide Kirchen dasselbe Verhältnis wieder ein, wie es vor dieser Vereinbarung bestanden hat.	
VIII			Finanzen.	
	1	1/6	Staatliches Hebungswesen	198 900
	2	1/3	Verwaltung der Landesschuld	2 007 000
	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	1 014 500
	4	1/9	Verwaltung des Staatsguts	385 100
	5	—	—	—
	6	1/8	Hochbauwesen	282 500
	7	1/5	Forstwesen	616 100
	8	1/3	Kataster-, Vermessungs- u. Abschätzungs- wesen	403 200

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1930 Reichsmark
	9	—	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenfürsorge für Be- amte und Volksschullehrer	2 827 000
	10	1/3	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unter- stützungen usw.	47 000
	11	1/5	Vermischte Ausgaben	23 100
			Summe VIII	7 804 400

Wiederholung.

Ordentlicher Haushalt.

I. Einnahmen.

I	Allgemeines	267 200
II	Innere Verwaltung	1 415 100
III	Handel und Gewerbe	—
IV	Verkehr	287 700
V	Soziale Fürsorge	1 212 100
VI	Justiz	2 069 500
VII	Kirchen und Schulen	561 900
VIII	Finanzen	17 420 000
	Summe	23 233 500

II. Ausgaben.

I	Allgemeines	1 006 200
II	Innere Verwaltung	5 088 900

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1930 Reichsmark
III		Handel und Gewerbe	14 600
IV		Verkehr	371 000
V		Soziale Fürsorge	2 176 300
VI		Justiz	2 947 600
VII		Kirchen und Schulen	4 427 500
VIII		Finanzen	7 804 400
		Summe	23 836 500
IX		Außerordentlicher Haushalt.	
		I. Einnahmen.	
	1	— Anleihen	1 006 000
	2	— Erstattungen des Reichs auf die Kosten des Kanalbaues Rampe=Sebelsberg	—
	3	— Brandkassenentschädigung für das Mar- stallgebäude	—
	4	— Reichsdarlehen aus Mitteln der wert- schaffenden Arbeitslosenfürsorge für staat- liche Notstandsarbeiten	—
	5	— Kassenüberschuß, hier nach dem Abschluß des Jahres 1928	50 400
	6	— Erstattung an Besoldungen und Ver- gütungen zu Lasten des Kanalbaues Rampe=Landesgrenze	12 000
	7	— Grundförderung für staatliche Notstands- arbeiten	15 000
	8	— Ertrag der Fischteiche der Talsperre Thülsfelde	—
	9	— Vermischte Einnahmen	—
		Summe IX	1 083 400

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1930 Reichsmark
II. Ausgaben.			
1	1/2	Förderung öffentlicher Notstandsarbeiten	48 000
2	—	Darlehen für Notstandsarbeiten . . .	300 000
3	—	Mehrbedarf für den Umbau des Eck- hauses Poststraße-Schloßplatz . .	3 000
4	—	Neubau des Gymnasiums in Bechta .	100 000
5	—	Restauswendungen zur Hebung der oberen Hunte	40 000
5a	—	Erwerb von Aktien der Westfälischen Fergas A. A. Dortmund	5 000
5b	—	Beteiligung an der Luftverkehrsgesellschaft Wilhelmshaven Rüstingen m. b. H.	10 000
6	—	Darlehen zur Förderung der Neubau- tätigkeit	500 000
7	—	Fehlbetrag, hier nach dem Abschluß des Jahres 1928	—
8	—	Uferbefestigung des Vorlandes Neu- St. Zoostergroden	7 000
9	—	Neubau der Brücke über den Bollinger Kanal bei Holzkämpfer in Elisabeth- fehn	7 000
10	—	Besondere Aufwendungen an den Wegen des Hunte-Ems-Kanals von Sedde- loh bis Edewechterdamm	5 000
11	—	Vermischte Ausgaben	15 000
Summe IX			1 040 000

C. Haushalt

des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1930.

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1930 Reichsmark
Ordentlicher Haushalt.			
I. Einnahmen.			
Allgemeines.			
I	1	—	Vermischte Einnahmen
			100
			<u>Summe I</u>
			100
II			Innere Verwaltung.
	1	1/6	Gebühren
			52 300
	2	—	Erstattete Kosten der Spruchkammer des Oberversicherungsamts
			1 700
	3	—	Strafgelder
			200
	4	—	Anteil an der Kennwertsteuer
			4 000
	5	—	Einnahmen aus dem Fischereihafen in Niendorf
			2 000
	6	—	Vermischte Einnahmen
			800
			<u>Summe II</u>
			61 000
III			Handel und Gewerbe.
	1	—	Vermischte Einnahmen
			—
			<u>Summe III</u>
			—
IV			Soziale Fürsorge.
	1	—	Fürsorgeerziehung Minderjähriger
			1 500
	2	—	Sonstige Einnahmen
			—
			<u>Summe IV</u>
			1 500

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1930 Reichsmark
			Justiz.	
	1	—	Gebühren der Amtsgerichte	220 000
	2	—	Strafgelder	14 000
	3	—	Anteil an den Notariatsgebühren	11 000
	4	—	Eigene Einnahmen der Gefangenenanstalten	200
	5	—	Zur Erstattung kommende Strafvollstref- lungskosten	100
	6	—	Erstattete Kosten der Standesämter	200
	7	—	Vermischte Einnahmen	500
			Summe V	246 000
			Kirchen und Schulen.	
VI	1	—	Reform-Realgymnasium in Cutin	104 400
	2	—	Realprogymnasium mit Realabteilung in Ahrensböf	38 500
	3	—	Vermischte Einnahmen	300
			Summe VI	143 200
			Finanzen.	
VII	1	1/8	Einnahmen aus dem Staatsgut	616 400
	2	1/3	Kapitalbeteiligung des Staates	19 800
	3	1	Gebühren	20 000
	4	1/10	Landessteuern	640 300
	5	1/6	Anteile an den Reichssteuern	843 000
	6	—	Vermischte Einnahmen	9 000
			Summe VII	2 148 500

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1930 Reichsmark
II. Ausgaben.				
Allgemeines.				
I				
	1	—	Einstweilige Verwaltungen und Ver- tretungen	500
	2	—	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts	4 000
	3	—	Leistungen des Staates in Anlaß der Unfallversicherung	5 500
	4	—	Vermischte Ausgaben	100
			Summe I	10 100
Innere Verwaltung.				
II				
	1	1/4	Regierung	161 600
	2	1/3	Staatliche Polizei	98 800
	3	1/8	Landwirtschaft	19 700
	4	1/3	Veterinärwesen	10 500
	5	1/3	Wegebauwesen	46 600
	6	—	Fischwesen	2 900
	7	1/11	Sonstige Ausgaben	29 400
			Summe II	369 500
Handel und Gewerbe.				
III				
	1	1/2	Berufsvertretungen und Berufsförde- rungen	5 000
	2	—	Vermischte Ausgaben	500
			Summe III	5 500

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1930 Reichsmark
IV			Soziale Fürsorge.	
	1	1/8	Medizinalwesen	22 400
	2	1/2	Allgemeine Fürsorge	2 000
	3	1/2	Wohnungswesen	51 000
	4	1	Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge . .	—
	5	1/3	Berufsschulen	23 000
	6	1/2	Herbergswesen	1 000
	7	—	Jugendpflege	4 000
	8	—	Fürsorgeerziehung Minderjähriger . .	16 000
	9	—	Kosten der Schlichtungsausschüsse . .	200
	10	—	Förderung der allgemeinen Volksbildung	1 500
	11	—	Bermischte Ausgaben	400
			Summe IV	121 500
V			Justiz.	
	1	—	Beitrag zu den Kosten des Landgerichts der freien und Hansestadt Lübeck und des Landesteils Lübeck	64 200
	2	1/3	Amtsgerichte	287 000
	3	1/3	Gefängnisse	9 600
	4	—	Strafvollstreckungskosten	1 000
	5	—	Standesämter	500
	6	—	Bermischte Ausgaben	200
			Summe V	362 500

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1930 Reichsmark
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	1/2	Kirchenwesen	46 760
	2	1/3	Regierung als obere Schulbehörde . .	11 950
	3	1/3	Reform-Realgymnasium in Cutin . .	248 900
	4	1/3	Realprogymnasium mit Realabteilung in Ahrensböf	64 400
	5	—	Zuschuß für das Oberlyzeum i. G. in Cutin	13 100
	6	1/5	Volksschulwesen	267 100
	7	1/4	Sonstige Zuschüsse	17 850
	8	—	Landesbibliothek in Cutin	2 300
	9	—	Vermischte Ausgaben	240
			Summe VI	672 600
VII			Finanzen.	
	1	1/4	Staatliches Hebungswesen	36 200
	2	1/2	Verwaltung der Landesschuld	120 400
	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	154 100
	4	1/3	Aufwand für das Staatsgut	30 200
	5	1/6	Bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude	33 300
	6	1/4	Forstwesen	262 500
	7	1/3	Kataster- und Vermessungswesen . .	34 400
	8	—	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für Beamte und Volksschullehrer	417 000
	9	1/3	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unter- stützungen usw.	9 000
	10	1/4	Vermischte Ausgaben	4 400
			Summe VII	1 101 500

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1930 Reichsmark
Wiederholung.			
Ordentlicher Haushalt.			
I. Einnahmen.			
I		Allgemeines	100
II		Innere Verwaltung	61 000
III		Handel und Gewerbe	—
IV		Soziale Fürsorge	1 500
V		Justiz	246 000
VI		Kirchen und Schulen	143 200
VII		Finanzen	2 148 500
Summe			2 600 300
II. Ausgaben.			
I		Allgemeines	10 100
II		Innere Verwaltung	369 500
III		Handel und Gewerbe	5 500
IV		Soziale Fürsorge	121 500
V		Justiz	362 500
VI		Kirchen und Schulen	672 600
VII		Finanzen	1 101 500
Summe			2 643 200

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1930 Reichsmark
VIII			Außerordentlicher Haushalt.	
			I. Einnahmen.	
	1	—	Anleihen	200 000
	2	—	Rassenüberschuß, hier nach dem Abschluß des Jahres 1928	—
	3	—	Bermischte Einnahmen	2 000
			Summe VIII	202 000
			II. Ausgaben.	
	1	1/2	Wohnungsbau	150 000
	2	—	Darlehen für Notstandsarbeiten	50 000
	3	—	Bermischte Ausgaben	2 000
	4	—	Fehlbetrag, hier nach dem Abschluß des Jahres 1928	112 800
			Summe VIII	314 800
			Abschluß.	
			Summe der ordentlichen und außer- ordentlichen Einnahmen	2 802 300
			Summe der ordentlichen und außer- ordentlichen Ausgaben	2 958 000

D. Haushalt

des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1930.

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1930 Reichsmark
Ordentlicher Haushalt.			
I. Einnahmen.			
I Allgemeines.			
	1	—	Amts- und Gesetzblatt 100
	2	—	Vermischte Einnahmen —
			Summe I 100
II Innere Verwaltung.			
	1	1/8	Gebühren 59 000
	2	—	Strafgelder 500
	3	—	Anteil an der Kennwertsteuer 4 500
	4	—	Vermischte Einnahmen 21 200
			Summe II 85 200
III Handel und Gewerbe.			
	1	—	Vermischte Einnahmen —
			Summe III —
IV Soziale Fürsorge.			
	1	—	Einnahmen des Landesarztes 100

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1930 Reichsmark
	2	—	Erstatteter Teil der Kosten für ärztliche Untersuchung der Schulkinder . . .	5 000
	3	—	Vermischte Einnahmen	1 000
			Summe IV	6 100
V			Justiz.	
	1	—	Gebühren der Amtsgerichte	180 000
	2	—	Strafgelder	13 000
	3	—	Eigene Einnahmen der Gefangen- anstalten	1 500
	4	—	Erstattete Kosten der Standesämter . .	200
	5	—	Vermischte Einnahmen	100
			Summe V	194 800
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	—	Gymnasium in Birkenfeld	56 700
	2	—	Vermischte Einnahmen	300
			Summe VI	57 000
VII			Finanzen.	
	1	1/6	Einnahmen aus dem Staatsgut	734 700
	2	1/2	Gebühren	26 900
	3	1/9	Landessteuern	410 500

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1930 Reichsmark
	6	1/6	Bauwesen	45 900
	7	—	Eichwesen	6 000
	8	1/6	Vermischte Ausgaben	2 200
			Summe II	486 300
III			Handel und Gewerbe.	
	1	1/3	Berufsvertretungen und Berufsförderung	8 000
	2	—	Vermischte Ausgaben	100
			Summe III	8 100
IV			Soziale Fürsorge.	
	1	1/7	Medizinalwesen	42 100
	2	—	Beaufsichtigung des Gewerbes	500
	3	—	Förderung der Jugendpflege	3 000
	4	—	Fürsorgeerziehung Minderjähriger	16 500
	5	1/3	Berufsschulwesen	27 100
	6	1/4	Allgemeine Fürsorge	1 500
	7	1	Wohnungswesen	25 000
	8	1/2	Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge	10 000
	9	—	—	—

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1930 Reichsmark
	10	—	Kosten des Schlichtungsausschusses	1 200
	11	—	Vermischte Ausgaben	300
			Summe IV	127 200
V			Justiz.	
	1	—	Beitrag zu den Kosten des Landgerichts in Koblenz	25 000
	2	1/4	Amtsgerichte	258 600
	3	1/3	Gefangenanstalten	17 700
	4	—	Standesämter	400
	5	—	Vermischte Ausgaben	300
			Summe V	302 000
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	1/8	Kirchenwesen	104 500
	2	1/3	Regierung als obere Schulbehörde	11 900
	3	1/3	Gymnasium in Birkenfeld	123 900
	4	1/3	Zuschüsse zu höheren Lehranstalten der Gemeinden	55 200
	5	1/5	Volksschulwesen	279 200
	6	1/2	Sonstige Zuschüsse	6 600
	7	—	Landesbibliothek	500
	8	—	Vermischte Ausgaben	200
			Summe VI	582 000

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1930 Reichsmark
VII			Finanzen.	
	1	1/5	Staatliches Hebungswesen	44 900
	2	1/2	Verwaltung der Landesschuld	80 400
	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	115 600
	4	1/3	Verwaltung des Staatsguts	20 800
	5	1/5	Bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude	25 000
	6	1/4	Forstwesen	372 400
	7	1/3	Katasterwesen	96 400
	8	—	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für Beamte und Volkschullehrer	442 500
	9	1/3	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unter- stützungen usw.	5 600
	10	1/3	Bermischte Ausgaben	2 000
			Summe VII	1 205 600
			Wiederholung.	
			Ordentlicher Haushalt.	
			I. Einnahmen.	
I			Allgemeines	100
II			Innere Verwaltung	85 200
III			Handel und Gewerbe	—
IV			Soziale Fürsorge	6 100
V			Justiz	194 800

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1930 Reichsmark
VI			Kirchen und Schulen	57 000
VII			Finanzen	2 137 000
			Summe	2 480 200
II. Ausgaben.				
I			Allgemeines	8 600
II			Innere Verwaltung	486 300
III			Handel und Gewerbe	8 100
IV			Soziale Fürsorge	127 200
V			Justiz	302 000
VI			Kirchen und Schulen	582 000
VII			Finanzen	1 205 600
			Summe	2 719 800
VIII			Außerordentlicher Haushalt.	
			I. Einnahmen.	
	1	—	Anleihen	155 000
	2	—	—	—
	3	—	Bermischte Einnahmen	200
	4	—	Restlicher Kassenüberschuß des Jahres 1928	124 200

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1930 Reichsmark
5	—	—	—
6	—	Aus dem Betriebsfonds	—
Summe VIII			279 400
II. Ausgaben.			
1	—	—	—
2	1/2	Wohnungsbau	35 000
3	—	—	—
4	—	Vermischte Ausgaben	200
5	—	Fehlbetrag nach dem Abschluß des Jahres 1928	—
6	—	Darlehn für Notstandsarbeiten . . .	120 000
Summe VIII			155 200
Abschluß.			
Summe der ordentlichen und außer- ordentlichen Einnahmen			2 759 600
Summe der ordentlichen und außer- ordentlichen Ausgaben			2 875 000

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Faint, illegible text in the upper middle section.

Faint, illegible text in the middle section.

Faint, illegible text in the lower middle section.

Faint, illegible text in the lower section.

Faint, illegible text in the lower section.

Faint, illegible text in the lower section.

Faint, illegible text in the lower section.

Faint, illegible text in the lower section.

Faint, illegible text in the lower section.

Faint, illegible text in the lower section.

Faint, illegible text in the lower section.

Faint, illegible text in the lower section.

Faint, illegible text in the lower section.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 5. Juli 1930.) 86. Stück.

Inhalt:

- Nr. 148. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 27. Juni 1930 zur Ausführung des Hauszinssteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 12. Juni 1930.
- Nr. 149. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1930, betreffend Änderung der Ziegenbockförderungsordnung für den Amtsverband Brake vom 15. April 1912.
- Nr. 150. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1930, betreffend Änderung der Ziegenbockförderungsordnung für die Amtsverbände Fever und Rüstingen vom 2. Mai 1908.
- Nr. 151. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1930, betreffend Änderung der Ziegenbockförderungsordnung für den Amtsverband Bechta.
- Nr. 152. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1930, betreffend Änderung der Ziegenbockförderungsordnung für den Amtsverband Friesoythe.

Nr. 148.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zur Ausführung des Hauszinssteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 12. Juni 1930.

Oldenburg, den 27. Juni 1930.

Zur Ausführung des Hauszinssteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 12. Juni 1930 wird folgendes bestimmt:

Die Geltungsdauer der Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juni 1927 (OGBl.

Bd. 45 S. 285) zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 25. Mai 1927, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, wird mit der Maßgabe auf den Veranlagungszeitraum 1930 ausgedehnt, daß § 3 gestrichen und im § 6 die Zahl „1927“ durch „1930“ ersetzt wird.

Oldenburg, den 27. Juni 1930.

Ministerium der Finanzen.

Dr. Willers.

Nr. 149.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Brake vom 15. April 1912.

Oldenburg, den 27. Juni 1930.

Nach Anhörung des Amtrats des Amtsverbandes Brake wird die Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Brake vom 15. April 1912 wie folgt geändert:

Dem Artikel 11 § 1 wird folgender Abs. 2 nachgefügt:

„Die Körungskommission ist befugt, die Gültigkeit des Zulassungsscheins dahin zu beschränken, daß der angeführte Bock nicht in Teilen des Verbandsbezirks aufgestellt werden darf, wo seiner Verwendung für die Zucht besondere züchterische Bedenken entgegenstehen. Bei Nichtbefolgung dieser Bestimmungen kann die Körungskommission die Einziehung des Zulassungsscheins anordnen.“

Oldenburg, den 27. Juni 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 150.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Ziegenbockförungsordnung für die Amtsverbände Jever und Rüstingen vom 2. Mai 1908.

Oldenburg, den 27. Juni 1930.

Nach Anhörung des Amtrats des Amtsverbandes Jever und des Gesamtstadtrats der Stadtgemeinde Rüstingen wird die Ziegenbockförungsordnung für die Amtsverbände Jever und Rüstingen vom 2. Mai 1908 wie folgt geändert:

Dem Artikel 11 § 1 wird als Abs. 2 nachgefügt:

„Die Körungskommission ist befugt, die Gültigkeit des Zulassungsscheins dahin zu beschränken, daß der angeführte Bock nicht in Teilen des Verbandsbezirks aufgestellt werden darf, wo seiner Verwendung zur Zucht besondere züchterische Bedenken entgegenstehen. Bei Nichtbefolgung dieser Bestimmungen kann die Körungskommission die Einziehung des Zulassungsscheins anordnen.“

Oldenburg, den 27. Juni 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 151.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Bechta.

Oldenburg, den 27. Juni 1930.

Nach Anhörung des Amtrats des Amtsverbandes Bechta wird die Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Bechta vom 7. Dezember 1907 wie folgt geändert:

Dem Artikel 10 § 1 wird folgender Abs. 3 nachgefügt:

„Die Körungskommission ist befugt, die Gültigkeit des Zulassungsscheins dahin zu beschränken, daß

der angeförte Bod nicht in Teilen des Verbandsbezirks aufgestellt werden darf, wo seiner Verwendung zur Zucht besondere züchterische Bedenken entgegenstehen. Bei Nichtbefolgung dieser Bestimmungen kann die Körungskommission die Einziehung des Zulassungsscheins anordnen.“

Oldenburg, den 27. Juni 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

N^o. 152.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Ziegenbodförungsordnung für den Amtsverband Friesonthe.

Oldenburg, den 28. Juni 1930.

Nach Anhörung des Amtrats des Amtsverbandes Friesonthe wird die Ziegenbodförungsordnung für den Amtsverband Friesonthe vom 25. August 1913 wie folgt geändert:

Dem Artikel 10 § 1 wird als Abs. 2 nachgefügt:

„Die Körungskommission ist befugt, die Gültigkeit des Zulassungsscheins dahin zu beschränken, daß der angeförte Bod nicht in Teilen des Verbandsbezirks aufgestellt werden darf, wo seiner Verwendung zur Zucht besondere züchterische Bedenken entgegenstehen. Bei Nichtbefolgung dieser Bestimmungen kann die Körungskommission die Einziehung des Zulassungsscheins anordnen.“

Oldenburg, den 28. Juni 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 7. Juli 1930.) 87. Stück.

Inhalt:

- Nr. 153. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 1. Juli 1930 zur Änderung seiner Bekanntmachung vom 1. Oktober 1924, betreffend Ordnung der praktischen Ausbildung für das höhere Lehramt und Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt im Freistaat Oldenburg.
- Nr. 154. Verordnung des Staatsministeriums vom 3. Juli 1930 zur Durchführung des Gaststättengesetzes.

Nr. 153.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Änderung seiner Bekanntmachung vom 1. Oktober 1924, betreffend Ordnung der praktischen Ausbildung für das höhere Lehramt und Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt im Freistaat Oldenburg.

Oldenburg, den 1. Juli 1930.

Der § 6 der Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt erhält in Abs. 3 am Schlusse folgende Fassung:

„Auf jeden Fall ist die pädagogische Prüfung zu wiederholen, doch kann auf Beschluß des Prüfungsausschusses für die erste Prüfung die schriftliche Hausarbeit bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden.“

Oldenburg, den 1. Juli 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

J. B.:

Dr. Driver.

Nr. 154.

Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des Gaststättengesetzes.

Oldenburg, den 3. Juli 1930.

Auf Grund des § 18 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird für den Freistaat Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1.

Für die Erteilung (§§ 1 und 6 des Gesetzes) und Zurücknahme der Erlaubnis (§ 12), für die Erteilung von Auflagen (§ 11) und für die Untersagung (§ 13) sind die unteren Verwaltungsbehörden (im Landesteil Oldenburg: die Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, im Landesteil Lüneburg: die Regierung, bzw. für die Stadt Eutin der Stadtmagistrat, im Landesteil Birkenfeld: die Bürgermeister) zuständig.

§ 2.

Unter „zuständiger Behörde“ ist in allen Fällen ebenfalls die untere Verwaltungsbehörde zu verstehen.

§ 3.

In den Fällen des § 1 dieser Verordnung findet gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde das Verwaltungstreitverfahren statt; die Verfahrensvorschriften des § 18 Satz 2 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes finden Anwendung.

Oldenburg, den 3. Juli 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

L h n.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 11. Juli 1930.) 88. Stück.

Inhalt:

Nr. 155. Verordnung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1930 über den Schutz von Tieren und Pflanzen.

Nr. 155.

Verordnung des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen.

Oldenburg, den 28. Juni 1930.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1925 — (OGBl. S. 219) —, des Gesetzes vom 13. März 1920, betreffend den Schutz der Vögel — (OGBl. S. 668) —, des § 45 Abs. 2 des Jagdgesetzes vom 3. Juli 1926 — (OGBl. S. 177) — und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes an:

Geschützte Tiere und Pflanzen.

§ 1.

(1) Die Tiere und Pflanzen der in den Anlagen A und B aufgeführten Arten sind geschützt. Der Schutz erstreckt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf das ganze Jahr.

(2) Diese Verordnung gilt auch für den Meeresstrand und das Küstenmeer.

Schutz von Tieren.

§ 2.

(1) Es ist verboten, Tieren geschützter Arten nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten. Auch ist verboten, Puppen, Larven, Eier und Nester oder sonstige Brutstätten dieser Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

(2) Den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten und ihren Beauftragten steht es frei, Nester, die Vögel geschützter Arten in oder an Wohnhäusern oder anderen Gebäuden oder im Innern von Hofräumen gebaut haben, zu zerstören. Nester der Kleinvögel dürfen ferner in der Zeit vom 2. Oktober bis zum 1. März entfernt werden.

(3) Das Einsammeln der Eier von Möven mit Ausnahme der Seeschwalben ist in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni — beide Tage einschließlich — erlaubt. Das Ministerium des Innern ist befugt, die Sammelzeit weiter zu beschränken.

§ 3.

(1) Es ist verboten, Vögeln zur Nachtzeit nachzustellen. Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde

nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.

(2) Dieses Verbot findet keine Anwendung auf jagdbare Vögel, soweit nach dem Jagdgesetz die Ausübung der Jagd während der Nachtzeit erlaubt ist (§ 48 des Jagdgesetzes).

(3) Die Verwendung von Fanggeräten oder Selbstschüssen, die auf Pfählen, Bäumen oder anderen aufragenden Gegenständen oder auf Bodenerhebungen angebracht sind, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für das Fangen auf künstlichen Fischteichen. Habichtskörbe die so eingerichtet sind, daß sie den Vogel unverfehrt fangen oder sofort töten, dürfen in den Monaten Oktober bis einschließlich April verwendet werden. Sie müssen jeden Abend nachgesehen werden und dürfen nur tagsüber auf Fang gestellt sein.

(4) Künstliche Lichtquellen dürfen zum Zwecke des Fangens und Erlegens von Vögeln nicht verwendet werden. Es ist verboten, zur Nachtzeit an Leuchttürmen Vögel zu fangen oder tote oder kranke Vögel aufzusammeln.

(5) Belohnungen für den Abschuß oder Fang von Raubvögeln dürfen weder ausgelegt, noch ausgezahlt, noch in Empfang genommen werden. Anweisungen der Jagd- und Fischereiberechtigten an ihre Beauftragten werden hierdurch nicht berührt.

(6) Das Anbieten von Vogelleim oder von Vogelfanggeräten, die den Vogel weder unverfehrt fangen noch sofort töten, ist verboten.

§ 4.

(1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten und ihre Angestellten sind befugt, in den Gärten, in denen durch das Ueberhandnehmen der Schwarzdrossel erheblicher Schaden an den Gartenfrüchten verursacht

wird, die Schwarzdrosseln mit Feuerwaffen, soweit dies zur Abwendung des Schadens notwendig ist, vorbehaltlich der Bestimmung des § 367 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches zu töten.

(2) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten und ihre Angestellten sind ferner befugt, Maulwürfe, die in ihren Gärten, Schonungen, Baumschulen und Rieselwiesen Schaden anrichten, zu fangen und zu töten. Die Gemeindevorstände sind befugt, den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten und ihren Angestellten das Fangen und Töten von Maulwürfen auch auf anderen Grundstücken, insbesondere bestellten Feldern, Wiesen und Weiden, zu gestatten. Die Erlaubnis bedarf der schriftlichen Form, sie kann jederzeit widerrufen werden.

§ 5.

Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte darf nicht erlegen

Art:	In der Zeit:
a) Männliches Damwild	vom 1. Januar bis 31. August,
b) Birchähne	vom 1. Januar bis 31. März, außerdem vom 1. Juni bis 30. September (§ 45 Abs. 1 Jagdgesetzes),
c) Birchhennen	vom 1. Januar bis 31. Dezbr.,
d) Höferschwäne (<i>Cygnus olor</i> L), Singschwäne (<i>Cygnus cygnus</i> L) und Zwergschwäne <i>Cygnus bewickii</i> Yarr.)	vom 1. Januar bis 31. Dezbr.,
e) Wilde Enten	vom 1. Januar bis 30. Juni,
f) Wilde Tauben	vom 1. März bis 31. August,
g) Edelmarder	vom 1. Januar bis 31. Dezbr..

§ 6.

(1) Das Zerstören von Nestern oder Brutstätten von Vögeln jeder Art, das Zerstören und Ausnehmen ihrer Eier und Jungen und das Fangen und Erlegen von Vögeln jeder Art ist während des ganzen Jahres in folgenden vom Ministerium des Innern bezeichneten Vogelschutzgebieten verboten:

- a) auf der Mellumplate,
- b) auf den Oberahniischen Feldern,
- c) in dem als Vogelschutzgebiet gekennzeichneten Gelände im Südwesten der Insel Wangerooge.

(2) Das Betreten der Vogelschutzgebiete (§ 6 Abs. 1) ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des zuständigen Amtes gestattet. Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten und ihre Angestellten, ferner die Beamten in Ausübung des Dienstes und diejenigen Personen, denen nach § 10 ein Ausweis ausgestellt ist, bedürfen einschließlich ihrer Begleitung keiner besonderen amtlichen Erlaubnis zum Betreten der genannten Inseln und des Vogelschutzgebietes auf Wangerooge.

*d) in dem Vogel-
schutzgebiet
Grundstück
Kampeln 237/68
Flur 8 der Gemein-
schaft Wangerooge
Ld. 47, P. 620*

Schutz von Pflanzen.

§ 7.

(1) Es ist verboten, Pflanzen der in der Anlage B unter Abschnitt I genannten Arten zu entfernen oder zu beschädigen, insbesondere sie auszugraben oder auszureißen oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen.

(2) Es ist verboten, Wurzelstöcke oder Zwiebeln der in der Anlage B unter Abschnitt II genannten Pflanzenarten auszugraben, auszureißen oder auszustechen.

(3) Die Vorschriften in Abs. 1 und 2 gelten nicht für den Eigentümer und den Nutzungsberechtigten.

§. 8.

(1) Das Verbot (§ 7 Abs. 1 und 2) erstreckt sich in folgenden vom Ministerium des Innern bezeichneten Pflanzenschutzgebieten auf Pflanzen jeder Art:

- a) Teile des Dünengeländes im Westen und Norden der Insel Wangerooge und das Wasserloch nebst Umgebung in der Nähe der Rettungsstation,
- b) Teile der Parzellen 21 und 22 Flur VII der Gemeinde Schortens (Forstort Grafmeierland, Revier Upjever),
- c) Moortümpel Barkenkuhlen nebst Umgebung, 0,70 ha in Flur XXXVII, Gemeinde Ohmstede, im Spweger Moor.

*d) siehe
Lid. 47 N. 6 20
Dünengelände
zur Flur. 564 565
197' 197
563 Flur 2 Spum.
60
Vorfond (Art. 268)*

(2) Das Betreten der Pflanzenschutzgebiete (§ 8 Abs. 1) ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des zuständigen Amtes gestattet. Die im § 6 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen bedürfen keiner besonderen amtlichen Erlaubnis.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 9.

(1) Es ist verboten, geschützte Tiere lebend oder tot, ihre Puppen, Larven, Eier, Eierschalen und Nester, ebenso geschützte Pflanzen oder Pflanzenteile feilzuhalten, anzukaufen, zu verkaufen, zu Handelszwecken zu befördern oder Rechtsgeschäfte anderer Art über ihren Erwerb anzubieten, zu vermitteln oder abzuschließen. Diese Vorschrift ist nicht anwendbar auf Tiere und Pflanzen, die eingeführt oder vom Besitzer selbst gezüchtet oder sonst ohne Verletzung bestehender Schutzvorschriften rechtmäßig in Privateigentum gelangt sind.

(2) Für den Verkehr mit jagdbaren Tieren und ihre Einfuhr gelten die Vorschriften der §§ 51 bis 54 des Jagdgesetzes mit der Maßgabe, daß die Schutzzeiten

dieser Verordnung (§ 5) den gesetzlichen Schonzeiten gleichstehen.

(3) Das Feilbieten, der Verkauf und der Ankauf von Mövenciern (§ 2 Abs. 3) ist während der zugelassenen Sammelzeit und innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ablauf derselben gestattet.

§ 10.

(1) Präparatoren, Ausstopfer, Naturalienhändler und Inhaber zoologischer Handlungen müssen über die Herkunft der in ihrem Besitze befindlichen lebenden und toten Tiere geschützter Arten, ihrer Puppen, Larven, Eier, Eierschalen und Nester ein Verzeichnis führen. In dieses ist unter Angabe des Einlieferes jeder Zu- und Abgang mit Zeitangabe einzutragen. Das Verzeichnis ist den zuständigen Polizeibeamten auf Verlangen vorzulegen.

(2) Wer Pflanzen geschützter Arten oder ihre Teile zu Handelszwecken anbietet oder befördert, muß sich über ihre Herkunft ausweisen. Als Ausweis gilt für den Züchter oder den Einführenden eine von der Ortspolizeibehörde auszustellende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß es sich um selbstgezüchtetes oder eingeführtes Pflanzengut handelt. Für Wiederverkäufer genügt als Ausweis die vom Verkäufer ausgestellte Rechnung.

§ 11.

(1) Das Ministerium des Innern ist befugt, schriftliche Ausweise zu erteilen, welche die darin bezeichneten Personen berechtigen, fremde Grundstücke zu solchen Untersuchungen und Ermittlungen zu betreten, die den Schutz von Tierarten und von Pflanzen betreffen.

(2) Die Ausstellung des Ausweises erfolgt auf ein Kalenderjahr. In besonderen Fällen kann der Ausweis auf eine längere Zeit, jedoch nicht über mehr als 3 Kalenderjahre, erteilt werden.

(3) Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den mit Ausweis versehenen Personen den Zutritt zu gestatten und ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Ausweis ist jederzeit widerruflich.

(5) Nach Ablauf seiner Gültigkeit, insbesondere auch nach erfolgtem Widerruf ist der Ausweis der Behörde, die ihn ausgestellt hat, abzuliefern.

§ 12.

Aus besonderen Gründen, insbesondere zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Schäden, für Zucht- und Brutzwecke, zu wissenschaftlichen und Unterrichts- oder Lehrzwecken oder zur Stubenvogelhaltung kann das Ministerium des Innern Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 13.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, auch gegenüber dem Eigentümer, dem Jagdberechtigten und dem Fischereiberechtigten.

Strafen.

§ 14.

(1) Uebertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 50 des Forst- und Feldpolizeigesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1925, soweit nicht nach anderen Strafbestimmungen eine andere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bestraft.

(2) Neben der Strafe kann auch auf Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Pflanzen und Tiere, deren Eier, Nester,

rohen Häute und Bälge und ferner auf Einziehung der bei der Zuwiderhandlung benutzten Gerätschaften und Tiere erkannt werden, ohne Rücksicht darauf, ob diese Gegenstände dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann diese Maßnahme selbständig erkannt werden.

Ueberleitungsbestimmungen.

§ 15.

Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 23. Februar 1926 — DGBI. S. 483 —, 17. Juni 1927 — DGBI. S. 282 —, 19. Juni 1928 — DGBI. S. 859 — treten außer Kraft.

Oldenburg, den 28. Juni 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Thnen.

Anlage A.

Geschützte Tierarten:

I. Insekten:

Hirschkäfer, *Lucanus cervus* L.

II. Kriechtiere und Lurche:

1. Feuersalamander, *Salamandra maculosa* Laur.
2. Rammolch, *Molge cristata* Laur.
3. Sumpfschildkröte, *Emys orbicularis* L.

III. Vögel:

Alle in Europa einheimischen wildlebenden Vogelarten, ausgenommen:

1. alle nach dem Jagdgesetz vom 3. Juli 1926 — DGBI. S. 777 — jagdbaren Vögel,
2. folgende Vogelarten:
 - a) Hühnerhabicht, *Accipiter gentilis* L.
 - b) Sperber, *Accipiter nisus* L.
 - c) Rabenkrähe, *Corvus corone* L.
 - d) Nebelkrähe, *Corvus cornix* L.
 - e) Saatkrähe, *Corvus frugilegus* L.
 - f) Elster, *Pica pica* L.
 - g) Dohle, *Colaeus monedula* L.
 - h) Eichelhäher, *Garrulus glandarius* L.
 - i) Fischreiher, *Ardea cinerea* L.
 - k) Bleßhuhn, *Fulica atra* L.
 - l) Haubensteiþfuß (Haubentaucher), *Podiceps cristatus* L.

- m) Die Säger, Mergidae.
- n) Hausperling, *Passer domesticus* L.
- o) Feldperling, *Passer montanus* L.
- p) Rotrückiger Würger, *Lanius collurio* L.

Das Fangen der vom Vogelschutz ausgenommenen Vögel mittels Schlingen ist nach den Bestimmungen des Reichsvogelschutzgesetzes verboten.

IV. Säugetiere:

Maulwurf, *Talpa europaea* L.

Anlage B.

Geschützte Pflanzenarten:

I.

Pflanzenarten, die vollständig geschützt sind:

1. Hirschwurze, *Scolopendrium vulgare* Smith
2. Rippenfarn, *Blechnum spicant* Smith.
3. Alle einheimischen Arten Bärlapp, *Lycopodium*.
4. Alle einheimischen Arten Knabenkräuter (Orchideen),
Orchidaceae.
5. Gagelstrauch, *Myrica gale* L.
6. Stranddistel, *Eryngium maritimum* L.
7. Sumpfsporst, *Ledum palustre* L.
8. Alle einheimischen Arten Enzian, *Gentiana*.
9. Bergwohlverleih, *Arnica montana* L.
10. Rosmarinheide, *Andromeda polifolia* L.
11. Alle einheimischen Arten Wintergrün, *Pirola*.

12. Linnäe, *Linnea borealis* L.
13. Schwedische Cornelle, *Cornus Suecica* L.
14. Studentenröschen, *Parnassia palustris* L.
15. Schneide, *Cladium mariscus* R. Brown.
16. Blaue Lobelie, *Lobelia Dortmanna* L.
17. Vermeinfraut, *Thesium ebracteatum* Hayne.
18. Aestige Graslilie, *Anthericus ramosus* L.
19. Moorbeere, *Vaccinium uliginosum* L.
20. Waldhainjinse, *Luzula silvatica* Gaudin.
21. Schachblume, *Fritillaria Meleagris* L.
22. Schuppenwurz, *Lathraea squarmaria* L.

II.

Pflanzenarten, deren unterirdische Organe geschützt sind:

1. Maiglöckchen, *Convallaria majalis* L.
2. Alle einheimischen Arten Himmelschlüssel (Primel), *Primula*.
3. Weiße Seerose, *Nymphaea alba* L.

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 26. Juli 1930.) 89. Stück.

Inhalt:

- Nr. 156. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1930, betreffend Änderung der für die Amtsverbandsbezirke Butjadingen, Brake und Elsfleth und Teile der Amtsverbandsbezirke Barel und Delmenhorst erlassenen Schafbockförordnung vom 22. August 1921.
- Nr. 157. Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 22. Juli 1930, betreffend Festsetzung des Zinssatzes für gerichtlich hinterlegte Gelder.

Nr. 156.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der für die Amtsverbandsbezirke Butjadingen, Brake und Elsfleth und Teile der Amtsverbandsbezirke Barel und Delmenhorst erlassenen Schafbockförordnung vom 22. August 1921.
Oldenburg, den 22. Juli 1930.

Die am 22. August 1921 erlassene Schafbockförordnung für die zu einem Verband zur Förderung der Schafzucht zusammengeschlossenen Amtsverbände Butjadingen, Brake und Elsfleth, vom Amtsverband Barel die Gemeinden Schweiburg, Jade, Stadt und Landgemeinde Barel, vom Amtsverband Delmenhorst die Gemeinde Alteneesch, wird wie folgt geändert:

Dem Artikel 11 § 1 Abs. 1 wird nachgefügt:

„Für die Wiederanführung bei der Haupt- und Nachführung ist eine Gebühr in der Höhe des einfachen Betrages des niedrigsten Satzes des Dedgeldes zu bezahlen.“

Oldenburg, den 22. Juli 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 157.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz, betreffend Festsetzung des Zinssatzes für gerichtlich hinterlegte Gelder.

Oldenburg, den 22. Juli 1930.

Der Zinssatz für gerichtlich hinterlegte, bei der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg oder einer öffentlichen Sparkasse für Rechnung des Staates eingezahlte Gelder wird vom 1. August 1930 an bis auf weiteres auf $2\frac{1}{2}$ vom Hundert für das Jahr festgesetzt. Zinsbeträge unter 10 *RM* werden jedoch nicht vergütet.

Oldenburg, den 22. Juli 1930.

Ministerium der Justiz.

J. B.:

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 13. Aug. 1930.) 90. Stück.

Inhalt:

- Nr. 158. Ministerial-Bekanntmachung vom 6. August 1930 zur Ausführung des Reichsgesetzes über Schußwaffen und Munition.
- Nr. 159. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. August 1930, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachungen vom 18. Januar 1905 und 19. November 1927, betreffend Regelung des Dienstverhältnisses der Schauerleute zu Hooftiel.

Nr. 158.

Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung des Reichsgesetzes über Schußwaffen und Munition.

Oldenburg, den 6. August 1930.

Die Ziffer 2 Buchstabe b der Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des Reichsgesetzes über Schußwaffen und Munition vom 19. September 1928 (Ges.-Blatt für den Landesteil Oldenburg S. 906, für den Landesteil Lübeck S. 314, für den Landesteil Birkenfeld S. 553) erhält folgenden Wortlaut:

„im Landesteil Lübeck der Stadtmagistrat Cutin für die Stadt Cutin, im übrigen die Regierung in Cutin, im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien.“

Oldenburg, den 6. August 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 159.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachungen vom 18. Januar 1905 und 19. November 1927, betreffend Regelung des Dienstverhältnisses der Schauerleute zu Hooftiel.

Oldenburg, den 6. August 1930.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums, wird die Ministerialbekanntmachung vom 18. Januar 1905 in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 19. November 1927 wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Von jedem mit Hilfe von Schauerleuten ein- und auslaufenden Schiffe ist dem Hafenmeister eine Gebühr einschl. Bootsgeld zu entrichten, die bei einem Netto-Raumgehalt bis zu 75 cbm 6 *R.M.*, sonst 7,50 *R.M.* beträgt. Das darin enthaltene Bootsgeld von 4 *R.M.* steht dem Eigentümer des Bootes zu.“

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 6. August 1930.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 3. Sept. 1930.) 91. Stück.

Inhalt:

- Nr. 160. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. August 1930 zum 5. Abschnitt der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (R.G.Bl. I S. 311).
- Nr. 161. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. August 1930 zu der Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung gegen Waffenmißbrauch vom 25. Juli 1930 (R.G.Bl. I S. 352).
- Druckfehlerberichtigung.

Nr. 160.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zum 5. Abschnitt der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (R.G.Bl. I S. 311).
Oldenburg, den 23. August 1930.

Zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 — R.G.Bl. I S. 311 — wird, soweit es sich um den 5. Abschnitt „Verhütung unwirtschaftlicher Preisbindungen“ handelt, vom Staatsministerium folgendes bestimmt:

Zur Ausübung der Befugnisse gemäß §§ 4 und 5 werden im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen als zuständig bezeichnet.

Oldenburg, den 23. August 1930.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Nr. 161.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zu der Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung gegen Waffenmißbrauch vom 25. Juli 1930 (R.G.Bl. I S. 352).

Oldenburg, den 23. August 1930.

Zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung gegen Waffenmißbrauch vom 25. Juli 1930 (R.G.Bl. I S. 352) wird folgendes bestimmt:

1. Die in § 2 Ziffer 3 der Verordnung vorgesehene behördliche Ermächtigung zum Führen von Hieb- oder Stoßwaffen wird im Landesteil Oldenburg durch das Amt bzw. den Magistrat einer Stadt I. Klasse, im Landesteil Lübeck durch den Stadtmagistrat Eutin für die Stadt Eutin, im übrigen durch die Regierung in Eutin, im Landesteil Birkenfeld durch die Bürgermeistereien erteilt.

2. Ueber die erteilte Ermächtigung ist dem Antragsteller eine auf seine Person lautende Bescheinigung nach dem folgenden Muster auszustellen.

Ermächtigung

zum Führen einer Hieb- oder Stoßwaffe.
 (Verordnung gegen Waffenmißbrauch vom 25.7.1930,
 R.G.Bl. I S. 352).

Nr.

Gültig für

Nur gültig mit entwerteter
 (abgestempelter) Gebühren=
 marke.

Zum Führen einer Hieb-
 oder Stoßwaffe berechtigt
 diese Ermächtigung den In=
 haber nicht, wenn er gemein=
 sam mit anderen zu politischen
 Zwecken an öffentlichen Orten
 erscheint (vgl. § 3 der Ver=
 ordnung gegen Waffenmiß=
 brauch).

.
 wohnhaft in
 geboren am in
 Reichsangehöriger

Nichtreichsangehöriger (Nichtzutreffendes ist zu durch=
 streichen)

wird hierdurch die Ermächtigung
 zum Führen
 (genaue Bezeichnung der Waffe)

für
 (Geltungsbereich)
 erteilt.
, den
 (Ort)
 (Stempel)
 (Dienststelle)

Oldenburg, den 23. August 1930.

Ministerium des Innern.

J. B.

Dr. Willers.

Druckfehlerberichtigung.

Im Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 9. August 1922, betreffend die Bildung von Geest-Wassergenossenschaften (Ges. Bl. Band XLI, Seite 1207 ff.), ist auf Seite 1209, Ziffer 16, statt „die Jade—Wapeler Sielacht zu Barel“ zu sehen:

„die Jade—Wapeler Wasseraacht zu Barel“.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLVI. Band. (Ausgegeben den 6. Sept. 1930.) 92. Stück.

Inhalt:

Nr. 162. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. September 1930, betreffend polizeiliche Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen.

Nr. 162.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend polizeiliche Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen.

Oldenburg, den 1. September 1930.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. polizeiliche Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen, vom 5. Juni 1930 wird wie folgt geändert:

a) § 1 erhält im Eingang folgende Fassung:

§ 1.

„Länge, Breite und Tiefgang der Schiffe.

Der Tiefgang der Schiffe muß sich nach dem jeweiligen Wasserstand richten. Das Höchstmaß der zu-

gelassenen Abmessungen (Länge und Breite über alles gemessen) beträgt:

(wie bisher).

b) § 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„Wenn auch der preußische Teil des Kanals befahren werden soll, so dürfen wegen der dort befindlichen festen Brücken die festen Teile der Fahrzeuge und der Ladung über Wasser nur so hoch sein, daß die Brückenunterbauten beim Durchfahren nicht berührt werden. Der Mindestabstand zwischen Unterkante der festen Brücken und dem normalen Wasserspiegel beträgt bei normalem Wasser 4,00 Meter, kann sich aber durch Windstau und Hochwasser verringern.“

c) In § 17 Abs. 2 ist hinter dem ersten Satze ein Absatz zu denken. § 17 Abs. 3 beginnt also mit den Worten:

„Beim Ein- und Ausfahren usw.“

d) In § 20 Ziffer 2 Satz 2 wird das Wort „geführt“ durch das Wort „gesteuert“ ersetzt.

e) Im § 23 wird zwischen den Wörtern „Anschleppen“, „Einsetzen“ das Wort „und“ eingefügt.

f) Im § 25 Ziffer 1 wird das Wort „Streifen“ durch das Wort „Steifen“ ersetzt.

g) § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Leinpfad dient nur der Schifffahrt; ausgenommen sind jedoch folgende dem öffentlichen Verkehr — mit Ausnahme des Kraftwagenverkehrs — freigegebene Strecken:

a) der nördliche Treidelweg von der Landstraße Sanderbusch-Ostiem bis zu dem Feldweg nach Sandermühle,

- b) der nördliche Treidelweg von der Anschlußrampe zur Fortifikationsstraße bis an den Anschlußweg zur Landstraße Mariensiel-Rüstringen westlich der Eisenbahn,
- c) der nördliche Treidelweg von der Landstraße Mariensiel-Rüstringen bis zur Schleuse Mariensiel.

Den Schiffszug darf niemand hindern, auch nicht beim Verladen von Gütern.“

- b) Im § 39 Ziffer 2 Satz 2 wird das Wort „Anangleiten“ durch das Wort „Anangleisen“ ersetzt.

Oldenburg, den 1. September 1930.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XLVI. Band. (Ausgegeben den 26. Sept. 1930.) 93. Stück.

Inhalt:

- Nr. 163. Vierzehnte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. September 1930, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.
- Nr. 164. Verordnung des Staatsministeriums vom 18. September 1930 über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrtsschiffen (Seefrachtordnung).
- Nr. 165. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 19. September 1930 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1914, betreffend Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer.
- Nr. 166. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. September 1930, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 21. April 1923, betreffend den Erlaß einer Eberförderungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg, Barel, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg und Friesoythe und Stadt Oldenburg und Delmenhorst.
- Nr. 167. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. September 1930, betreffend Aufhebung der für den Amtsverband Behta erlassenen Eberförderungsordnung und Erlaß einer Eberförderungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Behta, Cloppenburg und Friesoythe.
-

Nr. 163.

Vierzehnte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Oldenburg, den 18. September 1930.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. August 1924 zur Aenderung des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 wird der Zinsfuß für die gemäß Artikel 33 des bezeichneten Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen mit Wirkung vom 1. Juni 1930 an auf 6 v. H. festgesetzt.

Oldenburg, den 18. September 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 164.

Verordnung des Staatsministeriums über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen (Seefrachtordnung).

Oldenburg, den 18. September 1930.

Nachdem die Regierungen der Küstenländer des Reichs, nämlich der Freistaaten Preußen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Bremen und Lübeck, übereingekommen sind, die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen innerhalb ihrer Zuständigkeit gleichmäßig zu regeln, wird auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., das Folgende verordnet:

§ 1.

Zulassung zur Beförderung.

1. Von der Beförderung mit Rauffahrteischiffen als gefährliches Frachtgut sind ausgeschlossen, soweit nicht im Abs. 2 Ausnahmen zugelassen sind:

I. Explosionsgefährliche Gegenstände, das sind alle Gegenstände, die explosionsfähige Stoffe enthalten, nämlich

a) Sprengstoffe, insbesondere Spreng- und Schießmittel;

Stoffe, die nicht zum Schießen oder Sprengen geeignet sind, durch Flammzündung nicht zur Explosion gebracht werden können und gegen Stoß oder Reibung nicht empfindlicher sind als Dinitrobenzol, gelten nicht als Sprengstoffe;

b) Munition;

c) Zündwaren, Feuerwerkskörper und dergl.;

d) verdichtete oder verflüssigte Gase;

e) Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln;

II. selbstentzündliche Stoffe.

2. Bedingungsweise sind zur Beförderung zugelassen bei Erfüllung der nach § 2 vorgeschriebenen Bedingungen und der nach den §§ 3 und 5 erlassenen Vorschriften:

a) explosionsgefährliche Gegenstände und selbstentzündliche Stoffe (Abs. 1),

b) die in den im § 2 erwähnten Vorschriften besonders aufgeführten brennbaren Flüssigkeiten und festen leicht entzündbaren Stoffe (III), giftigen Stoffe (IV), ätzenden Stoffe (V) und sonstigen gefährlichen Güter (VI).

§ 2.

Beförderungsbestimmungen.

Die bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen gefährlichen Gegenstände (§ 1) dürfen mit Kauffahrteischiffen nur unter Beachtung der Vorschriften der Anlagen 1 und 2 befördert werden. Diese Vorschriften werden von dem durch Vereinbarung der Küstenländer eingesetzten „Auschuß für die Seefrachtordnung“ fortgebildet. Die Festsetzungen des Ausschusses bedürfen der Zustimmung des Ministeriums des Verkehrs. Der Ausschuß veröffentlicht die von ihm festgesetzten Vorschriften im Reichsanzeiger.

§ 3.

Geltungsbereich.

Die Verordnung findet im vollen Umfange Anwendung bei der Beladung deutscher und ausländischer Kauffahrteischiffe mit gefährlichen Gegenständen im Bereiche des Landesteils Oldenburg.

Schiffe, die mit einer Ladung gefährlicher Gegenstände das genannte Gebiet nur zum Aufenthalt oder zum Entlöschten anlaufen, unterliegen nur den §§ 5 und 6 der Verordnung und den Vorschriften, die im I. Teil der Anlage 1 in den §§ 6, 7 Satz 1, 8, 9 Abs. 1 und 3, 10, 11 und 12 aufgeführt sind, jedoch können Gegenstände, die nach den §§ 1 und 2 der Verordnung zur Beförderung mit Kauffahrteischiffen nicht zugelassen sind, von der Entlöschung ausgeschlossen werden.

Den zuständigen Polizeibehörden bleibt vorbehalten, für das Löschen und Laden gefährlicher Gegenstände sowie für das Verhalten der betreffenden Schiffe in Häfen, auf Revieren und Flüssen weitere Vorschriften zu erlassen.

§ 4.

Aufsicht.

Die Aufsicht über die Durchführung der Verordnung wird vom Ministerium des Verkehrs ausgeübt.

§ 5.

Abweichungen.

Unter besonderen Umständen kann die Aufsichtsbehörde (§ 4) in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 und der Anlagen zulassen; hierüber ist dem Ausschuss (§ 2) unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 6.

Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den Strafgesetzen, insbesondere nach dem Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 schwerere Strafen eintreten.

§ 7.

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1930 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt verliert die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen, und deren Aenderungen und Ergänzungen ihre Gültigkeit.

Die Veröffentlichung der Gesamtvorschrift (einschl. Anlagen 1 und 2) in der neuen Fassung erfolgt ein-

maßig im Reichsanzeiger. Im übrigen werden die Anlagen 1 und 2 sowie Änderungen zu diesen nur im Reichsanzeiger und örtlich bekannt gemacht.

Oldenburg, den 18. September 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Thyen.

Nr. 165.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1914, betreffend Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer.

Oldenburg, den 19. September 1930.

Die Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer vom 18. Juni 1914 in der durch die Ministerialbekanntmachungen vom 6. Februar 1920, 18. Juli 1923 und 2. März 1927 abgeänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

1. An die Stelle des Ausdruckes „die (der) Prüfungskommission“ tritt überall der Ausdruck „der Prüfungsausschuß (des Prüfungsausschusses)“.
2. An die Stelle der Bezeichnung „Kreis Schulinspektor (Kreis Schulinspektors, Kreis Schulinspektoren)“ tritt überall die Bezeichnung „Schulrat (Schulrats, Schulräte, Schulräten)“.
3. An die Stelle der Worte „die Visitation (Visitationen)“ tritt überall das Wort „Besichtigung (Besichtigungen)“.

4. Im § 3 wird hinter dem Worte „Seminarreifprüfung“, im § 4 hinter dem Worte „Reifprüfung“ eingeschoben: „oder der ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen“.

5. Im § 4 wird das Wort „Großherzogtums“ ersetzt durch das Wort „Freistaates“.

6. Im § 5 Abs. 2 wird das Wort „Seminarbesuch“ ersetzt durch das Wort „Bildungsgang“ und unter Ersetzung des Punkts durch ein Komma am Schluß hinzugefügt: „und die Hausarbeit oder der Bericht (§ 10)“.

7. Im § 6 wird hinter dem ersten Halbsatz an die Stelle des Semikolons ein Punkt gesetzt. An die Stelle des zweiten Halbsatzes treten folgende Sätze: „Die Fächer für diese Stunden werden dem Lehrer spätestens 24 Stunden vor dem Beginn der Prüfung angegeben. Für eine dieser Stunden ist bei der Prüfung ein kurzer schriftlicher Entwurf vorzulegen.“

Das Wort „Sämtliche“ im folgenden Satze wird durch das Wort „Die“ ersetzt.

8. § 10, 1 erhält folgende Fassung: „Die schriftliche Prüfung besteht in einer Hausarbeit des Lehrers über eine von ihm gewählte Aufgabe aus dem Bereich seiner eigenen Unterrichts- oder Erziehungsarbeit“.

In der Ziffer 2 wird das Wort „Aufgabe“ durch das Wort „Arbeit“ ersetzt.

Ferner werden folgende Bestimmungen nachgefügt:

„3. An die Stelle der Hausarbeit (1) kann ein ausführlicher Bericht des Lehrers über seine bisherige Amtstätigkeit, über Erfahrungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit und über seine berufliche Weiterbildung treten. Die Vorschrift unter 2 gilt sinngemäß.“

4. Werden die Hausarbeit oder der Bericht von dem Vorsitzenden, dem Schulrat und einem weiteren Mitgliede des Prüfungsausschusses als nicht genügend erkannt, so hat der Lehrer eine neue Hausarbeit anzufertigen, deren Aufgabe vom Vorsitzenden gestellt wird. Zu ihrer Bearbeitung werden sechs Wochen Zeit gewährt, vom Tage der Zustellung an gerechnet. Die Vorschrift unter 2 gilt auch hier.“
9. Im § 13 wird das Wort „Prüfungsausschüsse“ durch das Wort „Ausschüsse“ ersetzt.
10. Im § 15, 1 Abs. 2 wird hinter dem Worte „Hausarbeit“ in Klammern eingeschoben „(des Berichtes)“, desgleichen in § 19 hinter dem Worte „Hausarbeit“ „(seinen Bericht)“ und im § 20, 4 hinter „Hausarbeit“ „und Berichte“.
11. In der Anlage werden die Bezeichnungen „Großherzogliche Kommission“ und „Großherzogliche Prüfungskommission“ durch die Bezeichnung „Staatlicher Prüfungsausschuß“ und die Bezeichnung „Regierungskommissar“ durch die Bezeichnung „Regierungsvertreter“ ersetzt. Ferner wird das Wort „Großherzogliche“ vor dem Wort „Seminar“ gestrichen und hinter den Punkten nach den Worten „Seminar zu“ eingeschoben: „— die erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen im“. Am Schluß wird die Zeile „., Seminardirektor“ gestrichen.

Oldenburg, den 19. September 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Dr. Driver.

Nr. 166.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 21. April 1923, betreffend den Erlaß einer Eberförungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg, Barel, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg und Friesoythe und Stadt Oldenburg und Delmenhorst.

Oldenburg, den 20. September 1930.

Nach Anhörung der Amträte der Amtsverbände Cloppenburg und Friesoythe wird die mit Bekanntmachung vom 21. April 1923/3. September 1925 für die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg, Barel, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg und Friesoythe und Stadt Oldenburg und Delmenhorst erlassene Eberförungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Cloppenburg und Friesoythe außer Kraft gesetzt. In der Ueberschrift und in Artikel 1 dieser Eberförungsordnung werden jedesmal die Worte „Cloppenburg und Friesoythe“ gestrichen.

Gleichzeitig werden die Amtsverbandsbezirke Cloppenburg und Friesoythe aus dem nach der Bekanntmachung vom 21. April 1923 gegründeten Verband zur Förderung der Schweinezucht entlassen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 20. September 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 167.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Aufhebung der für den Amtsverband Bechta erlassenen Eberförungsordnung und Erlaß einer Eberförungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Bechta, Cloppenburg und Friesonthe.

Oldenburg, den 20. September 1930.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberförung, wird nach Anhörung der Amträte der Amtsverbände Bechta, Cloppenburg und Friesonthe folgendes bestimmt:

1. Die für den Amtsverband Bechta erlassene Eberförungsordnung vom 24. März 1903 wird aufgehoben.
2. Die Bezirke der genannten drei Amtsverbände werden zu einem Verbandsbezirk zur Förderung der Schweinezucht vereinigt.
3. Die für diesen Verbandsbezirk erlassene Eberförungsordnung wird nachfolgend bekanntgemacht.
4. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 20. September 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Eberförungsordnung

für

die Amtsverbandsbezirke Bechta, Cloppenburg und Friesonthe.

I. Aufsicht.

Artikel 1.

Der aus den Amtsverbandsbezirken Bechta, Cloppenburg und Friesonthe gebildete Verband zur Förde-

zung der Schweinezucht untersteht der Aufsicht und Leitung des Amtes Behta.

Die Oberaufsicht führt das Ministerium des Innern.

II. Organisation.

Artikel 2.

§ 1.

Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandsauschuß,
2. der Rörungsausschuß,
3. der Berufungsförderungsausschuß,
4. der Preisverteilungsausschuß.

§ 2.

Für den Verband wird eine besondere Kasse eingerichtet, die vom leitenden Amt zu führen ist.

III. Verbandsauschuß.

Artikel 3.

§ 1.

Der Verbandsauschuß besteht aus neun Mitgliedern, von denen der Amtsrat des Amtsverbandes Behta 4, der Amtsrat des Amtsverbandes Cloppenburg 3, der Amtsrat des Amtsverbandes Friesoythe 2 wählt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu wählen.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Ersatzmann.

§ 2.

Der Verbandsauschuß versammelt sich an einem mit dem leitenden Amt zu vereinbarenden Orte nach Bedarf auf Berufung des Vorsitzenden. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ausschußmitglieder oder auf Verlangen des leitenden Amtes muß der Verbandsauschuß unverzüglich berufen werden.

§ 3.

Der ordnungsmäßig berufene Verbandsauschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend ist. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Stimme enthalten oder die Versammlung verlassen, wird diese nicht beschlußunfähig.

Falls eine Beschlußfassung nicht erfolgen konnte, weil die zur Beschlußfähigkeit vorgeschriebene Zahl der Mitglieder nicht anwesend war, ist eine neue Sitzung zur Beschlußfassung über denselben Gegenstand anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung aufmerksam zu machen.

Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4.

Das Ministerium des Innern, das leitende Amt, die Ämter der übrigen angeschlossenen Amtsverbandsbezirke und der Vorstand der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer sind von jeder Berufung des Verbandsausschusses unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sind auf ihr Verlangen jederzeit zu hören und haben das Recht, Anträge zu stellen, über welche der Verbandsauschuß, auch wenn der Antrag nicht in die Tagesordnung aufgenommen war, zu verhandeln hat.

§ 5.

Der Verbandsauschuß bildet die züchterische Vertretung des Verbandsbezirks. Er hat die Aufgabe, auf die Förderung der Schweinezucht im Verbandsbezirk nach Kräften hinzuwirken und zu dem Zweck Anträge beim

leitenden Amt zu stellen, die von ihm geforderten Gutachten zu erstatten und die ihm oder einzelnen seiner Mitglieder vom Amt erteilten Aufträge auszuführen.

- Insbondere liegt dem Verbandsauschusse ob
- a) die ihm zur Förderung der Schweinezucht im Verbandsbezirk zur Verfügung gestellten Geldmittel nach den darüber bestehenden Vorschriften und Beschlüssen zu verwenden;
 - b) mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Grundsätze über die Vergebung von Preisen und über die damit verbundenen Verpflichtungen aufzustellen;
 - c) durch einen von ihm zu wählenden Preisverteilungsausschuß die Preisverteilung vorzunehmen;
 - d) den Körungsausschuß zu wählen.

IV. Körungsausschuß und Preisverteilungsausschuß.

Artikel 4.

§ 1.

Der Verbandsbezirk kann durch Beschluß des Verbandsauschusses in Körbezirke eingeteilt werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern.

§ 2.

Für jeden Körbezirk ist ein Körungsausschuß zu bilden, bestehend aus einem Obmann, der in sämtlichen Körbezirken die Körung zu leiten hat, und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Körbezirk, für den die Körung stattfindet.

Der Obmann und mindestens ein Ersatzmann für diesen, die weiteren Mitglieder des Körungsausschusses und für jedes Mitglied mindestens ein Ersatzmann werden vom Verbandsauschuß gewählt.

§ 3.

Der Verbandsausschuß ist mit Zustimmung des Ministeriums des Innern berechtigt, für den ganzen Verbandsbezirk oder für mehrere Körbezirke einen gemeinsamen Körungsausschuß zu bilden, bestehend aus dem Obmann und zwei weiteren ständigen Mitgliedern.

§ 4.

Der Obmann beruft den Körungsausschuß, leitet die Körung, führt eine Niederschrift über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Eberbesitzern ihren Inhalt — bei Nichtankörung unter kurzer Angabe der Gründe —, behält die Urschrift bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das leitende Amt.

Ist ein Mitglied des Ausschusses am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmann den Grund seiner Verhinderung so rechtzeitig anzuzeigen, daß der Ersatzmann noch geladen werden kann.

Bei Verhinderung wird der Obmann durch seinen Ersatzmann vertreten. Wenn für den Obmann mehrere Ersatzmänner gewählt sind, so ist bei der Wahl die Reihenfolge zu bezeichnen, in der sie zur Vertretung heranzuziehen sind. Wenn der Verbandsausschuß von der ihm gemäß § 3 erteilten Befugnis Gebrauch macht, kann er zugleich bestimmen, daß der Obmann durch das zweite, bei dessen Verhinderung durch das dritte ständige Mitglied des Körungsausschusses vertreten wird.

Die übrigen Mitglieder des Körungsausschusses werden in der bei der Wahl zu bezeichnenden Reihenfolge durch ihre Ersatzmänner vertreten. Wenn dies zur unverzügerten Fortführung des Körungsgeschäftes notwendig erscheint, ist der Obmann berechtigt, von dieser Reihenfolge abzuweichen, auch für verhinderte Mitglieder und Ersatzmänner eines Körbezirkes Mitglieder und Er-

saßmänner des Körungsausschusses eines anderen Körbezirktes aushilfsweise zur Vertretung heranzuziehen.

§ 5.

Der Körungsausschuß ist nur beschlußfähig, wenn er vollzählig versammelt ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Artikel 5.

Ist die Nachprüfung der Körung eines Ebers beantragt, so entscheidet über die Körung der Berufungskörungsausschuß. In den Berufungskörungsausschuß treten zu dem Obmann für die bei der angefochtenen Körung tätig gewesenen Mitglieder des Körungsausschusses zwei Mitglieder der Körungsausschüsse anderer Körbezirke oder zwei Ersahmänner von Mitgliedern eines Körungsausschusses als Mitglied ein. Eins dieser Mitglieder ist von dem Antragssteller zu wählen, das andere wird vom leitenden Amte bestimmt.

Artikel 6.

Die Zuerkennung von Preisen an Eber erfolgt für jeden Körbezirk durch den Preisverteilungsausschuß.

Der Preisverteilungsausschuß besteht aus dem Obmann des Körungsausschusses und zwei weiteren vom Verbandsauschuß aus dem Körbezirk gewählten Mitgliedern. Für die Mitglieder sind Ersahmänner zu wählen.

Der Verbandsauschuß kann mit Zustimmung des Ministeriums des Innern für den ganzen Verbandsbezirk oder für mehrere Körbezirke einen gemeinsamen Preisverteilungsausschuß bilden.

Artikel 7.

Für die Wahl der Mitglieder des Preisverteilungsausschusses und ihrer Ersahmänner und für die Regelung

der Vertretung, für die Berufung, die Geschäftsführung und die Beschlußfassung des Berufungskörungs- und des Preisverteilungsausschusses gelten die unter Artikel 4 für den Körungsausschuß erlassenen Vorschriften.

V. Gemeinsame Vorschriften für die Ausschüsse.

Artikel 8.

§ 1.

Jedes Amt als Mitglied eines Ausschusses mit Ausnahme des Berufungskörungsausschusses dauert vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer ist eine Wiederwahl zulässig.

§ 2.

Die Ernennung oder Wahl als Mitglied oder Ersatzmann kann nur abgelehnt und das Amt kann vor Ablauf der Wahlzeit nur niedergelegt werden, wenn einer der in Artikel 7 § 2 der Gemeindeordnung angeführten Gründe vorliegt. Wer die Annahme eines Amtes ohne einen solchen Grund verweigert oder ohne einen solchen Grund sein Amt niederlegt oder sich den mit diesem Amte verbundenen Verpflichtungen entzieht, fällt in eine Ordnungsstrafe bis zum zehnfachen Betrage des jeweilig festgesetzten niedrigsten Satzes des Dedgeldes. Die Ordnungsstrafe ist vom leitenden Amt zu erkennen und fließt in die Kasse des Verbandes.

§ 3.

Die Mitglieder und ihre Ersatzmänner sind vom leitenden Amt auf gewissenhafte Dienstführung und Befolgung der Vorschriften des Eberkörungsgesetzes und dieser Eberkörungsordnung mittels Versicherung an Eidesstatt zu verpflichten.

Die Namen der Mitglieder der Körungs- und Preisverteilungsausschüsse sind vom leitenden Amt öffentlich bekannt zu machen.

§ 4.

Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Ersatz der Reisekosten und Tagegelder nach Beschluß des Verbandsausschusses, jedoch höchstens die in der Verordnung für den Freistat Oldenburg vom 4. Juli 1928, betr. Abänderung der Reisekostenordnung vom 29. August 1925, für die Beamten der I. Stufe festgesetzten Sätze.

Das Tagegeld kann ihnen abweichend von dieser Vorschrift auf Beschluß des Verbandsausschusses auch dann gewährt werden, wenn sie die dienstliche Tätigkeit an ihrem Wohnorte ausüben.

Die Rechnungen sind vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses zu prüfen und aus der Kasse des Verbandes zu bezahlen.

VI. Körung und Preisverteilung.

Artikel 9.

§ 1.

Es dürfen nur Eber angeführt werden, welche dem vom Verbandsauschuß aufgestellten Zuchtziel entsprechen und bei der Körung mindestens 6 Monate alt sind.

§ 2.

Der Körungsausschuß ist befugt, Eber, die nicht von Eltern abstammen, die in ein vom Verbandsauschuß geführtes oder anerkanntes Zuchtbuch eingetragen sind, aus diesem Grunde von der Körung auszuschließen.

Artikel 10.

§ 1.

Einmal jährlich ist für jeden Körbezirk eine Hauptkörung vorzunehmen, zu welcher alle Eber vorzuführen sind, soweit sie dem Körungszwange unterliegen.

§ 2.

Für Eber, die zur Zeit der Hauptföderung noch nicht sechs Monate alt waren, oder die aus einem anderen nach dem Ermessen des Obmanns entschuldbaren Grunde bei der Hauptföderung nicht vorgeföhrt werden konnten, ist regelmäöig eine Nachföderung anzuberaumen.

Wenn ein Bedürfnis vorliegt, können weitere Rörungstermine anberaunt werden.

Artikel 11.

§ 1.

Die Zeit und die Orte der Hauptföderung und der regelmäöigen Nachföderungen werden vom Obmann des Rörungsausschusses im Einvernehmen mit dem leitenden Amte bestimmt und bekannt gemacht.

Außerordentliche Nachföderungen können auf Antrag eines Eberbesizers vom Obmann auf schriftlichem Wege anberaunt werden, wenn der Antragsteller die Kosten übernimmt und zu deren Dedung den zehnfachen Betrag des niedrigsten Satzes des Dedgeldes bei dem Obmann hinterlegt. Die Kosten der außerordentlichen Nachföderung werden vom leitenden Amte festgestellt.

§ 2.

Die Eber, die bei der Hauptföderung oder regelmäöigen Nachföderung vorgeföhrt werden sollen, sind bis zu einem vom Obmann festzusetzenden Zeitpunkt unter Angabe des Alters und der Abstammung anzumelden. Verspätet eingereichte Anmeldungen können vom Obmann zurückgewiesen werden.

Für jeden zur Haupt- oder Nachföderung angemeldeten Eber ist vor der Rörung an die Kasse des Verbandes eine Anmeldegebühr zu zahlen, deren Höhe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern vom Verbandsausschuö festgestellt wird. Wird ein verspätet an-

gemeldeter Eber zur Haupt- oder Nachföhrung zugelassen, so ist der fünffache Betrag der Anmeldegebühr zuvor zu zahlen. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege.

§ 3.

Für die erstmalige Anföhrung eines Ebers ist von dem Besitzer eine Gebühr in der Höhe des doppelten Betrages des niedrigsten Satzes des Dedgeldes zu bezahlen und vom Obmann sofort bei der Anföhrung des Ebers gegen Empfangsbescheinigung für die Kasse des Verbandes zu heben. Sie kann im Verwaltungswege beigetrieben werden.

Artikel 12.

Der Rörungsausschuß ist befugt, die Entscheidung über die Rörung eines Ebers bis zu seiner Wiedervorföhrung bei der nächstfolgenden Rörung oder Nachföhrung auszusetzen.

Erscheint ein Eber krankheitsverdächtig, so kann der Rörungsausschuß seine Entscheidung über die Anföhrung davon abhängig machen, daß ihm eine tierärztliche Bescheinigung beigebracht wird, daß der Eber gesund ist.

Artikel 13.

§ 1.

Für jeden angeföhrten Eber wird ein vom Obmann unterzeichneter Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptföhrung Gültigkeit hat.

Der Zulassungsschein kann vom Rörungsausschuß zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Gültigkeit Umstände eintreten, welche, wenn sie bei der Rörung des Ebers bekannt gewesen wären, zu seiner Abföhrung geführt haben würden, oder wenn bei der Vorföhrung des Ebers zur Rörung unrichtige Angaben über Alter und Abstammung gemacht oder unrichtige Be-

scheinigungen darüber vorgezeigt oder Bescheinigungen trotz Aufforderung zur Vorlegung zurückgehalten worden sind.

Die Anordnung der Einziehung des Zulassungsscheins hat zur Folge, daß der Eber von der Zustellung der Anordnung an nicht mehr als angefört gilt.

Der Rörungsausschuß ist befugt, die Gültigkeit des Zulassungsscheins dahin zu beschränken, daß der angeförende Eber nicht in Teile des Verbandsbezirks, wo seiner Verwendung zur Zucht besondere züchterische Bedenken entgegenstehen, aufgestellt werden darf. Er kann die Wirkung des Zulassungsscheines ferner auf das Belegen der nachweislich einem bestimmten Zuchtziel angehörenden Sauen beschränken. Bei Nichtbefolgung dieser Beschränkungen kann der Rörungsausschuß die Einziehung des Zulassungsscheins anordnen.

§ 2.

Jeder angeförende Eber ist vom Rörungsausschuß als solcher zu kennzeichnen, indem am rechten Ohr durch Tätowierung ein etwa 2½ cm hohes O 3 angebracht wird. Auf Beschluß des Verbandsausschusses kann diese Kennzeichnung durch die Zuchtbuchnummer und in anderer Weise ergänzt oder ersetzt werden.

Artikel 14.

Wird ein Eber vom Rörungsausschuß abgefört, oder wird ein Zulassungsschein (Artikel 13 § 1) eingezogen, so hat der Besitzer des Ebers das Recht, eine Nachprüfung der Rörung (Berufungsrörung) zu beantragen. Die Nachprüfung wird durch den Berufungsrörungsausschuß vorgenommen.

§ 2.

Die Berufungsrörung ist entweder sofort nach Verkündigung des Rörungsergebnisses mündlich oder innerhalb

14 Tagen nach der Rörung oder nach der Zustellung der Anordnung der Einziehung des Zulassungsscheines schriftlich beim Obmann zu beantragen. Dabei ist das vom Antragsteller zu wählende Mitglied des Berufungskörungsausschusses zu benennen und zu den Kosten eine Summe in der zehnfachen Höhe des niedrigsten Satzes des Dedgeldes bei dem Obmann zu hinterlegen.

Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so geht er des Rechtes auf eine Berufungskörung verlustig.

§ 3.

Der Berufungskörungsausschuß muß so bald als möglich auf Berufung des Obmannes zusammentreten. Wird der Eber angefört, so erhält der Antragsteller die hinterlegte Summe zurück. Wird der Eber zu dem angefügten Rörungstermin ohne genügende Entschuldigung nicht vorgeführt, oder wird er nicht angefört, so verfällt der hinterlegte Betrag der Kasse des Verbandes.

Artikel 15.

§ 1.

Der nach Dedung der Geschäftskosten des Rörungsausschusses zur Verfügung bleibende Teil der von den Amtsverbänden für die Eberkörung aufgewandten Mittel, die vom Staat, von den Amtsverbänden oder von anderer Seite für Preisverteilungen zur Verfügung gestellten Beträge, sowie etwa zurückgezahlte Preise und Reugelder sind zur Verteilung von Preisen an besonders gute angeföhrte Eber zu verwenden.

§ 2.

Ort und Zeit für die Preisverteilung wird im Einverständnis mit dem leitenden Amt vom Obmann festgesetzt und bekannt gemacht.

§ 3.

Der Verbandsausschuß kann bestimmen, daß durch den Rörungsausschuß bei den Rörungen diejenigen Eber zu bezeichnen sind, welche zur Bewerbung um Preise zugelassen werden. In diesem Falle dürfen nur die vom Rörungsausschuß bezeichneten Eber bei der Preisverteilung berücksichtigt werden.

§ 4.

Die Preisverteilung findet für jeden Körbezirk besonders statt, soweit nicht der Verbandsausschuß mit Zustimmung des leitenden Amtes etwas anderes bestimmt.

Die näheren Bestimmungen über die Verteilung der Preise werden vom Verbandsausschuß mit Genehmigung des Ministeriums des Innern festgesetzt.

Artikel 16.

Das Ergebnis der Anführung sowie der Preisverteilung wird vom leitenden Amte öffentlich bekannt gemacht.

VII. Dedgeld.

Artikel 17.

Der niedrigste Satz des Dedgeldes, welcher für jede von einem angeführten Eber belegte Sau zu entrichten ist, wird vom Ministerium des Innern auf Vorschlag des Verbandsausschusses festgesetzt.

VIII. Dedliste und Dedschein.

Artikel 18.

§ 1.

Jeder Besitzer eines angeführten Ebers ist verpflichtet, ein Verzeichnis der sämtlichen von dem Eber belegten Sauen einschließlich der eigenen nach einem von

dem Körungsausschuß ihm auszuhändigenden Vordruck ordnungsmäßig zu führen. Die Besitzer der Sauen sind verpflichtet, bei der Zuführung ihrer Tiere zum Eber dem Besitzer des Ebers die Abstammung ihrer Tiere, bei einem in ein Zuchtbuch eingetragenen Tier unter Angabe des Namens und der Nummer mitzuteilen.

Die Richtigkeit der Deckliste ist durch die Unterschrift des Besitzers des Ebers zu bescheinigen. Die Deckliste ist bis zur nächsten Hauptkörung oder im Falle einer früheren Veräußerung des Ebers sofort nach eintretendem Besitzwechsel dem Obmann zurückzugeben.

Im Falle des Abgangs des Ebers ist sein Verbleib auf der Deckliste zu vermerken.

§ 2.

Der Besitzer eines angeführten Ebers ist verpflichtet, nach Vorschrift des Körungsausschusses dem Besitzer einer gedeckten in ein Zuchtbuch eingetragenen Sau einen Deckschein auszuhändigen.

IX. Aufbringung und Verwendung der Mittel.

Artikel 19.

§ 1.

Die auf Grund des Eberförungsgesetzes erkannten Straf gelder sind an die Kasse des Verbandes abzuführen.

Sämtliche auf Grund des Eberförungsgesetzes und dieser Eberförungsordnung einkommenden Gebühren fließen in die Kasse des Verbandes.

§ 2.

Die durch die Ausführung dieser Körungsordnung entstehenden Kosten sind aus der Kasse des Verbandes zu bestreiten.

Soweit der Kassenbestand zur Bestreitung dieser Kosten nicht ausreicht, haben die beteiligten Amtsverbände nach Maßgabe ihres Schweinebestandes Zuschüsse zu leisten.

X. Züchtervereinigungen.

Artikel 20.

§ 1.

Das Ministerium des Innern ist befugt, Züchtervereinigungen, die durch ihre Einrichtung und Tätigkeit die Gewähr für eine sachgemäße Wahrnehmung der züchterischen Interessen des Verbandsbezirks bieten, die Aufgaben des Verbandsausschusses für den Verbandsbezirk oder Teile desselben zu übertragen. Voraussetzung für die Uebertragung ist, daß die Satzung der Züchtervereinigung vom Ministerium des Innern genehmigt ist.

Die Uebertragung ist widerruflich. Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Züchtervereinigung sich in der Wahrnehmung der ihr übertragenen Obliegenheiten als unzuverlässig oder ungeeignet erweist.

§ 2.

Im Falle der Uebertragung gehen die Obliegenheiten und die Zuständigkeit des Verbands-, Körungs-, Berufungskörungs- und Preisverteilungsausschusses nach Maßgabe der vom Ministerium des Innern getroffenen Bestimmungen auf die nach der Satzung der Züchtervereinigung dazu berufenen Organe über.

Die Geschäftskosten dieser Ausschüsse sind von der Züchtervereinigung zu tragen. Die Körungsgebühren, Anmeldegebühren und Straf gelder fließen in die Kasse der Züchtervereinigung. Auch verfällt der bei unbegründeter Berufungskörung verfallende Betrag zu Gunsten der Züchtervereinigung. Wenn die vorstehend

genannten Einnahmen die Geschäftskosten für die Ausschüsse übersteigen, ist die Züchtervereinigung verpflichtet, den Mehrbetrag zur Förderung der Schweinezucht des Verbandsbezirks zu verwenden.

§ 3.

Die für die Gewährung von Preisen zur Verfügung stehenden Mittel sind nach näherer Bestimmung des Ministeriums des Innern und nach Maßgabe der für die Preisverteilung aufgestellten Grundsätze der Züchtervereinigung zur Verteilung der Preise zu überweisen.

§ 4.

Im Falle der Uebertragung steht der Züchtervereinigung anstelle des Verbandsausschusses die Beschlussfassung über die Einteilung ihres Zuchtbezirks in Unterbezirke und Preisverteilungsbezirke zu. Die Einteilung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 5.

Ueber die Verwendung der gesamten ihr zugewiesenen Mittel hat die Züchtervereinigung alljährlich dem leitenden Amte eine genaue Nachweisung einzureichen.

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 4. Okt. 1930.) 94. Stück.

Inhalt:

Nr. 168. Zweite Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 1. Oktober 1930 über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen.

Nr. 168.

Zweite Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen.

Oldenburg, den 1. Oktober 1930.

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 300) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Für das Verfahren über den Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften berechnet.

§ 2.

Für die Gebührenberechnung ist der Wert des Streitgegenstandes maßgebend. Dieser Wert ist von der Aufwertungsstelle, im Beschwerdeverfahren von dem Beschwerdegericht, unter Berücksichtigung der gestellten An-

träge nach freiem Ermessen, mindestens jedoch auf ein Viertel des Betrages des dinglichen Rechtes oder der persönlichen Forderung festzusetzen, wegen deren der Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist gestellt ist.

§ 3.

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Antragsteller, soweit sie nicht ausnahmsweise auf Grund des § 26 Satz 2 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 300) dem Gläubiger auferlegt sind. Die Vorschriften der §§ 2, 4, 5 der Gerichtskostengesetze für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 30. Dezember 1899 und für den Landesteil Lüneburg vom 13. März 1903 finden entsprechende Anwendung.

§ 4.

Soweit nicht in dieser Bekanntmachung besondere Bestimmungen über die Fälligkeit getroffen sind, werden die Gebühren bei Beendigung des Verfahrens, die Auslagen bei ihrer Entstehung fällig. Im übrigen richtet sich die Berechnung und Einziehung der Kosten sowie das Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren über den Kostenansatz nach den Vorschriften, welche für die nach den Oldenburgischen Gerichtskostengesetzen zu erhebenden Gerichtskosten maßgebend sind. Der § 114 des Gerichtskostengesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld und der § 111 des Gerichtskostengesetzes für den Landesteil Lüneburg finden entsprechende Anwendung.

§ 5.

Volle Gebühr im Sinne dieser Bekanntmachung ist die im § 20 des Gerichtskostengesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld und im § 19 des Gerichtskostengesetzes für den Landesteil Lüneburg bestimmte Gebühr. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwei Reichsmark.

§ 6.

Für die Entgegennahme des Antrags auf Bewilligung einer Zahlungsfrist gemäß § 6 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 werden von dem Antragsteller fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ist bei Eingang des Antrags fällig; sie wird auf die für das Verfahren zu erhebende Gebühr (§ 7 Abs. 1a) angerechnet.

§ 7.

(1) Die volle Gebühr wird erhoben:

- a) für das Verfahren vor der Aufwertungsstelle;
- b) für die Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen;
- c) für die das Verfahren abschließende Entscheidung.

(2) Fünf Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben:

- a) für die Beurkundung eines Vergleichs einschließlich des vorangegangenen Verfahrens und der etwaigen Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen;
- b) für eine einstweilige Anordnung auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930.

(3) Bei Einleitung des Verfahrens kann ein Vorschuß in Höhe von fünf Zehnteilen der vollen Gebühr erhoben werden.

§ 8.

In der Beschwerdeinstanz werden erhoben:

1. die volle Gebühr

- a) für die Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen;
- b) für die die Beschwerdeinstanz abschließende Entscheidung;

2. fünf Zehnteile der vollen Gebühr

- a) für die Beurkundung eines Vergleichs einschließ-

lich der etwaigen Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen;

- b) für die Zurücknahme der Beschwerde, falls eine Entscheidung noch nicht ergangen ist;
- c) für die Entscheidung über eine einstweilige Anordnung (§ 7 Abs. 2 b).

§ 9.

(1) Wird vom Beschwerdegericht eine Sache zur anderweitigen Verhandlung an die Vorinstanz zurückverwiesen, so gilt die Fortsetzung des Verfahrens in dieser Instanz hinsichtlich der Gebührenerhebung nicht als ein neues Verfahren.

(2) Werden gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 mehrere denselben Antragsteller betreffende Verfahren zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden, so sind die Gebühren während der Dauer der Verbindung von dem Gesamtwerte zu berechnen.

§ 10.

(1) Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 des Reichs-Gerichtskosten-gesetzes. Zur Deckung der baren Auslagen kann von dem Antragsteller ein angemessener Vorschuß erhoben werden.

(2) Eine Erhebung von Stempeln findet nicht statt. Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

§ 11.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1930 in Kraft.

Oldenburg, den 1. Oktober 1930.

Ministerium der Justiz.

Dr. Willers.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 8. Okt. 1930.) 95. Stück.

Inhalt:

- Nr. 169. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. September 1930, betreffend die Überwachung der Apotheken sowie der Arzneimittel- und Gifthandlungen.
- Nr. 170. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Oktober 1930, betreffend die 2. Änderung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juni 1927.

Nr. 169.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Überwachung der Apotheken sowie der Arzneimittel- und Gifthandlungen.

Oldenburg, den 30. September 1930.

Auf Grund des Ueberwachungskostengesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 6. Januar 1914 und des Gesetzes für das Großherzogtum vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, wird für den Landesteil Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1.

Apotheken sind vor Inbetriebsetzung und wiederholt während des Betriebes durch vom Ministerium der sozialen Fürsorge bestimmte Sachverständige zu prüfen.

Die Besitzer der Apotheken sind verpflichtet, die Prüfungen zu gestatten, die für die Prüfungen notwendigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

§ 2.

§ 13 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. März 1908, betreffend die Regelung und Beaufsichtigung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken und die Genehmigung zum Gifthandel (Gesetzbl. XXXVI S. 828 ff.), wird als Abs. 2 nachgefügt:

„Die Kosten der Besichtigungen fallen den Inhabern der Arzneimittel- und Gifthandlungen zur Last.“

§ 3.

Die Berechnung der nach §§ 1 und 2 dieser Bekanntmachung zu zahlenden Kosten erfolgt nach der beigefügten Gebührenordnung.

Die Gebühren fließen in die Landeskasse.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1930 in Kraft.

Oldenburg, den 30. September 1930.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Gebührenordnung

für die Berechnung der von den Inhabern der Apotheken
sowie der Arzneimittel- und Gifthandlungen zu zahlenden
Besichtigungskosten.

§ 1.

Es sind zu entrichten für die Prüfung (Besichtigung)
einer Apotheke 10—50 *R.M.*
einer Arzneimittel- und Gifthandlung 3—20 *R.M.*

§ 2.

Die Gebühren werden nach der Größe des Betriebes
festgesetzt.

§ 3.

Außer den vorgenannten Gebühren werden bare
Auslagen nicht erhoben.

Nr. 170.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die 2. Änderung
der Gebührenordnung der Katasterverwaltung für den Landesteil
Oldenburg vom 3. Juni 1927.

Oldenburg, den 6. Oktober 1930.

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums
vom 3. Juni 1927, betreffend die Gebührenordnung der
Katasterverwaltung für den Landesteil Oldenburg (Ges.-
Bl. 45. Bd. S. 259), wird die Ziffer 10 mit Wirkung
vom 1. August 1930, wie folgt, geändert:

Hinter die Worte „an Ort und Stelle“ wird eingeschoben „und für die häusliche Bearbeitung“.

Die Zahl „2“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.

Oldenburg, den 6. Oktober 1930.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Es sind zu erlösen für die Prüfung (Vollendung) einer Apotheke 2. ... 10-20 K.M. einer Arzneimittel- und Verschreibung 3-20 K.M. ...

§ 3.

Die nachstehenden vorgeschriebenen Gebühren werden durch ...

Ministerium des Staatsministeriums
Oldenburg, den 6. Oktober 1930.

Die nachstehenden vorgeschriebenen Gebühren werden durch ...

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 16. Okt. 1930.) 96. Stück.

Inhalt:

- Nr. 171. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 8. Oktober 1930, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Reisezeugnisse privater Lehranstalten vom 9. Februar 1928 (Gesetzblatt Bd. 45, S. 561 f.).
- Nr. 172. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 13. Oktober 1930 zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen des Freistaats Oldenburg.
- Nr. 173. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 13. Oktober 1930 zur Änderung der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. Januar 1924, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.

Nr. 171.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Reisezeugnisse privater Lehranstalten vom 9. Februar 1928 (Gesetzblatt Bd. 45 S. 561 f.). Oldenburg, den 8. Oktober 1930.

In der Bekanntmachung über die Reifeprüfung privater Lehranstalten vom 9. Februar 1928 erhält § 2 folgende Fassung:

„Das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen mit der Wirkung der gegenseitigen Anerkennung kann solchen privaten Schulen ohne Öffentlichkeitscharakter verliehen werden, die einer anerkannten Form der öffentlichen Schule im wesentlichen entsprechen und die im Sinne der Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen der Länder über die Durchführung des Artikel 147 Abs. 1 der Reichsverfassung den entsprechenden öffentlichen Schulen auch nach ihren Leistungen gleichwertig sind.“

In § 3 erhält der Absatz d folgende Fassung:

„Die Reifeprüfung ist durch einen Beauftragten der staatlichen Unterrichtsverwaltung zu leiten. Dieser kann nicht durch den Leiter oder einen Lehrer der Anstalt und in der Regel auch nicht durch den Leiter oder einen Lehrer einer benachbarten öffentlichen Schule vertreten werden.“

Oldenburg, den 8. Oktober 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Dr. Driver.

Nr. 172.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen des Freistaats Oldenburg.

Oldenburg, den 13. Oktober 1930.

Die Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen

und Deutschen Oberschulen des Freistaats Oldenburg, wird, wie folgt, geändert:

1. In § 14 Ziffer 1 wird als zweiter Satz hinzugefügt:

„Eine Wiederholung der Reifeprüfung kann in der Regel erst nach dem Ablauf eines Jahres erfolgen.“

2. In § 15 Ziffer 14 wird der zweite Satz gestrichen.

Oldenburg, den 13. Oktober 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Dr. Driver.

Nr. 173.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Änderung der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. Januar 1924, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.

Oldenburg, den 13. Oktober 1930.

Die Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. Januar 1924, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen, wird, wie folgt, geändert:

In § 16 wird am Schluß folgender Satz hinzugefügt:

„Zur Aufnahmeprüfung für die Oberprima werden Schüler im Herbst nur ausnahmsweise und aus besonderen Gründen zugelassen.“

Oldenburg, den 13. Oktober 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 24. Okt. 1930.) 97. Stück.

Inhalt:

- Nr. 174. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Oktober 1930, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 26. März 1930, betreffend Gebührenordnung für die Oldenburgischen Hafenanstalten außer Brake.
- Nr. 175. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1930, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebührenordnung.
- Nr. 176. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1930, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.

Nr. 174.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 26. März 1930, betreffend Gebührenordnung für die Oldenburgischen Hafenanstalten außer Brake.

Oldenburg, den 15. Oktober 1930.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Ministerialbekanntmachung vom 26. März 1930 wie folgt geändert:

1.

Ziffer 7, Schaartgeld, erhält folgende Fassung:

„Muß die An- und Abfuhr der gelöschten oder zu ladenden Güter auf dem Landwege durch ein staatliches Schaart erfolgen, so ist ein Schaartgeld zu entrichten.“

Das Schaartgeld beträgt für jeden bespannten Wagen für die einmalige Hin- und Rückfahrt 20 Rpf.“

2.

Ziffer 9, Schlußbestimmungen, Abschnitt III Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Entrichtung der Gebühren unter 1, 2, 3, 6 und 8 haftet der Schiffsführer oder Schiffseigentümer, unter 4 und 5 der jeweilige Benutzer und unter 7 der Versender bzw. Empfänger der Ladung. Das Schaartgeld kann nach Bestimmung des Hafensteuereinsichters bzw. Hafenaufsichters einzeln für jeden Wagen oder im ganzen für die Ladung erhoben werden. In letzterem Falle wird die Anzahl der erforderlichen Wagen vom Hafensteuereinsichters bzw. Hafenaufsichters geschätzt. Alle Gebühren sind im Verwaltungswege beizutreiben.“

3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 15. Oktober 1930.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Nr. 175.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der
Weserflußlots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 20. Oktober 1930.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichs-
verkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Weser-
flußlots-Gebührenordnung vom 2. November 1926 (Ge-
setzblatt S. 1046) wie folgt geändert:

Der § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12.

Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 6
festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von 1—3000 Brutto-Reg.-Tons mit 0,79

über 3000 Brutto-Reg.-Tons mit 0,69

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark
oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nord-
amerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich $\frac{10}{42}$ Dollar
zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühr des
§ 8.

Oldenburg, den 20. Oktober 1930.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Nr. 176.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der
Seelots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 20. Oktober 1930.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichs-
verkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die See-

lots-Gebührenordnung vom 30. April 1924 (Gesetzblatt S. 187) in der Fassung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Gesetzblatt S. 159) und vom 9. April 1930 (Gesetzblatt S. 472) wie folgt geändert:

Der § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15.

Der Gesamtbetrag der in § 2 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen von

- 1—1000 Brutto-Reg.-Tons mit 1,00
- 1001—2000 Brutto-Reg.-Tons mit 0,86
- 2001—3000 Brutto-Reg.-Tons mit 0,77
- über 3000 Brutto-Reg.-Tons mit 0,73

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich $\frac{10}{42}$ Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühren der §§ 9 und 13.

Oldenburg, den 20. Oktober 1930.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLVI. Band. (Ausgegeben den 4. Nov. 1930.) 98. Stück.

Inhalt:

Nr. 177. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 27. Oktober 1930, betreffend Änderung der Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen der Länder über die Durchführung des Artikels 147 Abs. 1 der Reichsverfassung.

Nr. 177.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen der Länder über die Durchführung des Artikels 147 Abs. 1 der Reichsverfassung.

Oldenburg, den 27. Oktober 1930.

In der durch Bekanntmachung vom 9. Februar 1928 veröffentlichten Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen der Länder über die Durchführung des Artikels 147 Abs. 1 der Reichsverfassung erhalten die §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 12 folgende Fassung:

§ 4.

Wenn die Voraussetzungen des Artikels 147 Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind und keiner der Versagungsgründe des Satzes 3 vorliegt, darf die Genehmigung einer Privat-

Schule nicht verweigert, insbesondere nicht von dem Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden.

§ 5.

Artikel 147 Abs. 1 regelt nur die Genehmigung von Schulen als solchen; daher berührt er insbesondere nicht die Regelung der Voraussetzungen, unter denen Leiter und Lehrer zu Unterricht und Erziehung an den privaten Schulen und Unternehmer für ihre Person oder als Beauftragte juristischer Personen zur geschäftlichen Führung von privaten Schulen zugelassen werden. Hier verbleibt es bei der landesrechtlichen Zuständigkeit.

§ 6.

Ist eine der Voraussetzungen des Artikels 147 Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllt, so bleibt es dem Lande überlassen, ob und unter welchen Bedingungen es die Genehmigung erteilen will, es sei denn, daß einer der Versagungsgründe des Artikels 147 Abs. 1 Satz 3 vorliegt.

§ 7.

Die Genehmigung einer Privatschule darf nicht deshalb versagt werden, weil die Schule bekenntnismäßig oder weltanschaulich gestaltet werden soll, und zwar auch dann nicht, wenn die entsprechende öffentliche Schule grundsätzlich nach Bekenntnis oder Weltanschauung nicht getrennt ist. Die Genehmigung kann auch nicht aus dem Grunde versagt werden, weil der Schulunternehmer eine juristische Person ist.

§ 8.

Für die Entscheidung des Landes, ob die Anforderungen des Artikels 147 Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind, gelten folgende Grundsätze:

1. Die Anforderungen an Lehrziele und Einrichtungen der privaten Schule sind erfüllt, wenn Lehrplan, Stoffverteilung, Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen und die sonstige innere und äußere Gestaltung der Schule nach den Anforderungen, die in dem Lande an entsprechende öffentliche Schulen gestellt werden, gleichwertig (nicht notwendig gleichartig) sind.
2. Für die Lehrkräfte der Privatschulen ist in der Regel die gleiche wissenschaftliche Ausbildung zu verlangen, die für die Lehrkräfte der entsprechenden öffentlichen Schulen vorgeschrieben ist. Das Land kann in besonderen Fällen davon absehen, die Ablegung der für das Lehramt an entsprechenden öffentlichen Schulen vorgeschriebenen Prüfungen zu fordern.

§ 12.

Zuständigkeit und Verfahren über Erteilung, Ver-
sagung und Widerruf der Genehmigung regelt jedes Land
selbständig. Diese Verwaltungsakte unterliegen nach der
rechtlichen Seite der Nachprüfung im Verwaltungsstreit-
verfahren.

Oldenburg, den 27. Oktober 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 22. Nov. 1930.) 99. Stück.

Inhalt:

- Nr. 178. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. November 1930 zur Ausführung der Verordnung über Luftverkehr vom 19. Juli 1930 (R.G.Bl. I S. 363).
- Nr. 179. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 14. November 1930, betreffend Änderung der „Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster“ vom 8. Juni 1924 (GBl. Bd. 43 S. 287 ff.).
- Nr. 180. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 20. November 1930 zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (R.G.Bl. I S. 311).
- Nr. 181. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 20. November 1930 zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1930.
-

Nr. 178.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Verordnung über Luftverkehr vom 19. Juli 1930 (R.G.Bl. I S. 363).

Oldenburg, den 5. November 1930.

Auf Grund des § 115 der Verordnung über Luftverkehr vom 19. Juli 1930 — R.G.Bl. I S. 363 — wird folgendes bestimmt:

Landesbehörde im Sinne der Verordnung über Luftverkehr ist

im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern,
im Landesteil Lüneburg die Regierung in Cutin,
im Landesteil Birkenfeld die Regierung in Birkenfeld.

Zum Erlaß von Polizeiverordnungen nach Maßgabe der §§ 46 Abs. 2 und 50 Abs. 3 der Verordnung über Luftverkehr werden die Ortspolizeibehörden ermächtigt.

Oldenburg, den 5. November 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 179.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der „Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster“ vom 8. Juni 1924 (GBl. Bd. 43 S. 287 ff.).

Oldenburg, den 14. November 1930.

Nachstehend wird eine vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat in Bexhta unter dem 3. d. Mts. auf Grund der §§ 1, 3, 5 und 7 des Gesetzes für den Landesteil

Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, angeordnete Aenderung der Kirchengemeindeordnung vom 8. Juni 1924 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 14. November 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Dr. Driver.

Aenderung der Kirchengemeindeordnung.

Die Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 wird auf Grund der §§ 1, 3, 5 und 7 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, wie folgt, geändert:

Der § 36 Abs. 3 erhält als Satz 3 den Zusatz:

„Das Offizialat kann die vollständige Erneuerung eines Kirchenausschusses auch anordnen, wenn einer Kirchengemeinde ein Teil hinzugelegt oder von einer Kirchengemeinde ein Teil abgetrennt wird oder wenn sich die vorgeschriebene Mitgliederzahl eines Kirchenausschusses (§ 23) ändert.“

Bechta, den 3. November 1930.

Bischöflich-Münsterisches Offizialat.

Meyer.

Nr. 180.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (RGBl. I S. 311).

Oldenburg, den 20. November 1930.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Artikel 1.**§ 1.**

Als Landessatz der Bürgersteuer werden die im § 5 des zweiten Abschnittes der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 (RGBl. I S. 311 ff.) bestimmten Mindestsätze festgesetzt.

§ 2.

Die Einführung der Bürgersteuer erfolgt durch Beschluß der Gemeindevertretung. Eine doppelte Lesung und eine Auslegung ist nicht erforderlich, jedoch bedarf der Beschluß der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde.

§ 3.

Wenn eine Gemeinde einen Beschluß über die Höhe der Realsteuer gefaßt hat, der die Verpflichtung zur Einführung der Gemeindebiersteuer, der Bürgersteuer oder beider Steuern zur Folge hat, ohne gleichzeitig die Einführung zu beschließen, oder wenn die Verpflichtung mangels rechtzeitiger Beschlußfassung eintritt, so kann die Gemeindeaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Staatsministeriums diese Steuern einführen. Die Einführung ist von der Gemeindeaufsichtsbehörde in einer ihr geeignet

erscheinenden Weise in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Einer doppelten Lesung und einer Auslegung bedarf es nicht. Für die Gemeindebiersteuer ist eine vom Staatsministerium aufzustellende Mustersteuerordnung zu Grunde zu legen. Die Gemeindebiersteuerordnung bleibt alsdann bis zum Beginne des Monats in Geltung, der auf die endgültige Beschlußfassung der Gemeinde über die Realsteuerzuschläge für das nächste Rechnungsjahr oder deren Festsetzung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde folgt.

In entsprechender Weise kann, soweit es zum Ausgleich des Haushalts der Gemeinden erforderlich ist, die Gemeindeaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Staatsministeriums die Gemeindebiersteuer, die Gemeindegetränksteuer und die Bürgersteuer oder einzelne dieser Steuern einführen.

§ 4.

Wird mit einem Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Bürgersteuer lediglich die Verletzung landesrechtlicher Vorschriften geltend gemacht, so finden die Vorschriften über die Rechtsmittel, die Rechtsmittelbehörden und das Rechtsmittelverfahren gegen die Heranziehung oder Veranlagung zu den Kommunallasten Anwendung.

§ 5.

Soweit die Heranziehung zur Bürgersteuer, ihre Erhebung und Beitreibung den Gemeinden obliegt und reichsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, finden die allgemein für Kommunallasten geltenden Bestimmungen Anwendung. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafverfahren sind entsprechend anzuwenden.

§ 6.

Auf die Bürgersteuer ist eine für das gleiche Rechnungsjahr von der Gemeinde erhobene, der Bürgersteuer entsprechende Abgabe (Verwaltungskostenabgabe, Kopfsteuer) anzurechnen.

Artikel 2.

Wenn ein Amtsverband die von ihm eingeführte Biersteuer in einer einzelnen Gemeinde deshalb nicht erheben darf, weil diese Gemeinde die Gemeindebiersteuer auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 eingeführt hat, so ist im Wege der Vereinbarung ein billiger Ausgleich zwischen Gemeindeverband und Gemeinde zu schaffen; kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet die Gemeindeaufsichtsbehörde des Gemeindeverbandes endgültig.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 28. Juli 1930 in Kraft. Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung erforderlichen weiteren Bestimmungen.

Oldenburg, den 20. November 1930.

Staatsministerium.

Cassebohm

Dr. Driver.

Dr. Willers.

(Siegel)

Thyen.

Nr. 181.

Berordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1930.

Oldenburg, den 20. November 1930.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Dem § 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1930 wird folgender Paragraph nachgefügt:

§ 2a.

Das dem Lande nach § 15 des Reichsmineralwassersteuergesetzes vom 15. April 1930 (RGBl. I S. 139) zufließende Aufkommen an Mineralwassersteuer wird auf die Gemeinden nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt. Für die Feststellung der Bevölkerungszahl ist das Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung maßgebend.

Oldenburg, den 20. November 1930.

Staatsministerium.

Cassebohm

Dr. Driver.

Dr. Willers.

(Siegel)

Thyen.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 1. Dez. 1930.) 100. Stück.

Inhalt:

Nr. 182. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 22. November 1930, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

Nr. 182.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung.
Oldenburg, den 22. November 1930.

Das Staatsministerium verordnet zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung folgendes:

I. An Stelle der §§ 8 und 9 der Verordnung vom 16. Oktober 1900, betreffend die Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900, in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1903 (Oldbg. Ges. Bl. Bd. 34, S. 606 Nr. 157), treten folgende Bestimmungen:

§ 8.

Die Geschäfte der Ausführungsbehörde werden wahrgenommen

- a) für die Unfallversicherung der in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Staates beschäftigten Personen von der beim Staatsministerium errichteten, aus 3 Mitgliedern bestehenden „Kommission für die staatliche land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung“,
- b) im übrigen, soweit das Land nach dem 3. Buche der Reichsversicherungsordnung Versicherungsträger ist oder noch bestimmt werden wird und die unter Ziffer a) genannte Ausführungsbehörde nicht zuständig ist, das Ministerium der sozialen Fürsorge.

§ 9.

Die im § 8 genannten Behörden haben für ihren Bereich auch die Entschädigungen festzusetzen.

II. Die Aufwendungen des Versicherungsträgers für Betriebe der Feuerwehren sind vom Ministerium der sozialen Fürsorge auf die Gemeindeverbände (Amtsverbände) nach dem Verhältnis ihrer bei der letzten amtlichen Volkszählung festgestellten Einwohnerzahl umzulegen.

III. Der § 8b) und insoweit auch der § 9, ferner die Ziffer II gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1928. Im übrigen tritt die Verordnung mit dem 1. Dezember 1930 in Kraft.

Oldenburg, den 22. November 1930.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 8. Dez. 1930.) 101. Stück.

Inhalt:

- Nr. 183. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 27. November 1930, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte in Zahlungssriffsachen auf Grund des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930.
- Nr. 184. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Dezember 1930, betreffend die Gewinnung von Schill und Sand in den unter oldenburgischer Hoheit stehenden Meeresteilen der Nordsee sowie an deren Küsten und Inseln.

Nr. 183.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte in Zahlungssriffsachen auf Grund des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930.

Oldenburg, den 27. November 1930.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel I.

In dem Verfahren wegen Bewilligung einer Zahlungssfrist auf Grund des Gesetzes über die Fälligkeit

und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 erhält der Rechtsanwalt

- a) die volle Gebühr für den Geschäftsbetrieb einschließlich der Information,
- b) die volle Gebühr für die mündliche Verhandlung,
- c) fünf Zehnteile der vollen Gebühr für die Vertretung in einem Beweisaufnahmeverfahren,
- d) fünf Zehnteile der vollen Gebühr für die Mitwirkung bei Abschluß eines Vergleichs,
- e) die volle Gebühr für den ohne Inanspruchnahme der Aufwertungsstelle geschlossenen Vergleich.

Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf eine Besprechung oder die Erteilung eines Rats, so ermäßigt sich die unter a) bestimmte Gebühr auf die Hälfte.

Artikel II.

Volle Gebühr im Sinne dieser Verordnung ist die im Artikel 5 Ziffer 2 der Verordnungen vom 3. Januar 1924, für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Aenderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, für den Landesteil Lüneburg zur Aenderung des Gesetzes vom 13. März 1903, beide betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, bestimmte Gebühr. Die Gebühr ist in Reichsmark zu berechnen.

Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt 2 *R.M.*; Pfennigbeträge, die nicht ohne Bruch durch zehn teilbar sind, sind auf volle zehn Reichspfennige aufzurunden.

Artikel III.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 2—6, 11 und 12, 76—86, 88, 93 und 94 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1930 in Kraft.

Oldenburg, den 27. November 1930.

Staatsministerium.

Cassebohm Dr. Driver. Dr. Willers.

(Siegel) Dr. Schwerdtfeger.

Nr. 184.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Gewinnung von Schill und Sand in den unter oldenburgischer Hoheit stehenden Meeresteilen der Nordsee, sowie an deren Küsten und Inseln.
Oldenburg, den 1. Dezember 1930.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., werden über die Gewinnung von Schill und Sand in den unter oldenburgischer Hoheit stehenden Meeresteilen der Nordsee sowie an deren Küsten und Inseln folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Die Gewinnung von Schill und Sand in den oldenburgischen Meeresteilen der Nordsee sowie an deren Küsten und Inseln mittels maschineller Einrichtungen (Bagger u. a.) ist verboten. Ausnahmen kann nur das Ministerium des Innern zulassen. Für jede Stelle, auf der die Schill- oder Sandgewinnung betrieben werden soll, ist eine besondere Genehmigung erforderlich. Die Erteilung der Genehmigung ist zum Anfang eines jeden Jahres zu beantragen.

§ 2.

Die Genehmigungsverfügung ist von dem Inhaber bei der Schill- oder Sandgewinnung mitzuführen und den mit der Ueberwachung beauftragten Behörden und Beamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den Reichs- oder Landesgesetzen eine strengere Bestrafung eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* bestraft.

§ 4.

Die Bekanntmachung vom 14. Februar 1905, betreffend die Entnahme von Sand von den Platen Groß- und Klein-Urgast im Jadebusen, bleibt in Kraft.

Oldenburg, den 1. Dezember 1930.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 15. Dez. 1930.) 102. Stück.

Inhalt:

- Nr. 185. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Dezember 1930, betreffend Genehmigung der „Gerhard-Cornelius-Heye-Stiftung“ in Elsfleth.
- Nr. 186. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 8. Dezember 1930 zur Änderung seiner Bekanntmachung vom 4. Januar 1924 (Ges.-Bl. Bd. 43 S. 18 ff.), betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.
- Nr. 187. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 10. Dezember 1930 zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1930.
- Nr. 188. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 11. Dezember 1930, betreffend Abänderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung vom 1. April 1930.
-

Nr. 185.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Genehmigung der „Gerhard-Cornelius-Heye-Stiftung“ in Elsfleth.

Oldenburg, den 5. Dezember 1930.

Die von der am 19. Oktober 1930 verstorbenen Rentnerin Doris Christine Antoinette Heye in Elsfleth in ihrem Testamente vom 30. Oktober 1928 errichtete „Gerhard-Cornelius-Heye-Stiftung“ ist auf Grund des § 5 der Verordnung vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Staatsministerium genehmigt worden und hat damit Rechtsfähigkeit erlangt. Die Stiftung hat ihren Sitz in Elsfleth und wird von einem Borstande verwaltet, der sich aus dem jeweiligen Bürgermeister der Stadtgemeinde Elsfleth, aus einem vom Stadtrat der Stadtgemeinde Elsfleth zu bestimmenden Mitgliede und einem Geschäfts- und Rechnungsführer nach den näheren Bestimmungen der Stiftungsurkunde zusammensetzt. Die Stiftung soll gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken dienen.

Oldenburg, den 5. Dezember 1930.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Nr. 186.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Änderung seiner Bekanntmachung vom 4. Januar 1924 (Gef.-Bl. Bd. 43 S. 18 ff.), betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.

Oldenburg, den 8. Dezember 1930.

Die Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. Januar 1924, betreffend Bestim-

mungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen, wird wie folgt geändert:

In § 8 erhält der erste Satz des zweiten Absatzes folgende Fassung:

„Wird einem Schüler im Laufe des Schuljahres die endgültige Aufnahme versagt, so hat er die Schule zu verlassen; dies gilt auch für Schüler, denen die endgültige Aufnahme am Ende des ersten Schuljahres versagt wird, und für Schüler, die zwar vorher in die unterste Klasse endgültig aufgenommen waren, aber deren Ziel im ersten Jahre nicht erreicht haben, sofern die Konferenz mit Zweidrittelmehrheit der Ueberzeugung ist, daß sie sich für den weiteren Besuch der höheren Schule nicht eignen.“

Oldenburg, den 8. Dezember 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Cassebohm.

Nr. 187.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1930.

Oldenburg, den 10. Dezember 1930.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Artikel I.

Der § 20b Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz erhält folgende Fassung:

Aus dem Ausgleichsstock können nach den vom Staatsministerium aufzustellenden, dem Landtage mitzuteilenden Grundsätzen an Gemeinden, die nach diesen Grundsätzen als notleidend anzusehen sind, verlorene Zuschüsse gewährt werden, sofern die Gemeinden die durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 (R. G. Bl. I Seite 311) geregelte Bürgersteuer oder bis zum Ablauf des 27. Juli 1930 eine dieser Bürgersteuer entsprechende Abgabe erheben und diese Steuer zur Deckung des Fehlbetrages nicht ausreicht. In diesem Falle kann der Zuschuß bis zur mutmaßlichen Höhe des Aufkommens der Steuer zur Deckung des Fehlbetrages gewährt werden. Reicht dieser Zuschuß nicht aus, so kann ein weiterer Zuschuß bis zur Hälfte des verbleibenden Fehlbetrages aus dem Ausgleichsstock gewährt werden unter der Voraussetzung, daß die Gemeinden mit Genehmigung des Staatsministeriums die andere Hälfte des verbleibenden Fehlbetrages durch Zuschläge zur staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und zur staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz oder zu einer oder mehrerer dieser Steuern über die in den §§ 5, 7 und 10 dieses Gesetzes bestimmte Höhe hinaus oder durch Steuern nach § 16 Abs. 1 dieses Gesetzes decken. Beträgt der mutmaßliche Ertrag der Bürgersteuer oder der entsprechenden Abgabe weniger als $\frac{1}{6}$ des gesamten Fehlbetrages, so sind die Gemeinden verpflichtet, den durch diese Steuern nicht gedeckten Teil des Fehlbetragssechstels durch Steuern nach § 16 Abs. 1 dieses Gesetzes aufzubringen. Die Gemeindebiersteuer und die Gemeindegetränksteuer gelten nicht als Steuer in die-

sem Sinne. Eine etwaige Beihilfe des Kommunalverbandes zur Entlastung der notleidenden Gemeinden kann auf die durch Steuern oder Zuschläge aufzubringende Hälfte des Fehlbetrages angerechnet werden.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Oldenburg, den 10. Dezember 1930.

Staatsministerium.

Cassebohm.	Dr. Driver.	Dr. Willers.
(Siegel)		Thyen.

Nr. 188.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung vom 1. April 1930.

Oldenburg, den 11. Dezember 1930.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Artikel I.

Dem Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung vom 1. April 1930 wird folgender § 13a eingefügt:

§ 13a.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände, die eine Wegsteuer nach § 13 eingeführt haben, sind be-

rechtigt, zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung auf Grund eines einmaligen Beschlusses mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer in gleicher Höhe, wie sie nach § 13 Abs. 2 für die Wegesteuer vorgesehen sind, zu erheben. Die Vorschriften der §§ 5, 8 und 11 finden keine Anwendung.

Tritt die Steuerpflicht sowohl nach § 13 Abs. 1 bis 3 wie nach § 13a Abs. 1 ein, so ist der geringere Steuerbetrag auf den jeweils höheren anzurechnen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist der Eigentümer insofern von der Steuerpflicht nach § 13a Abs. 1 freizustellen, als ein anderer Betriebsinhaber für denselben Grundbesitz nach § 13 Abs. 2 heranzuziehen ist.

Im Rechnungsjahre 1930 sind in den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die eine Wegesteuer auf Grund des § 13 eingeführt haben, Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer, ohne daß es dazu einer besonderen Beschlußfassung der Vertretungskörperschaften und der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf, in derselben Höhe zu erheben, wie sie auf Grund des § 13 Abs. 2 mit Genehmigung des Ministeriums des Innern beschlossen sind oder noch beschlossen werden. Die Vorschriften des § 13a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden hierauf Anwendung.

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 11. Dezember 1930.

Staatsministerium.

Cassebohm.

Dr. Driver.

Dr. Willers.

(Siegel)

Thyen.

Seitenblatt

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburg

Verlag

1911

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Second paragraph of faint, illegible text.

Third paragraph of faint, illegible text.

Fourth paragraph of faint, illegible text.

Fifth paragraph of faint, illegible text.

Sixth paragraph of faint, illegible text.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 19. Dez. 1930.) 103. Stück.

Inhalt:

- Nr. 189. Verordnung des Staatsministeriums vom 9. Dezember 1930 zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1930 über den Schutz von Tieren und Pflanzen.
- Nr. 190. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Dezember 1930, betreffend Abänderung des Staatsvertrages zwischen Oldenburg und Preußen zur Regelung der Lotterieverhältnisse vom 9. Dezember 1905.
-

Nr. 189.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1930 über den Schutz von Tieren und Pflanzen.

Oldenburg, den 9. Dezember 1930.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1925 — (D. G. Bl. S. 219) —, des Gesetzes vom 13. März 1920, betreffend den Schutz der Vögel — (D. G. Bl. S. 668) —, des § 45 Abs. 2 des Jagdgesetzes vom 3. Juli 1926 — (D. G. Bl. S. 177) — und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, be-

treffend die Organisation des Staatsministeriums, ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes an:

„In dem § 5 der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1930 über den Schutz von Tieren und Pflanzen wird nachgefügt:

h. Drosseln jeder Art mit Ausnahme der Schwarzdrossel (§ 4 Abs. 1) vom 1. Januar bis 31. Dezember.“

Oldenburg, den 9. Dezember 1930.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Thyen.

Nr. 190.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des Staatsvertrages zwischen Oldenburg und Preußen zur Regelung der Lotterieverhältnisse vom 9. Dezember 1905.

Oldenburg, den 12. Dezember 1930.

Nachdem zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten unter dem 16./22. Juli 1930 ein Vertrag abgeschlossen ist zur Abänderung des Staatsvertrages zwischen Oldenburg und Preußen zur Regelung der Lotterieverhältnisse vom 9. Dezember 1905 in der Fassung des Abänderungsvertrages vom 24. September/30. Oktober 1924, der Landtag demselben zugestimmt hat und die Ratifikationsurkunden ausgewechselt sind, wird der Abänderungsvertrag nachstehend bekanntgegeben.

Oldenburg, den 12. Dezember 1930.

Ministerium der Finanzen.

Dr. Willers.

Staatsvertrag
zwischen Preußen und Oldenburg
zur Regelung der Lotterieverhältnisse.

Nachdem die Staatsregierungen von Preußen und Oldenburg übereingekommen sind, den Vertrag vom 9. Dezember 1905 in der Fassung des Abänderungsvertrages vom 24. September/30. Oktober 1924, betreffend die Regelung der Lotterieverhältnisse, abzuändern, haben

für Preußen der Präsident der General-Direktion der Preußisch-Süddeutschen Staatslotterie, Geheimer Finanzrat Dr. Guth,

für Oldenburg Staatsminister Dr. Driver in Vertretung des Ministerpräsidenten und Staatsminister Dr. Willers

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die verfassungsmäßig zuständigen Organe nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Der Artikel 8 Abs. 2 und 3 des Staatsvertrages vom 9. Dezember 1905 in der Fassung des Abänderungsvertrages vom 24. September/30. Oktober 1924 erhält folgenden Wortlaut:

Im Falle einer solchen Verlängerung des Vertrages treten an die Stelle des Artikels 6 nachstehende Bestimmungen.

Als Gegenleistung für die nach den Artikeln 1 bis 4 von der Oldenburgischen Regierung übernommenen Verpflichtungen wird Oldenburg in folgender Weise an dem Reinertrag und der Rücklage der Preußisch-Süddeutschen Staatslotterie beteiligt.

Der Reingewinn aus dem Geschäftsbetrieb wird im Verhältnis der Bevölkerungszahl der diesen Vertrag schließenden Länder unter diese verteilt, wobei jeweils

das Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung zugrunde zu legen ist. Dasselbe gilt von etwaigen Fehlbeträgen, soweit sie nicht aus der Rücklage gedeckt werden können. Als Reingewinn gilt der Ertrag des Betriebes nach Abzug aller Betriebsunkosten einschließlich der Renten, die an die der Preußisch-Süddeutschen Staatslotterie angeschlossenen Staaten vertraglich zu leisten sind, nach Abzug ferner der Rücklagen und der Entschädigung für die von Preußen zur Verfügung gestellten Betriebsmittel usw. sowie der aus der General-Lotteriekasse zu zahlenden Dienst- und Versorgungsbezüge.

Kündigt Preußen diesen Vertrag oder treten außerhalb der Verfügungsbefugnisse der Vertragsschließenden liegende Umstände ein, die eine Auflösung dieses Vertrages zur Folge haben, so erhält Oldenburg einen Betrag aus der seit Inkrafttreten dieses Vertrages (Artikel 2) angesammelten Rücklage der Preußisch-Süddeutschen Staatslotterie, der sich nach seinem Anteil an dem zuletzt ausgeschütteten Reingewinn berechnet.

Artikel 2.

Der Vertrag tritt mit der 35./261. Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie in Kraft.

Artikel 3.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll sobald als möglich in Berlin erfolgen. Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Kommissare den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 16. Juli 1930.

(Siegel)

Dr. Huth.

So geschehen zu Oldenburg, den 22. Juli 1930.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel)

Dr. Driver. Dr. Willers.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 19. Dez. 1930.) 104. Stück.

Inhalt:

Nr. 191. Verordnung des Staatsministeriums vom 18. Dezember 1930 über Gehaltskürzung.

Nr. 191.

Verordnung des Staatsministeriums über Gehaltskürzung.
Oldenburg, den 18. Dezember 1930.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Kapitels II des Zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzblatt Teil I S. 517) wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge — einschließlich der Bezüge für die Gnadenmonate — der Staatsminister und der Beamten des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Kör-

perschaften des öffentlichen Rechts werden vom 1. Februar 1931 ab um 6 vom Hundert gekürzt.

(2) Zu den Beamten (Abs. 1) gehören auch die Lehrer, die Beamtenanwärter und die Beamten im Vorbereitungsdienst oder Probendienst.

(3) Zu den Dienstbezügen (Abs. 1) gehören alle Geldbezüge, die den Staatsministern und Beamten mit Rücksicht auf ihre hauptamtlichen oder nebenamtlichen Dienstleistungen gezahlt werden, mit Einschluß aller Zulagen, Sondervergütungen, Nebenbezüge und Gebühren.

(4) Versorgungsbezüge (Abs. 1) sind Wartegelder, Ruhegehälter, Fürsorgebezüge, Uebergangsgelder, Uebergangsgebühren, Witwen- und Waisengelder, Kapitalabfindungen und Abfindungen, die für frühere Dienstleistungen gewährt werden, sowie die auf Grund statutarischer Bestimmungen gewährte ruhegeldähnliche Versorgung.

(5) Kinderzuschläge (Kinderbeihilfen), Aufwandsentschädigungen (auch Trennungsentschädigungen, Dienstzimmervergütungen, Fahrradentschädigungen), Reisekostenvergütungen, Fahr- und Zehrkosten, Beschäftigungstagegelder, Umzugskostenvergütungen, Umzugskostenbeihilfen, Wohnungsbeihilfen, Dienstkleidungszuschüsse, Nachtdienstzulagen, ferner einmalige Dienstbelohnungen und einmalige Versorgungsbezüge der Polizeibeamten, soweit sie unabhängig von den Gehaltsbezügen in einer bestimmten Summe gezahlt werden, sowie die Zulagen zu den Uebergangsgebühren der Polizeibeamten unterliegen der Kürzung nicht.

(6) Soweit die Kürzungspflichtigen Bezüge nicht aus der Landeskasse fließen und nicht schon auf Grund des Abs. 1 zugunsten der Kasse einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft des öffentlichen Rechts

oder auf Grund einer entsprechenden Vorschrift zugunsten einer anderen Kasse gekürzt werden, haben die in Abs. 1 genannten Personen den Kürzungsbetrag an die Landeskasse abzuführen.

(7) Auf Notare finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 2.

Die Gemeinden (Gemeindeverbände) und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, von der im § 5 des Kapitels II des Zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 517) vorgesehenen Möglichkeit, Tarif- und Einzelanstellungsverträge für die Angestellten mit einer Frist von einem Monat zum 31. Januar 1931 ganz oder teilweise zu kündigen, vor Ablauf des Monats Dezember 1930 Gebrauch zu machen, um eine dem § 1 in Verbindung mit § 4 entsprechende Kürzung der Bezüge der Angestellten herbeizuführen.

§ 3.

Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Anstalten, Vereine und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts befindet, und die Vereinigungen und Einrichtungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte von solchen Unternehmungen oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts herrühren.

§ 4.

(1) Personen, deren kürzungspflichtige Bezüge insgesamt den Betrag von 1500 Reichsmark jährlich nicht übersteigen, sind von der Kürzung befreit.

(2) Würde nach Durchführung der Kürzung ein Betrag von weniger als 1500 Reichsmark jährlich verbleiben, so werden 1500 Reichsmark gewährt.

§ 5.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden vom Staatsministerium erlassen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Januar 1934 außer Kraft.

Oldenburg, den 18. Dezember 1930.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 22. Dez 1930.) 105. Stück.

Inhalt:

Nr. 192. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 20. Dezember 1930 über eine Änderung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1930 vom 19. Juni 1930.

№. 192.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg über eine Änderung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1930 vom 19. Juni 1930.
Oldenburg, den 20. Dezember 1930.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel 1.

Im Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1930 vom 19. Juni 1930 wird unter D. Haushalt des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1930 Ordentlicher Haushalt I. Einnahmen im Abschnitt VII Finanzen Kap. 3 Tit. 1—9 unter Erhöhung des zu Abschnitt VII Kap. 3 Tit. 8 der Einnahmen des dem Landtage vorgelegten

Haushaltswurfs vorgesehenen Betrages von 150000
 R.M. auf 260000 R.M. die Zahl 410500 durch 520500
 ersetzt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Ver-
 fündung in Kraft.

Oldenburg, den 20. Dezember 1930.

Staatsministerium.

Cassebohm. Dr. Driver. Dr. Willers.

(Siegel)

Dr. Eisenbart.